



Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für einen Basisprospekt
(die "Wertpapierbeschreibung")

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "**Emittent**")

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "**Garantin**")

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")

Diese Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 9. Oktober 2025 und endet mit Ablauf des 9. Oktober 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Diese Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten ist der Nachfolger der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten. Sie tritt die Nachfolge für die Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 an, wobei die Gültigkeitsdauer des Vorgänger-Basisprospekts mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 begonnen hat und mit Ablauf des 24. Oktober 2025 endet.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt	8
II. Risikofaktoren	11
1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben	11
1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin	11
1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin	12
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben	12
2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren	12
(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	13
(a) Einlösungsart Zahlung	13
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	13
(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	14
(a) Einlösungsart Zahlung	15
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	15
(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	17
(a) Einlösungsart Zahlung	17
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	17
(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	18
(a) Einlösungsart Zahlung	19
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	20
(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert	21
(a) Einlösungsart Zahlung	21
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	21
(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	23
(a) Einlösungsart Zahlung	23
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	24
(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	25
(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	26
2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren	27
(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen	27
(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist	27
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen	28
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko	28
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken	29
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren	29
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades	30

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung	30
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers	30
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	30
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere	30
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits	31
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten	31
13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart	31
(1) Risiken bei Aktien	31
(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren	32
(3) Risiken bei Indizes	33
(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten	35
(5) Risiken bei Währungswechselkursen	36
(6) Risiken bei Edelmetallen	37
13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen	38
III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung	39
1. Einsehbare Dokumente	39
2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen	39
3. Verkaufsbeschränkungen	42
IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung	44
1. Art der Garantie	44
2. Umfang der Garantie	44
3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber	49
4. Verfügbare Dokumente	49
V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung	50
1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde	50
1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung	50
1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen	50
1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen	50
1.4. Angaben von Seiten Dritter	50
1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung	50
2. Risikofaktoren	50

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind	50
3. Grundlegende Angaben	51
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	51
3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	51
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	51
4.1. Angaben über die Wertpapiere	52
a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen	52
b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)	53
4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	53
4.3. Form der Wertpapiere	53
4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere	54
4.5. Währung der Wertpapieremission	54
4.6. Relativer Rang der Wertpapiere	54
4.6.1. Art der Verbindlichkeit	54
4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten	54
4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin	54
4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte	55
4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen	56
4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	56
a) Fälligkeitstermin	56
b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	56
4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite	56
4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten	57
4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen	57
4.13. Emissionstermin	57
4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	57
4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers	57
4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere	57
5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	58
5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung	58
5.1.1. Angebotskonditionen	58
Formular für die endgültigen Bedingungen	120
5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens	130
5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	130
5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	130
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	130
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	130

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	130
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan	131
5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden	131
5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist	131
5.3. Preisfestsetzung	131
5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern	131
a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)	131
b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist	133
c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten	133
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)	133
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt	133
5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land	133
5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren	133
5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird	133
6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	133
6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten, KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen	133
6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandsmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind	134
6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage	134
6.4. Emissionspreis der Wertpapiere	135
7. Weitere Angaben	135
7.1. Beteiligte Berater	135
7.2. Geprüfte Angaben	135
7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden	135
7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.	135
VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")	136
1. Risikofaktoren	136

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind	136
---	-----

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	136
2.1. Angaben zu den Wertpapieren	136
2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	136
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	136
(a) Einlösungsart Zahlung	136
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	136
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	137
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	137
(a) Einlösungsart Zahlung	137
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	138
(a) Einlösungsart Zahlung	138
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	138
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	139
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	139
(a) Einlösungsart Zahlung	139
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	140
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	140
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung	141
2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	141
2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	141
2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise	142
2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise	142
(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	142
(a) Einlösungsart Zahlung	142
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	143
(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	144
(a) Einlösungsart Zahlung	144
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	145
(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	146
(a) Einlösungsart Zahlung	146
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	147
(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	148
(a) Einlösungsart Zahlung	148
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	148
(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert	149
(a) Einlösungsart Zahlung	149
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	150
(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)	151
(a) Einlösungsart Zahlung	151
(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung	152
(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	153

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	154
(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung	155
2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere	157
(a) Schwellenereignis	157
(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen	157
(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist	158
(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)	158
(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	158
2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin	159
2.2. Angaben zum Basiswert	160
2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	160
2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts	160
2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen	168
2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	168
3. Weitere Angaben	168
3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)	168
VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung	169
1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person	169
1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts	169
1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird	169
1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann	169
1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen	170
1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind	170
1.6. Hinweis für die Anleger	170
2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	170
2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen	170
2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind	170
2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten	171
2B.1. Hinweis für Anleger	171
VIII. ISIN-Liste	172
LETZTE SEITE	L.1

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms / Allgemeine Informationen zur Wertpapierbeschreibung und zum Prospekt

Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 (die "**Wertpapierbeschreibung**") über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, (das "**Registrierungsformular**") einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**"). Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 9. Oktober 2025 und endet mit Ablauf des 9. Oktober 2026. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Die Wertpapiere werden unbedingt und unwiderruflich durch die HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, welche als Garantin unter den Wertpapieren agiert, (die "**Garantin**" oder "**HBCE**" oder "**HSBC Continental Europe**") garantiert (die "**Garantie**"). Die Garantin handelt unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf. Die Garantin ist eine Aktiengesellschaft nach französischem Recht (*société anonyme*) und besitzt eine Banklizenz. Der satzungsgemäße Sitz der Garantin ist 38 avenue Kléber, 75116 Paris, Frankreich.

Die Rechtsträgererkennung (LEI) der Garantin lautet F0HUI1NY1AZMJMD8LP67.

Diese Wertpapierbeschreibung wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 vom 14. Juni 2017 (die "**Prospekt-Verordnung**") in Verbindung mit den Anhängen 14, 17, 21 (in Verbindung mit Anhang 6) und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 (die "**Delegierte Verordnung**") erstellt.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular wurden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland gebilligt. Die Billigung erfolgt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung.

Bei den in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate (die "**Bonus-Wertpapiere**" oder die "**Wertpapiere**").

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden.

- Sind die Wertpapiere durch eine Sammelurkunde verbrieft, stehen den Inhabern eines Wertpapiers (die "**Wertpapierinhaber**") Miteigentumsanteile an der Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") zu.
- Werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier in Gestalt des Zentralregisterwertpapiers (das "**Zentralregisterwertpapier**") verbrieft, ist die Hinterlegungsstelle bzw. der Zentralverwahrer im Sinne des Gesetzes über elektronische Wertpapiere ("**eWpG**") als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "**Wertpapierinhaber**"), ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein.

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen Basiswert oder auf verschiedene Basiswerte (Worst-of). Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten ist der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich.

Mögliche Basiswerte sind Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse und Edelmetalle.

Unter dem Basisprospekt kann die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH (der "**Emittent**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3

- neue Wertpapiere begeben,

- ein erneutes öffentliches Angebot bereits begebener Wertpapiere vornehmen,
- das Angebotsvolumen bereits begebener Wertpapiere erhöhen (Aufstockung) bzw.
- die Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Die Wertpapierbeschreibung enthält sämtliche Angaben, die zum Datum der Wertpapierbeschreibung bekannt waren. Insbesondere enthält die Wertpapierbeschreibung

- die Risiken, die auf die Wertpapiere zutreffen (die "**Risikofaktoren**") und
- eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der Wertpapiere.

Das Registrierungsformular enthält

- eine Beschreibung des Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) und
- die Risiken, die auf den Emittenten zutreffen.

Etwaige wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf im Basisprospekt, d.h. im Registrierungsformular und/oder in der Wertpapierbeschreibung, enthaltene Angaben werden gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung in Nachträgen zum Basisprospekt genannt. Diese Nachträge werden von der BaFin gebilligt. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Endgültige Bedingungen

Für die Wertpapiere werden jeweils endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung erstellt. Diese enthalten die Informationen, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von Wertpapieren unter dem Basisprospekt festgelegt werden können. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der BaFin gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Veröffentlichung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen

- Der Basisprospekt, d.h. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung, und etwaige Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.
- Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Die Wertpapierbeschreibung enthält Hyperlinks zu verschiedenen Websites. Die Informationen auf den hierin genannten Websites sind nicht Teil der Wertpapierbeschreibung. Sie wurden nicht von der BaFin gebilligt. Unbeschadet des Vorstehenden sind Informationen Teil dieser Wertpapierbeschreibung, wenn sie mittels Verweis aufgenommen werden und in einem von der BaFin gebilligten Dokument bzw. in einem bei der Autorité des Marchés Financiers ("**AMF**") hinterlegten Dokument enthalten sind.

Mögliches Angebot in Österreich (Notifizierung)

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden.

In diesem Zusammenhang wird die BaFin die entsprechende Bescheinigung und die gebilligte Wertpapierbeschreibung an die Finanzmarktaufsicht in Österreich (die "**FMA**") als zuständige

Aufsichtsbehörde übermitteln (Notifizierung). Das Registrierungsformular ist bereits notifiziert worden, dazu hat die BaFin die entsprechende Bescheinigung und das gebilligte Registrierungsformular an die FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere in Österreich, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, der FMA als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der FMA gebilligt. Sie werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit durch diese unterzogen.

Notwendigkeit umfassender Information und Prüfung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung zu stützen.

Der Anleger sollte seine eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Er sollte dabei berücksichtigen, über welche Kenntnisse oder Erfahrungen er bezogen auf die Wertpapiere verfügt, um die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können.

Wenn der Anleger Unterstützung bei seiner Eignungsprüfung bzw. der Anlageentscheidung benötigt oder wünscht, sollte er sich vor der Kaufentscheidung durch seinen Anlageberater oder einen anderen qualifizierten Berater beraten lassen.

II. Risikofaktoren

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Wesentlichkeit eines Risikos bestimmt sich dabei nach dem erwarteten Umfang der negativen Auswirkung sowie der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Die Risiken sind in folgende Kategorien unterteilt:

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben
2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben
3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen
4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko
5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken
6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren
7. Kategorie: Risiken bei Mistrades
8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung
9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers
10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften des Emittenten
11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere
12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits
13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Risiken können einzeln oder auch zusammen auftreten. Die Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

In jeder Kategorie wird mindestens ein wesentliches Risiko aufgeführt und entsprechend beschrieben. Die Darstellung der einzelnen Risiken erfolgt bei zwei Risiken in einer Kategorie auf der nächsten Gliederungsebene. Beispielsweise werden in der 1. Kategorie zwei Risiken genannt und sind unter der Gliederungsebene 1.1. sowie 1.2. aufgeführt. Nach Bewertung des Emittenten sind die beiden innerhalb einer Kategorie genannten Risiken stets die wesentlichsten Risiken. Dementsprechend werden vom Emittenten diese beiden wesentlichsten Risiken nicht weiter nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

Tritt eines der nachstehend beschriebenen Risiken ein, erleidet der Wertpapierinhaber einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten, im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**").

1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

1.1 Verlust aufgrund eines Ausfalls der Garantin

Alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch die Garantin garantiert. Jedoch besteht auch bei diesen Wertpapieren das Risiko eines erheblichen Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals aufgrund eines Ausfalls der Garantin. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist auch in einem solchen Fall nicht gesichert. Die Wertpapiere werden auch nicht durch die Tochtergesellschaften der Garantin garantiert. Zudem sehen die Emissionsbedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren gegen den Emittenten herabgeschrieben werden können, für den Fall, dass die maßgebliche Abwicklungsbehörde, die *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR*, der Garantin von ihrer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie in den Emissionsbedingungen der Wertpapiere definiert) Gebrauch macht.

Eine Absicherung gegen diese Verlustrisiken durch den französischen Einlagensicherungsfonds "*Fonds de Garantie des Dépôts et de Résolution*", den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für diese Wertpapiere nicht.

1.2 Risiken in Bezug auf die Garantin

Die Risiken, die in Bezug auf die Garantin bestehen, werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung", "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber"). Die Risiken können die Fähigkeit der Garantin beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern zu erfüllen. Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere ist nicht gesichert. Damit besteht für den Wertpapierinhaber ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2. Kategorie: Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

2.1. Verlustrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags bzw., im Falle der Lieferung, eines Mindestgegenwerts des Liefergegenstands.

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Das Erreichen oder Durchbrechen der Barriere durch den Kurs des Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ist das Schwellenereignis eingetreten erlischt das Recht auf

- Mindestzahlung des Bonusbetrags (Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate) bzw.
- Zahlung des Höchstbetrags (Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate).

Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Je länger die Beobachtungsperiode für die Feststellung des Schwellenereignisses ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses.

Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt.

Nähert sich der Basiswert seiner Barriere an, können Wertpapierinhaber die Wertpapiere gegebenenfalls nicht veräußern, bevor die Barriere erreicht oder durchbrochen wird. Selbst wenn keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, kann sich der Kurs des Basiswerts während dieser Zeit verändern und seine Barriere erreichen oder durchbrechen.

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet. Dieses trifft auch auf die jeweils anwendbaren Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zu.

(1) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs

des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(2) Verlustrisiken bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis

des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(3) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(4) Verlustrisiken bei Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Capped Bonus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap (obere Kursgrenze) ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewandetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Cap ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Cap ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(5) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem

Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und dem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(6) Verlustrisiken bei Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) haben maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Bei Bonus Plus-Zertifikaten führen Kursrückgänge des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Lieferung). Der Einlösungsbetrag bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Bei diesen Wertpapieren ist ausschließlich der Basiswert mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung maßgeblich. Es wird der Basiswert mit der schlechtesten Performance herangezogen. Der Wert der Wertpapiere hängt somit nicht vom Wert aller Basiswerte ab. Der Wertpapierinhaber nimmt an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung teil, unabhängig von der gegebenenfalls besseren Kursentwicklung der anderen Basiswerte. Vergleichsweise höhere Performances der anderen Basiswerte finden keine Berücksichtigung.

Der Eintritt des Schwellenereignisses kann durch jeden der Basiswerte herbeigeführt werden. Der Basiswert mit der schlechtesten Performance ist für die Feststellung des Schwellenereignisses maßgeblich. Folglich haben diese Wertpapiere im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert eine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses.

Ferner ist die Korrelation der verschiedenen Basiswerte für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Korrelation bezeichnet den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander.

- Positive (hohe) Korrelation: Die Kurse der verschiedenen Basiswerte entwickeln sich in der Regel in dieselbe Richtung.
- Negative (niedrige) Korrelation: Die verschiedenen Basiswerte entwickeln sich entgegengesetzt zueinander.
- Das Risiko eines Schwellenereignisses erhöht sich, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist.
Negative Korrelation von -1: Das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers sind am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe

des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag null beträgt.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er den Liefergegenstand erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands vom Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ab. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag notiert, desto geringer ist der Gegenwert des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag und seinem Bonuslevel ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Art und Höhe der Einlösung aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und seinem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Gegenwert des Liefergegenstands niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Er erleidet einen Totalverlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von null verkauft oder zu einem Kurs von null ausbuchen muss.

Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Am Beispiel von Aktien als Liefergegenstand: Der Anleger hat keine Ansprüche auf Dividendenzahlungen der Aktie, die zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin erfolgen, erleidet allerdings durch die Dividendenzahlung (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) einen Kursverlust der Aktie. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Diese gehen in jedem Fall zu seinen Lasten.

Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert liegen. Der Wertpapierinhaber erleidet somit einen Verlust bis hin zum Totalverlust. Der rechnerische Einstandspreis errechnet sich beispielsweise aus dem Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis.

Die Höhe des rechnerischen Verlusts kann erst am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands. Der Verlust errechnet sich aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Bei einem Verkauf des Liefergegenstands können gegebenenfalls Kosten und Gebühren anfallen. Diese können zu einem Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen. Der Wertpapierinhaber sollte nicht darauf vertrauen, dass

er den Liefergegenstand zu einem bestimmten Preis veräußern kann. Insbesondere sollte er nicht darauf vertrauen, dass er ihn zu einem Preis verkauft, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Gegebenenfalls kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann ferner Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann gegebenenfalls nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Ausgleichsbetrag statt Lieferung:

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die Zahlung des Ausgleichsbetrags kommt in den genannten Fällen für den Wertpapierinhaber unvorhergesehen. Der Wertpapierinhaber kann nicht von zukünftigen Kursentwicklungen des Liefergegenstands profitieren.

(7) Verlustrisiken bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Der Einlösungsbetrag ist bei diesen Wertpapieren der Höhe nach begrenzt. Der Referenzpreis des Basiswerts kann maximal null betragen.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(8) Verlustrisiken bei Reverse Capped Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Capped Bonus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Höchstbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Höchstbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Höchstbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Cap (untere Kursgrenze) und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen dem Cap und der Barriere ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

(9) Verlustrisiken bei Reverse Bonus Plus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts hat maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ein Reverse Bonus Plus-Zertifikat reagiert entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren führen Kursanstiege des Basiswerts grundsätzlich zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags. Der Einlösungsbetrag kann geringer als das Aufgewendete Kapital sein.

Die Einlösung eines Wertpapiers erfolgt nur unter bestimmten Voraussetzungen durch Zahlung des Bonusbetrags. Sie erfolgt nur soweit kein Schwellenereignis vorliegt und ist regelmäßig von der Kursentwicklung des Basiswerts während einer Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt abhängig. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für die Zahlung des Bonusbetrags nicht vorliegen und er einen gegebenenfalls weit unterhalb des Bonusbetrags liegenden Einlösungsbetrag erhält. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist dieses Risiko erhöht.

Ist das Schwellenereignis eingetreten, orientiert sich die Einlösung des Wertpapiers am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Der Wertpapierinhaber kann maximal den Höchstbetrag erhalten. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag.

Der Einlösungsbetrag wird gegenüber dem Bonusbetrag umso niedriger sein, je größer der Abstand zwischen dem Bonuslevel und dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Der Eintritt des Schwellenereignisses wirkt sich daher negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus. Er führt in der Regel zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Die Verlusthöhe ist umso größer, je größer der Abstand zwischen der Barriere und dem Bonuslevel ist.

Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn der Einlösungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Wertpapiere mit Startniveau: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem doppelten Startniveau notiert. Wertpapiere mit Reverselevel: Er erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag auf oder über dem Reverselevel notiert.

2.2. Währungsrisiken bei den Wertpapieren

Die Wertpapiere können in Fremdwährungen oder auf Basiswerte, die in Fremdwährungen notieren, begeben werden. Der Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere hat nicht nur die Risiken, die sich aus den Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere ergeben, zu beachten. Zusätzlich ist er einem Währungsrisiko ausgesetzt: Sehen die Wertpapiere beispielsweise eine Währungsumrechnung vor, hat der Wertpapierinhaber zusätzlich die Währungsrisiken zu beachten. So können beispielsweise ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere (weiter) mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Im Folgenden werden Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2)) zutreffen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Wertpapierinhaber entsprechend erhöhen. Beispiel: Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen und Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist. Entsprechend sind die Risiken nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen

Für den Wertpapierinhaber bestehen im folgenden Fall Währungsrisiken: Die Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor und der Kurs

- des Basiswerts bzw.
- des Basiswerts mit der schlechtesten Performance

wird in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt.

Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist dann nicht nur an die Kursentwicklung des Basiswerts gekoppelt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt. Diese sind volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass das Währungsrisiko eintritt.

Auch bei positiver Kursentwicklung des Basiswerts kann ein Anstieg des Umrechnungskurses dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet. Beispiel: Die Währung des Basiswerts (beispielsweise US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (beispielsweise Euro). Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgen. In dieser Zeitspanne kann sich der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickeln. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Kann der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

Ferner besteht die Gefahr, dass Geldzahlungen in der Fremdwährung vorgenommen werden müssen. Beispiel: Aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen ist die Fremdwährung nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

(2) Risiken bei Wertpapieren, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die

Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Daraus können sich Währungswechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Beispiel: Der Wertpapierinhaber verfügt nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto. Sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere erfolgt eine Währungsumrechnung.

Folglich besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern. Verluste können sich entsprechend ausweiten. Steigt der Umrechnungskurs, d.h. der Euro fällt gegenüber der Emissionswährung, fällt der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger aus, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

3. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, die zur Feststellung einer Marktstörung führen, die spezifisch den Basiswert der Wertpapiere betreffen. Eine Marktstörung liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt werden kann. Dies kann dazu führen, dass der Bewertungstag verschoben wird oder der Emittent einen Ersatzkurs bestimmt. Somit kann der Referenzpreis oder der Ersatzkurs im Falle einer Marktstörung erheblich von dem Referenzpreis abweichen, der ohne Eintritt einer Marktstörung festgestellt worden wäre. Dadurch kann sich die Höhe der Einlösung verringern. Es besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber aufgrund einer Marktstörung einen Verlust erleidet oder dass sich sein Verlustrisiko erhöht.

Anpassungsmaßnahmen

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse, die den Basiswert der Wertpapiere betreffen, festgelegt, die dazu führen, dass der Emittent Anpassungsmaßnahmen in den Wertpapieren vornimmt. Beispiel bei Aktien als Basiswert: Die entsprechende Aktiengesellschaft führt eine Kapitalmaßnahme durch. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die basiswertbezogenen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich solche Anpassungsmaßnahmen im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend erweisen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wertpapierinhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand. Durch eine Anpassungsmaßnahme kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, einen Verlust zu erleiden.

4. Kategorie: Risiken im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten / Wiederanlagerisiko

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Emittent zahlt dann einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn der Kündigungsbetrag niedriger ist als sein Aufgewendetes Kapital. Auch ein Totalverlust ist möglich. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein als der Einlösungsbetrag, der am Bewertungstag ohne Kündigung ermittelt worden wäre.

Der Anleger trägt das Risiko, dass sich seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht erfüllen. Nach einer Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts teilzuhaben.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann kurzfristig erfolgen. Der Wertpapierinhaber hat gegebenenfalls keine Möglichkeit mehr, seine Wertpapiere zu verkaufen.

Der Anleger trägt ferner das Wiederanlagerisiko: Er trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann.

5. Kategorie: Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko) / Marktpreisrisiken

Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1) und (2), d.h. ohne bzw. mit Reverse-Element) zutreffen. Da es sich um verschiedene Produktvarianten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Bonus-Wertpapiere ohne Reverse-Element

In der Regel haben

- fallende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine steigende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Wenn sich der Kurs des Basiswerts der Barriere annähert, kann sich der Wert dieses Wertpapiers erheblich reduzieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Zudem hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts kurz vor Laufzeitende einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere in der Nähe der Barriere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

(2) Bonus-Wertpapiere mit Reverse-Element

In der Regel haben

- steigende Kurse des Basiswerts,
- ein steigendes allgemeines Zinsniveau,
- Basiswert Aktien: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden des Basiswerts,
- Basiswert Kursindex: eine sinkende Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden der im Basiswert enthaltenen Komponenten während der Laufzeit der Wertpapiere

einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Somit führen vorstehende Faktoren zu fallenden Kursen dieser Wertpapiere.

Der Wert dieses Wertpapiers kann in der Nähe der Barriere erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses steigt. Nach Eintritt des Schwellenereignisses und weiteren Kursanstiegen des Basiswerts, hat ein Anstieg der impliziten Volatilität des Basiswerts einen negativen Einfluss auf den Preis dieser Wertpapiere. Die Auswirkung von Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts hängt stark vom aktuellen Kurs des Basiswerts ab.

6. Kategorie: Liquiditätsrisiko bei den Wertpapieren

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Einlösungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass nicht immer oder kein liquider Markt für den Handel mit diesen Wertpapieren besteht. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere erschwert oder nicht möglich sein.

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Bonus-Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers regelmäßig Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) stellen. Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Kauf- und Verkaufspreise gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent und/oder HBCE Germany bzw. die Garantin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Die vom Market-Maker gestellten Kauf- und Verkaufspreise entsprechen gegebenenfalls nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-

Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread, jederzeit ändern.

Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht das Risiko, dass Wertpapierinhaber die Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können.

7. Kategorie: Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen für diese Wertpapiere sogenannte Mistraderegeln vor. Die Geschäftsbedingungen anderer Marktteilnehmer (z.B. Online-Broker) können ähnliche Regelungen für diese Wertpapiere vorsehen. Durch einen Mistradeantrag kann ein Handelsteilnehmer Geschäfte in einem Wertpapier aufheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass er seine Wertpapiere nicht, nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern kann.

8. Kategorie: Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere können Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie Folgekosten anfallen. Zudem können sich diese während der Laufzeit der Wertpapiere erhöhen.

Diese Nebenkosten vermindern die Chancen des Anlegers, einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht.

9. Kategorie: Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften des Wertpapierinhabers

Der Wertpapierinhaber kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ein entsprechendes Geschäft kann gegebenenfalls nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden. Dem Wertpapierinhaber entsteht in diesem Fall ein Verlust. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten. Sie können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

10. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften

Die Zahlungsverpflichtung bzw., soweit vorgesehen, Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren sichert der Emittent und/oder HBCE Germany fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Der Emittent und/oder HBCE Germany tätigt dabei u.a. Geschäfte im Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten. Die Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirken. Beispielsweise ist dies bei niedriger Liquidität des Basiswerts möglich. Die Auflösung der Sicherungsgeschäfte kann einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Bei den Wertpapieren kann es den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Dies kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

11. Kategorie: Risiken hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere

Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste zu realisieren. Dies ist der Fall, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der

Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit ändert. Dies kann einen negativen Einfluss auf den Wert dieser Wertpapiere haben. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen. Es kann zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken. So kann sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere gegenüber ihrer Beurteilung zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere ändern. Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass sie möglicherweise die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere falsch beurteilen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Kauf der Wertpapiere zum Nachteil der Wertpapierinhaber verändert.

12. Kategorie: Risiken bei Erwerb der Wertpapiere mittels eines Kredits

Sofern der Wertpapierinhaber eine entsprechende Anlage in die in dieser Wertpapierbeschreibung beschriebenen Wertpapiere tätigt, erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. Im ungünstigsten Fall erleidet er einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals und muss ferner den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Den Kredit muss er in jedem Fall verzinsen und zurückzahlen. Das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht sich demnach, wenn er darüber hinaus im Zusammenhang mit den Wertpapieren einen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals erleidet.

13. Kategorie: Risiken im Zusammenhang mit den Basiswerten

Diese Kategorie enthält zwei wesentliche Risiken. Die beiden beschriebenen wesentlichen Risiken sind gemäß der Bewertung des Emittenten auch die beiden wesentlichsten Risiken dieser Kategorie. Dementsprechend werden diese beiden wesentlichsten Risiken nicht nach dem Grad ihrer Wesentlichkeit unterschieden.

13.1. Risiken im Zusammenhang mit der Basiswertart

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Somit trägt der Wertpapierinhaber zusätzlich ähnliche Risiken, die mit einer Direktanlage in den Basiswert verbunden sind. Im Folgenden werden die Risiken beschrieben, die jeweils nur auf die betreffende Basiswertart zutreffen (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.). Darunter fallen Risiken, die sich auf den Kurs des betreffenden Basiswerts auswirken. Da es sich um verschiedene Basiswertarten handelt, sind diese nicht der Wesentlichkeit nach geordnet.

(1) Risiken bei Aktien

Bei Aktien als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaft und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Aktienkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Aktienkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Aktienkurses auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung von Aktienkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Aktienkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Aktienkurs negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktien oder der Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Aktienkurs auswirken.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktie. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(2) Risiken bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren

Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (beispielsweise Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Wertpapierbörse (Relevante Referenzstelle). Eine ungünstige Entwicklung des Kurses der Aktienvertretenden Wertpapiere kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Unternehmens- sowie Marktrisiken, die sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung des Kurses der den Aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien und somit auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken können.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. Auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft können sich negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Die Entwicklung der Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse von Aktienvertretenden Wertpapieren ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und der Lage der Aktiengesellschaft eigentlich zu erwarten wäre.

Ferner können Aktienvertretende Wertpapiere von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Dies kann den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Aufgrund von Kapitalmaßnahmen und anderen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen oder infolge von Unternehmenstransaktionen kann es zu Veränderungen der Aktienvertretenden Wertpapiere oder der

Anteilsstruktur der Aktiengesellschaft kommen. Diese können durch Anpassungsmaßnahmen gegebenenfalls nicht oder nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Bei Aktienvertretenden Wertpapieren können Gebühren und Kosten bei der Depotbank bzw. dem Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere anfallen. Diese können sich negativ auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere auswirken.

Zudem besteht neben den Risiken im Hinblick auf die zugrundeliegende Aktie das Risiko einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung oder einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank. Dies kann jeweils einen erheblichen negativen Einfluss auf den Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere haben.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der Aktienvertretenden Wertpapiere. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktienvertretenden Wertpapiere nach einer Ausschüttung kann es zu einem Berühren oder Unterschreiten der Barriere kommen.

(3) Risiken bei Indizes

Bei einem Index als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein

ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein als Basiswert eingesetzter Index steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Im Falle von Indizes mit einem *Decrement-Merkmal* wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) in bestimmten Zeitabständen um einen pauschalen Abschlag dekrementiert (d.h. reduziert), der durch den Indexsponsor festgelegt wird. Ist dieser pauschale Abschlag größer als die reinvestierte Nettodividende, liegt die Wertentwicklung dieses Index unter der Kursentwicklung. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Rückzahlung auswirken.

Handelt es sich bei dem Index um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer

Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des Index kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(4) Risiken bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (beispielsweise Exchange Traded Funds ("ETFs")) resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren hinsichtlich der im abgebildeten Index enthaltenen Bestandteile. Insbesondere die Kursentwicklung der Indexbestandteile an den Finanzmärkten hat maßgeblichen Einfluss auf den Kurs des Index. Eine ungünstige Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile führt zu einer nachteiligen Entwicklung des Indexkurses. Dies wirkt sich unmittelbar nachteilig auf den Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts aus. Bereits die ungünstige Kursentwicklung nur eines Indexbestandteils kann sich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken. Eine ungünstige Kursentwicklung des Index und damit des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Das Schwellenereignis hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von verschiedenen Faktoren ab. Sie unterliegt u.a. Marktrisiken sowie – beispielsweise bei Aktien – Unternehmensrisiken. Diese können sich jeweils ungünstig auf die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile auswirken.

Marktrisiken bestehen im Wesentlichen aufgrund von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen der Konjunktur, des wirtschaftlichen Wachstums, des Zinsumfelds, der Inflationsrate, der Devisen- und Rohstoffmärkte und politischer Ereignisse oder infolge anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke) sowie der Veränderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen.

Das Unternehmensrisiko besteht darin, dass Gewinn-, Umsatz- oder andere unternehmerische Entwicklungen nicht zuverlässig vorhergesagt werden können. Sie können sich anders entwickeln als ursprünglich erwartet. So können sich beispielsweise auch Fehlentscheidungen in der Geschäftsführung der Aktiengesellschaft negativ auf die Lage der Gesellschaft und die Kursentwicklung auswirken.

Die Entwicklung der Kurse der Indexbestandteile hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Kurse der Indexbestandteile ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Aufgrund der Indexzusammensetzung oder der Ausgestaltung der Berechnungsformel des Index können einzelne Indexbestandteile stärker gewichtet sein. Eine ungünstige Kursentwicklung solcher Indexbestandteile kann sich überdurchschnittlich nachteilig auf den Kurs des Index auswirken.

Der Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind Wertpapierinhaber einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Beispiel: Indexbestandteile sind Aktien in einem bestimmten Land. Im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in diesem Land kann sich diese Entwicklung nachteilig auf den Indexkurs auswirken. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Index aus Aktien von Unternehmen derselben Branche zusammensetzt. Hier wirken ungünstige wirtschaftliche Entwicklungen der Branche in der Regel auch negativ auf den Kurs des Index.

Der Index wird vom Index-Administrator ohne Berücksichtigung der Interessen der Wertpapierinhaber zusammengesetzt und berechnet. Die angewendeten Berechnungsmethoden in Bezug auf den Index können vom Index-Administrator in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die den Kurs des Index negativ beeinflussen.

Ein indexähnlicher oder indexvertretender Basiswert steht möglicherweise nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung. Der Index oder der indexähnliche oder indexvertretende Basiswert wird gegebenenfalls eingestellt, ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. Auch kann der Index-Administrator während der Laufzeit der Wertpapiere neuen gesetzgeberischen Anforderungen an

die Veröffentlichung und Verwendung eines Index unterliegen. Gegebenenfalls kann eine Zulassung oder Registrierung des Betreibers des Index bzw. der für die Zusammensetzung des Index zuständigen Person erforderlich werden. Zudem kann eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Index inhaltlich geändert, nicht mehr fortgeführt wird oder verwendet werden darf. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Zulassung oder Registrierung eines Index nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Index entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Index. Ein Wegfall des Index oder des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Höhe der Einlösung aus.

Die Höhe eines *Kursindex* wird ausschließlich anhand der Kurse der im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für diese werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Sie wirken sich regelmäßig negativ auf den Kurs des Index aus. Denn die Indexbestandteile werden nach der Auszahlung von Dividenden in der Regel mit einem Abschlag gehandelt.

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen *Referenzwert* (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**"), hat der Anleger zu beachten, dass die Benchmark-Verordnung wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapiere hat, die sich auf einen Referenzwert beziehen. Ein Emittent darf solch einen Referenzwert nur dann als Basiswert verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung des Referenzwerts beantragt hat und diese nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein. Die Verwendung des Referenzwerts als Basiswert ist abhängig von der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch den Administrator, der den Referenzwert bereitstellt.

Ein den Wertpapieren als Basiswert zugrundeliegender Referenzwert kann gegebenenfalls aufgrund regulatorischer Vorgaben zukünftig nicht in gleicher Weise fortgeführt werden bzw. bis zum Einlösungstermin der Wertpapiere fortbestehen. Der Referenzwert kann ferner ersetzt werden oder ganz wegfallen. Der Kurs eines ersatzweise weiterberechneten oder veränderten Referenzwerts entwickelt sich möglicherweise ungünstiger als der ursprüngliche Referenzwert. Ein Wegfall des Referenzwerts wirkt sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere und die Einlösungsart (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe der Einlösung aus. Eine etwaige Lieferung kann möglicherweise nicht mehr vorgenommen werden. Die Zahlung eines Ausgleichsbetrags anstatt der Lieferung kann für den Wertpapierinhaber ungünstiger sein.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses durch Dividendenzahlungen: Das Schwellenereignis kann u.a. durch Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Indexbestandteile (z.B. Aktien) eintreten. Mit der Ausschüttung erfolgt bei unveränderten Marktverhältnissen auch regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs des Indexbestandteils. Durch einen infolgedessen niedrigeren Kurs des indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerts kann es zum Eintritt des Schwellenereignisses kommen.

(5) Risiken bei Währungswechselkursen

Bei Währungswechselkursen als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Währungswechselkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Währungswechselkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Währungswechselkurses auswirken können:

- Zinsentscheidungen der Notenbanken,
- Zinsdifferenzen zum Ausland,
- die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft,
- die jeweilige Konjunktorentwicklung,

- die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere,
- Geschäfte in der Handelswährung oder der Preiswährung in Drittwährungen,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen (beispielsweise Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung), und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen oder Unglücke).

Die Entwicklung von Währungswechselkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Währungswechselkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses: Zur Ermittlung des Schwellenereignisses werden an den internationalen Devisenmärkten während der Devisenhandelszeiten gehandelte Kurse des Basiswerts herangezogen. Währungswechselkurse werden nahezu rund um die Uhr gehandelt. Das Schwellenereignis kann so fast jederzeit eintreten. Es kann auch außerhalb der üblichen Handelszeit des Emittenten eintreten. Folglich kann der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht oder nicht rechtzeitig auf nachteilige Entwicklungen an den Devisenmärkten reagieren, bevor das Schwellenereignis eintritt.

(6) Risiken bei Edelmetallen

Bei Edelmetallen (beispielsweise Gold oder Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus unterschiedlichen Einflussfaktoren. Eine ungünstige Entwicklung des Edelmetallkurses kann zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Dies hat einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Ebenso kann es die Höhe der Einlösung negativ beeinflussen und zu hohen Verlusten bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen.

Die Entwicklung von Edelmetallkursen ist nicht vorherzusehen. Sie hängt von bestimmten Marktgegebenheiten sowie u.a. von Erwartungen, Unsicherheiten und Entwicklungen hinsichtlich folgender Faktoren ab, die sich jeweils nachteilig auf die Entwicklung des Edelmetallkurses auswirken können:

- Angebot und Nachfrage,
- Spekulationen,
- illiquide Märkte,
- Zinsentwicklungen,
- die Inflationsrate,
- Konjunkturentwicklung,
- politische Ereignisse,
- politische und regulatorische Maßnahmen, und
- anderer Geschehnisse (beispielsweise Krisen, Unglücke, Produktionsengpässe und Lieferschwierigkeiten).

Die Entwicklung von Edelmetallkursen hängt zudem von marktpsychologischen Faktoren und dem Verhalten des Anlagepublikums ab. Diese Faktoren führen nicht immer zu rationalen Entwicklungen. Sie können zur Folge haben, dass sich die Edelmetallkurse ungünstiger entwickeln als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Auch zeichnen sich Märkte für Edelmetalle dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind. Dies verstärkt das Risiko von Spekulationen und Preisverzerrungen.

Edelmetalle werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist oft weniger stabil als in den Industriestaaten. Schwellenländern sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern. Insbesondere kriegsartige Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Edelmetalle verändern. Ferner ist es möglich, dass Industrieländer

ein Embargo beim Export und Import von Edelmetallen verhängen. Dies kann sich nachteilig auf den Edelmetallkurs auswirken.

Zur Ermittlung des *Schwellenereignisses* werden im internationalen Kassa-Markt (International Spot Market) wahrgenommene Kursindikationen für das Edelmetall herangezogen. Diese können von Kontributoren (derzeit nahezu alle weltweit namhaften Banken) auf der betreffenden Publikationsseite eingestellt werden. Die Kursindikationen stellen in der Regel weder verbindliche noch gehandelte Kurse der Kontributoren dar. Rechtliche Verpflichtungen ergeben sich für die Kontributoren hieraus nicht. Es handelt sich um reine Kursindikationen, die keiner weiteren Kontrolle unterworfen sind. Die Kursindikationen können zu ungünstigeren Edelmetallkursen führen als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre.

13.2. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen

Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen führen Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und andere Bankdienstleistungen aus. Hierdurch können der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen Einfluss auf den Kurs des Basiswerts nehmen. Durch diese Tätigkeiten kommt es zu Interessenkonflikten in Bezug auf den Wertpapierinhaber. Der Emittent, die Garantin bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen verfolgen Interessen, die die Interessen der Wertpapierinhaber gegebenenfalls nicht berücksichtigen oder ihnen widersprechen. Dies kann sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts bzw. auf die Kurse der im Basiswert enthaltenen Komponenten und den Wert der Wertpapiere auswirken.

III. Weitere Informationen zur Wertpapierbeschreibung

1. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, die mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 9. Oktober 2025 beginnt und mit Ablauf des 9. Oktober 2026 endet, können die nachfolgend genannten Dokumente eingesehen werden:

- das Registrierungsformular, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/registrierungsformulare,
- diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellen wird - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023 und 24. Oktober 2024, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung erstellt - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zur vorliegenden Wertpapierbeschreibung – jeweils einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.
- die aktuelle Satzung des Emittenten - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/emittent,
- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte,
- die englischsprachige erste Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 30. Juli 2025 unter der Nummer D.25-0044-A01 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF : Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 19. Februar 2025 unter der Nummer number D.25-0044 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database),
- das englischsprachige einheitliche Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*), hinterlegt bei der Autorité des Marchés Financiers (AMF) am 1. März 2024 unter der Nummer D.24-0076 – einsehbar über die Website der AMF: [AMF: Decisions and financial disclosures database \(BDIF\) \(amf-france.org\)](https://amf-france.org/en/decisions-and-financial-disclosures-database).

2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen

In die Wertpapierbeschreibung werden mittels Verweis Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung einbezogen, die Bestandteil der Wertpapierbeschreibung sind.

Die jeweils nachfolgend genannten Gliederungspunkte

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt IV. 5.1.1., Seiten 49 bis 106) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 426 bis 486) aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere,
- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 59 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere,

- "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 58 bis 119) aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere werden in diese Wertpapierbeschreibung unter den Gliederungspunkten "Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt.

Obengenannte Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Emissionsbedingungen sind in den jeweiligen Wertpapierbeschreibungen abgedruckt. Die Wertpapierbeschreibungen werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Zum Zwecke der Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung und zum Zwecke von für den Anleger wesentlichen Informationen werden aus den unter Abschnitt III. „1. Einsehbare Dokumente“ genannten einheitlichen Registrierungsformularen (einschließlich der Aktualisierung) der Garantin mittels Verweis

- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*):
die Informationen zu den Risiken in Abschnitt II. "Risikofaktoren" (siehe "1. Kategorie: Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere und im Zusammenhang mit der Garantin ergeben") sowie die Informationen zur Beschreibung der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "Offenzulegende Angaben zur Garantin")
und
- aus dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2023*) und dem einheitlichen Registrierungsformular der Garantin (*Universal registration document and Annual Financial Report 2024*) sowie der englischsprachigen ersten Aktualisierung des einheitlichen Registrierungsformulars der Garantin (*1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025*):
die Informationen zu den Finanzinformationen der Garantin in Abschnitt IV. "Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung" (siehe "3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber")

entsprechend der nachstehenden Übersicht der Querverweise in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung.

Risikofaktoren und Beschreibung der HBCE	Universal registration document and Annual Financial Report 2023 filed with the AMF on 1 March 2024	Universal registration document and Annual Financial Report 2024 filed with the AMF on 19 February 2025	1st Amendment of the Universal Registration Document and Interim Financial Report 2025 filed with the AMF on 30 July 2025
1. Persons responsible, third-party information, experts' reports and competent authority approval			
1.1 & 1.2 Persons responsible		page 375	
1.3 Experts' reports		N/A	
1.4 Third party information		N/A	
1.5 Competent authority approval		N/A	
2 Statutory auditors		page 376	
3 Risk factors		pages 170 to 181	

4	Information about HBCE		page 371	
5	Business overview			
5.1	Principal activities		pages 5 to 20 and 331	
5.2	Principal markets		pages 5 to 20 and 331	
5.3	Important events		pages 261, 331	
5.4	Strategy and objectives		pages 5 to 12	
5.5	Potential dependence		N/A	
5.6	Founding elements of any statement by HBCE concerning its position		pages 5 and 20	
5.7	Investments		pages 321 to 322, 366 to 369, 380 to 381	
6	Organisational structure			
6.1	Brief description of the group		pages 4 to 21, 357 to 358 and 366 to 369	
6.2	HBCE's relationship with other group entities		pages 366 to 368	
7	Trend information		pages 5 to 8	
8	Profit forecasts or estimates		N/A	
9	Administrative, management and supervisory bodies			
9.1	Administrative and management bodies		pages 23 to 30	
9.2	Administrative and management bodies conflicts of interests		page 40	
10	Major shareholders			
10.1	Shareholders holding more than 5 per cent of the share capital or voting rights		pages 371 to 374	
10.2	Different voting rights		page 372	
10.3	Control of HBCE		pages 23 to 24, 376	
10.4	Arrangements, known to HBCE, which may at a subsequent date result in a change in control of HBCE		N/A	
11	Financial information concerning the HBCE's assets and liabilities, financial position and profits and losses			
11.1	Historical financial information	pages 22, 188 to 274, 281 to 311, 332	pages 20, 240 to 322, 328 to 358, 378	N/A
11.2	Interim and other financial information	N/A	N/A	pages 46 to 60
11.3	Auditing of historical annual financial information	pages 275 to 280, 312 to 316	pages 323 to 327, 359 to 363	N/A
11.4	Pro forma financial information	N/A	N/A	N/A
11.5	Dividend policy	pages 234 and 328	pages 287 and 374	page 48
11.6	Legal and arbitration proceedings	pages 173 to 174, 265, 308 to 309	pages 223 to 224, 317, 355 to 356	pages 56 to 57
11.7	Significant change in HBCE's financial position	pages 22, 272 and 309	pages 19, 320 and 356	page 60
12	Additional information			
12.1	Share capital		pages 315, 348 and 373	
12.2	Memorandum and Articles of Association		pages 371 and 373	
13	Material contracts		page 373	
14	Documents available		page 371 "	

Zum Zwecke der Fortführung des öffentlichen Angebotes werden

- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 58 bis 119 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 59 bis 119 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 426 bis 486 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- von unter der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren
 - die auf den Seiten 49 bis 106 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführten Emissionsbedingungen sowie
 - das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen

per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 unter den Gliederungspunkten "Emissionsbedingungen" bzw. "Formular für die endgültigen Bedingungen", Abschnitt V. 5.1.1., einbezogen.

Ferner werden alle Wertpapiere, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023 und 24. Oktober 2024 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll, durch Auflistung der ISINs (siehe Abschnitt VIII. ISIN-Liste) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für die dort bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

Während der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung können die vorstehend genannten Dokumente, die die mittels Verweis einbezogenen Angaben enthalten, auf den in Abschnitt III. 1. genannten Webseiten eingesehen werden.

Alle weiteren Informationen in den vorstehend genannten Dokumenten, welche nicht mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

3. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, namentlich

genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung erteilt.

Ferner dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn

- (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist,
- (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und
- (iii) weder dem Emittenten noch der Garantin daraus Verpflichtungen entstehen.

Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf der Wertpapiere dar. Sie sollten nicht als eine Empfehlung des Emittenten bzw. der Garantin angesehen werden, diese Wertpapiere zu kaufen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospekt-Verordnung öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act"), in der jeweils geltenden Fassung, registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt.

Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act in der jeweils geltenden Fassung angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapiere innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Financial Services and Markets Act ("FSMA") 2000 zu erfolgen.

Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Beschreibung der Garantin und der Garantie gemäß Anhang 21 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegierten Verordnung

1. Art der Garantie

In Folge der Umstrukturierungen innerhalb des HSBC-Konzerns hat die HBCE zum Ablauf des 30. November 2022 von der HSBC Bank plc, London sämtliche Anteile an dem Emittenten übernommen. Ferner wurde das gesamte operative Geschäft des Emittenten mit wenigen Ausnahmen, wie insbesondere einiger weniger Unternehmensbeteiligungen sowie das Geschäft der Begebung von strukturierten Wertpapieren an die HBCE zum weiteren Vertrieb oder, auf Anweisung der HBCE, die Begebung auf direktem Weg an den Anleger (die "**Emissionstätigkeit**"), um den 30. Juni 2023 herum auf die HBCE übertragen. Um die fortlaufende Funktionsfähigkeit der Emissionstätigkeit sicherzustellen, hat die HBCE neben weiteren Verpflichtungen mit dem Emittenten einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber abgeschlossen. Unter der Garantie ist die HBCE als Garantin gegenüber den Wertpapierinhabern unbedingt und unwiderruflich zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Emittenten aus den Wertpapieren verpflichtet.

2. Umfang der Garantie

GARANTIE

der

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich

(die "**GARANTIN**" oder "**HBCE**"),

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A.,
Germany

zugunsten eines jeden **BEGÜNSTIGTEN**
im Zusammenhang mit den von der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

(der "**EMITTENT**" oder "**HTDE**")

begebenen **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** mit Wirkung zum 30. Juni 2023

Präambel:

- (A) Die GARANTIN beabsichtigt, eine Garantie für die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der jeweiligen **OPTIONSSCHEINE** oder **ZERTIFIKATE** (die "**EMISSIONSBEDINGUNGEN**") zu liefernden Vermögenswerte und für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller nach Maßgabe der **EMISSIONSBEDINGUNGEN** zu zahlenden Beträge abzugeben.
- (B) Sinn und Zweck dieser GARANTIE ist es, nach Maßgabe der Bedingungen dieser GARANTIE sicherzustellen, dass die **BEGÜNSTIGTEN** unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen, ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des **EMITTENTEN** aus den **OPTIONSSCHEINEN** und **ZERTIFIKATEN** und ungeachtet sonstiger Gründe, die dazu führen

können, dass der EMITTENT seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, sämtliche Beträge bei deren Fälligkeit gemäß den jeweiligen EMISSIONSBEDINGUNGEN erhalten.

Es wird vereinbart, was folgt:

1 Definitionen

Großgeschriebene Begriffe, die in dieser GARANTIE verwendet, jedoch nicht anderweitig definiert werden, haben jeweils die in dieser ZIFFER 1 dargelegte Bedeutung.

"ACPR" bezeichnet die französische Aufsichtsbehörde *Autorité de contrôle prudentiel et de résolution*.

"AUSGLIEDERUNG" bezeichnet die nach dem AUSGLIEDERUNGSVERTRAG vorgesehene und am STICHTAG wirksam werdende inländische Ausgliederung der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE von der HTDE auf die HSBC Titan GmbH & Co. KG ("**KG**"), deren Komplementärin der EMITTENT ist und deren Kommanditistin die HBCE ist, gemäß dem Umwandlungsgesetz im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge.

"AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE" bezeichnet, mit Ausnahme der VERBLEIBENDEN VERMÖGENSWERTE, das gesamte Vermögen der HTDE – insbesondere sämtliche Gegenstände, sämtliche Rechte, das gesamte Aktiv- und Passivvermögen, unabhängig davon, ob diese bilanzierungsfähig sind oder nicht, sowie sämtliche Verträge, Vertragsangebote und alle sonstigen Rechtsverhältnisse und -positionen (einschließlich öffentlich-rechtlicher Rechtspositionen) – als Gesamtheit.

"AUSGLIEDERUNGSVERTRAG" bezeichnet den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezüglich der AUSGLIEDERUNG, der zwischen der KG und der HTDE am 6. April 2023 geschlossen wurde.

"EMISSIONSBEDINGUNGEN" hat die dem Begriff in Buchstabe (A) der Präambel zugewiesene Bedeutung.

"BEGÜNSTIGTER" bezeichnet jede Person, die den gültigen Nachweis erbringt, dass sie Endbegünstigter des jeweiligen OPTIONSSCHEINS bzw. ZERTIFIKATS ist, und die Anspruch auf den Nutzen aus dem jeweiligen OPTIONSSCHEIN bzw. ZERTIFIKAT hat, insbesondere auf Rückzahlung, Zahlung sonstiger fälliger Beträge und Lieferung von Vermögenswerten, einschließlich von Wertpapieren.

"BGB" bezeichnet das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"DATUM DER UMWANDLUNG" bezeichnet das im Handelsregister als Datum der Eintragung der Umwandlung der HTDE AG, einer deutschen Aktiengesellschaft, in den EMITTENTEN, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Datum.

"GARANTIEFALL" bedeutet, dass der BEGÜNSTIGTE berechtigt ist, Lieferungen bzw. Zahlungen nach Maßgabe der EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE zu erhalten, und dass der BEGÜNSTIGTE die Lieferung bzw. Zahlung von dem EMITTENTEN oder der GARANTIN verlangt.

"HTDE AG" bezeichnet die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

"MÄßGEBLICHE ABWICKLUNGSBEHÖRDE" hat die dem Begriff in den EMISSIONSBEDINGUNGEN der jeweiligen OPTIONSSCHEINE bzw. ZERTIFIKATE zugewiesene Bedeutung.

"OPTIONSSCHEINE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Optionsscheine, die am STICHTAG ausstehen (die "**BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE**") oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs "OPTIONSSCHEINE"

sämtliche ausstehenden Optionsscheine umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN OPTIONSSCHEINE begebenen Optionsscheine.

"STICHTAG" bezeichnet den Tag, an dem die AUSGLIEDERUNG beim Handelsregister der HTDE eingetragen wird.

"VERBLEIBENDE VERMÖGENSWERTE" bezeichnet u. a. sämtliche von der HTDE und/oder HTDE AG begebenen und am STICHTAG ausstehenden Wertpapiere, mit Ausnahme von gewissen Anleihen, die Teil der AUSGLIEDERUNGSGEGENSTÄNDE sind.

"ZERTIFIKATE" bezeichnet sämtliche von dem EMITTENTEN begebenen Zertifikate und strukturierten Schuldverschreibungen, die am STICHTAG ausstehen (die **"BESTEHENDEN ZERTIFIKATE"**) oder die im Zeitraum vor dem bzw. bis zum Datum des Erlöschens dieser GARANTIE (einschließlich) begeben werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Definition des Begriffs **"ZERTIFIKATE"** sämtliche ausstehenden Zertifikate umfasst, die von der HTDE AG vor dem DATUM DER UMWANDLUNG begeben wurden und auch über die Umwandlung hinaus bei dem EMITTENTEN in der neuen Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleiben, sowie sämtliche im Rahmen einer Aufstockung hinsichtlich der BESTEHENDEN ZERTIFIKATE begebenen Zertifikate.

2 Status/Anerkennung der BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR

- 2.1** Diese GARANTIE stellt eine unmittelbare, unwiderrufliche, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeit der GARANTIN dar und steht mindestens im gleichen Rang wie alle anderen nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der GARANTIN, es sei denn, es handelt sich um Verbindlichkeiten, denen nach anwendbarem Recht Vorrang eingeräumt werden kann.
- 2.2** Ungeachtet des Vorstehenden und sonstiger Bestimmungen dieser GARANTIE oder sonstiger Verträge, Vereinbarungen oder Absprachen zwischen der GARANTIN und dem EMITTENTEN, anerkennt und akzeptiert der EMITTENT, dass die GARANTIN in Frankreich von der ACPR zugelassen und beaufsichtigt ist, und dass Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN möglicherweise der BAIL-IN-BEFUGNIS der MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE unterliegen.
- 2.3** **"BAIL-IN-BEFUGNIS"** bezeichnet die Befugnis der ACPR (oder einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE), bestimmte Verbindlichkeiten des EMITTENTEN herabzuschreiben, was zur Folge haben kann, dass der Nennwert dieser Verbindlichkeiten oder hinsichtlich dieser Verbindlichkeiten zu zahlender ausstehender Beträge und/oder von Zinsen auf diese Verbindlichkeiten ganz oder teilweise herabgeschrieben wird, und dass diese Verbindlichkeiten in Anteile oder sonstige Verpflichtungen umgewandelt werden.
- 2.4** Der EMITTENT und die GARANTIN anerkennen und akzeptieren jeweils, dass die BAIL-IN-BEFUGNIS der ACPR (bzw. einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) ermöglicht, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines beaufsichtigten Unternehmens herabzuschreiben und/oder umzuwandeln, damit sie (u. a. auch auf null) reduziert, entwertet oder in Anteile, sonstige Eigentumstitel, sonstige Wertpapiere oder sonstige Verpflichtungen des beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können (was zur Ausgabe/Übertragung dieser Wertpapiere an die jeweilige Gläubigerpartei führt). Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Fälligkeit berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten und/oder die Bedingungen dieser GARANTIE, des Betrags der zu zahlenden Zinsen oder des Datums, an dem die Zinsen fällig werden (u. a. auch durch einen vorübergehenden Zahlungsaufschub), zu

ändern bzw. zu modifizieren, sowie die Befugnis, die Bedingungen dieser GARANTIE auf eine andere Weise abzuändern, soweit dies ggf. für die Umsetzung der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR erforderlich ist.

- 2.5** Der EMITTENT und die GARANTIN akzeptieren, erklären sich einverstanden und anerkennen jeweils, dass jeder Gebrauch der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR (oder seitens einer sie ersetzenden MAßGEBLICHEN ABWICKLUNGSBEHÖRDE) für sie Bindungswirkung entfaltet, was insbesondere die im vorstehenden Satz beschriebenen Auswirkungen umfassen kann, und dass dies mit einer Begrenzung der Verbindlichkeiten des EMITTENTEN gegenüber den Inhabern der OPTIONSSCHEINE und/oder der ZERTIFIKATE unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder den ZERTIFIKATEN infolge der Ausübung der BAIL-IN-BEFUGNIS seitens der ACPR verbunden sein kann.

3 GARANTIE

- 3.1** Die GARANTIN garantiert jedem BEGÜNSTIGTEN unwiderruflich und unbedingt im Wege einer abstrakten Garantie die ordnungsgemäße und pünktliche Lieferung aller Vermögenswerte sowie die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung aller dem BEGÜNSTIGTEN unter den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN zu zahlenden Beträge bei Eintritt eines GARANTIEFALLS.

- 3.2** Die Verpflichtungen der GARANTIN aus dieser GARANTIE

3.2.1 stellen – unabhängig von der Verpflichtung des EMITTENTEN zur Erfüllung seiner Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen unter den OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN – ein selbständiges Leistungsversprechen (und nicht lediglich eine Bürgschaft) dar,

3.2.2 bestehen ungeachtet der Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Bindungswirkung oder Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen aus den jeweiligen OPTIONSSCHEINEN und/oder ZERTIFIKATEN,

3.2.3 werden durch keine tatsächlichen oder rechtlichen Ereignisse, Gegebenheiten oder Umstände gleich welcher Art beeinträchtigt und

3.2.4 stellen eine Garantie auf erstes Anfordern dar.

- 3.3** Im Falle der Befriedigung eines BEGÜNSTIGTEN seitens der GARANTIN bei Eintritt eines GARANTIEFALLS überträgt der EMITTENT sämtliche ihm möglicherweise im Hinblick auf die Befriedigung dieses BEGÜNSTIGTEN gegenüber Dritten, insbesondere auch gegenüber diesem BEGÜNSTIGTEN, zustehenden Ansprüche auf die GARANTIN.

- 3.4** Wenn die GARANTIN eine Zahlung oder Lieferung zur vollständigen oder teilweisen Befriedigung des BEGÜNSTIGTEN vornimmt, werden mit dieser Zahlung bzw. Lieferung die Verpflichtungen der GARANTIN aus der GARANTIE vollständig bzw. teilweise erfüllt. Infolgedessen wird ein entsprechender Anspruch des BEGÜNSTIGTEN gegenüber dem EMITTENTEN erfüllt, weshalb der BEGÜNSTIGTE nicht berechtigt ist, diesbezüglich eine Zahlung oder Lieferung von dem EMITTENTEN zu verlangen.

- 3.5** Diese GARANTIE wird am STICHTAG wirksam und bleibt bis zu dem Zeitpunkt bestehen, zu dem der EMITTENT das Geschäft der Begebung von OPTIONSSCHEINEN und ZERTIFIKATEN endgültig einstellt.

4 Rechte Dritter

Diese GARANTIE und sämtliche in dieser GARANTIE enthaltenen Vereinbarungen stellen einen echten Vertrag zugunsten Dritter gemäß § 328 Abs. 1 BGB dar und begründen das Recht eines

jeden BEGÜNSTIGTEN, zu verlangen, dass die in dieser GARANTIE eingegangenen Verpflichtungen unmittelbar von der GARANTIN gegenüber dem BEGÜNSTIGTEN erfüllt werden, und diese Verpflichtungen unmittelbar gegenüber der GARANTIN durchzusetzen. Jeder BEGÜNSTIGTE kann zur Durchsetzung seiner Ansprüche aus dieser GARANTIE unmittelbar gerichtlich gegen die GARANTIN vorgehen, ohne hierzu zunächst ein Verfahren gegen den EMITTENTEN einleiten zu müssen.

5 Steuern

Sämtliche Zahlungen und Lieferungen in Bezug auf OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE unter dieser GARANTIE erfolgen frei von gegenwärtigen und künftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und behördlichen Gebühren gleich welcher Art, die auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten bzw. veranlagt werden, und ohne einen Einbehalt oder Abzug für diese bzw. aufgrund dieser, sofern ein solcher Einbehalt bzw. Abzug nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

6 Änderungen

Änderungen dieser GARANTIE, durch die Interessen der BEGÜNSTIGTEN beeinträchtigt werden, gelten ausschließlich für nach dem Datum der jeweiligen Änderungen begebene OPTIONSSCHEINE und/oder ZERTIFIKATE.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Diese GARANTIE unterliegt deutschem Recht und ist nach deutschem Recht auszulegen.

7.2 Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

7.3 Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GARANTIE für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegen die GARANTIN angestrenzten Klagen.

Düsseldorf, 15. Juni 2023

HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 20. Juni 2023

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH

3. Offenzulegende Angaben zum Garantiegeber

Die Beschreibung und die Finanzinformationen der Garantin für die Zwecke dieser Wertpapierbeschreibung werden per Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieser Wertpapierbeschreibung (siehe Abschnitt III. "2. Mittels Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogene Informationen").

4. Verfügbare Dokumente

- Garantie der HSBC Continental Europe S.A., Paris, im Zusammenhang mit den von der HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH begebenen Wertpapieren - einsehbar über die Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte

V. Wertpapierbeschreibung für Nichtdividendenwerte für Kleinanleger gemäß Anhang 14 der Delegierten Verordnung

1. Verantwortliche Personen, Angaben von Seiten Dritter, Sachverständigenberichte und Billigung durch die zuständige Behörde

1.1. Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung

HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("**HBCE Germany**") mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Verantwortung für die Angaben in der Wertpapierbeschreibung.

1.2. Erklärung der für die Wertpapierbeschreibung verantwortlichen Personen

HBCE Germany erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in der Wertpapierbeschreibung richtig sind und dass die Wertpapierbeschreibung keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3. Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in dieser Wertpapierbeschreibung nicht enthalten.

1.4. Angaben von Seiten Dritter

In dieser Wertpapierbeschreibung wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen. Bei Wertpapieren, die Währungsumrechnungen vorsehen, kann auf Internetseiten verwiesen werden, auf denen der Wechselkurs veröffentlicht wird. Im Hinblick auf Angaben zum Basiswert wird auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte

- als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts,
 - Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw.
 - Informationen über die Volatilität des Basiswerts
- herangezogen werden können.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de und www.hsbc-zertifikate.de/emittent) dargestellt werden.

HBCE Germany bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden. Nach Wissen von HBCE Germany und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, wurden die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Die Quellen der Angaben werden an den Stellen genannt, an denen die Angaben übernommen werden. D. h., die Quelle wird in dieser Wertpapierbeschreibung ausdrücklich an der entsprechenden Stelle erwähnt (in Bezug auf Angaben zum Basiswert siehe beispielsweise Abschnitt VI. 2.2.2 unter "Aktien"), an der auf diese Angaben verwiesen wird, oder es wird erwähnt, dass die Quelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht wird.

1.5. Erklärung zur Billigung der Wertpapierbeschreibung

HBCE Germany erklärt, dass

- a) diese Wertpapierbeschreibung durch die BaFin als zuständiger Behörde gemäß Prospekt-Verordnung gebilligt wurde,
- b) die BaFin diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Prospekt-Verordnung billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind, erachtet werden sollte und
- d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Risikofaktoren

2.1. Wesentliche Risiken, die den angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren eigen sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren, die nach Auffassung des Emittenten für die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, finden sich im Abschnitt II. der Wertpapierbeschreibung.

3. Grundlegende Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Der Emittent, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Die dabei vom Emittenten, von der Garantin bzw. von den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen verfolgten Interessen berücksichtigen gegebenenfalls die Interessen der Wertpapierinhaber nicht oder widersprechen ihnen. Die Interessen bzw. die daraus resultierenden Interessenkonflikte können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Somit kann es zu Interessenkonflikten zwischen dem Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen und den Wertpapierinhabern kommen. Nachfolgend genannte Interessen bzw. die Ausübung der nachstehend genannten Funktionen durch den Emittenten, die Garantin bzw. die mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können den wirtschaftlichen Interessen der Wertpapierinhaber entgegenlaufen:

- Beteiligungen an Unternehmen halten, auf die sich ein Basiswert bezieht;
- Übernahme von verschiedenen Funktionen in Bezug auf einen Basiswert und dadurch unmittelbare oder mittelbare Einflussnahme auf den Kurs eines Basiswerts, beispielsweise durch die Berechnung des Basiswerts;
- Tätigkeit als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen Wertpapieren;
- Durchführung weiterer Transaktionen, Geschäftsbeziehungen mit dem Emittenten des Basiswerts oder der Ausübung anderer Funktionen;
- Abschluss von Geschäften mit direktem oder indirektem Bezug auf die Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung.

Die vorgenannten Interessen des Emittenten, der Garantin bzw. den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen können einen Einfluss auf den Wertpapieren unterliegenden Basiswert haben. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und damit auf die Interessen der Wertpapierinhaber auswirken.

Neben dem Emittenten bzw. der Garantin und/oder den mit dem HSBC-Konzern verbundenen Unternehmen gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind.

3.2. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erträge dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten und/oder der HBCE Germany.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.
- eines erneuten öffentlichen Angebots
- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung mittels Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 4. einbezogen:

- Abschnitt IV. 4., Seiten 43 bis 48 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 419 bis 425 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere;
- Abschnitt V. 4., Seiten 52 bis 58 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere;

- Abschnitt V. 4., Seiten 51 bis 57 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere.

4.1. Angaben über die Wertpapiere

a) Beschreibung der Art und der Gattung der Wertpapiere, die öffentlich angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Bonus-Zertifikate, Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate.

Die vorstehend genannten Wertpapiere enthalten gegebenenfalls den Namenszusatz "Pro". Dieser steht für eine Barrierenbetrachtung am Bewertungstag. Beispiel: Capped Bonus Pro-Zertifikate.

Die Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen (z.B. Reverse-Element) versehen.

Diese Wertpapiere gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen.

Die Ausstattung der Wertpapiere ergibt sich aus dieser Wertpapierbeschreibung, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen.

Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargelegt.

Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen findet sich in diesem Abschnitt V. im Anschluss an die Angebotskonditionen.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden (beispielsweise WKN, Emissionswährung), werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Diese Wertpapierbeschreibung, einschließlich der Emissionsbedingungen, enthält Optionen bzw. Platzhalter, die, je nach Produkt und Emission, alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können. Sie sind durch eckige Klammern "[]" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet. Sie werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen

- (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten oder
 - (ii) in sich widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen
- enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

In den unter (ii) genannten Fällen sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind. Zumutbar sind solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen, die die aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position der Wertpapierinhaber nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

Die Emissionsbedingungen können eine Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen. Diese Klausel ist grundsätzlich bei Wertpapieren vorgesehen, die unter dieser Wertpapierbeschreibung neu emittiert und angeboten werden. Für Wertpapiere, die unter einem Vorgänger-Basisprospekt ohne solch eine Ersetzungsklausel emittiert worden sind und unter dieser Wertpapierbeschreibung (a) erneut öffentlich angeboten werden oder (b) deren öffentliches Angebot fortgeführt wird oder (c) deren Angebotsvolumen erhöht wird, gilt diese Ersetzungsklausel nicht. Sofern die Emissionsbedingungen die Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin vorsehen gilt: Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre

Stelle als neuer Emittent und/oder neue Garantin für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen. Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, die Sammelurkunde bzw. das Zentralregisterwertpapier und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen.

b) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (International Security Identification Number) (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN des jeweiligen Wertpapiers wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber sowie des Emittenten und der Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4.3. Form der Wertpapiere

Bei diesen Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen.

Effektive Stücke der Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

Die Wertpapiere können als Sammelurkunden oder als Zentralregisterwertpapiere begeben werden. Nach dem Emissionstermin (Verkaufsbeginn) findet die Übertragung der Wertpapiere auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

(1) Sammelurkunden

Die Wertpapiere sind durch eine Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung) hinterlegt.

Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle übertragen werden können. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt dies entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein Zentralregisterwertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

(2) Zentralregisterwertpapiere

Die Wertpapiere werden als Zentralregisterwertpapiere in ein von der Clearstream Europe AG, (die "**Hinterlegungsstelle**" oder die "**Verwahrstelle**" im Sinne dieser Wertpapierbeschreibung bzw. der "**Zentralverwahrer**" im Sinne des eWpG) geführtes zentrales Register eingetragen.

Das zentrale Register wird von dem Zentralverwahrer geführt. Der Zentralverwahrer ist als Inhaber der Zentralregisterwertpapiere in das zentrale Register eingetragen (Sammeleintragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Wertpapierinhaber ohne selbst Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 eWpG zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammeleintragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Ein Anspruch auf eine Einzeleintragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht. Die Miteigentumsanteile an dem Zentralregisterwertpapier werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Zentralverwahrers bzw. des Clearing-Systems übertragen.

Der Emittent behält sich vor, die als Zentralregisterwertpapier begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches in einer Sammelurkunde verbrieftes

Wertpapier zu ersetzen, entsprechend den Bestimmungen in § 6 Abs. 3 eWpG. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Auch kann – soweit gesetzlich möglich – ein anderer Zentralverwahrer als registerführende Stelle von Zentralregisterwertpapieren ausgewählt werden. Der Zentralverwahrer wird in den jeweiligen Emissionsbedingungen festgelegt.

4.4. Gesamtemissionsvolumen der öffentlich angebotenen/zum Handel zugelassenen Wertpapiere

Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl) einer Emission wird jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren. Vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission, ist das Emissionsvolumen auf das Angebotsvolumen begrenzt.

Eine Zusage zum Erwerb oder zur Zeichnung der Wertpapiere kann innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Hinterlegung des Emissionsvolumens der öffentlich anzubietenden Wertpapiere widerrufen werden.

Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter dieser Wertpapierbeschreibung begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die "**Emissionswährung**") wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.6. Relativer Rang der Wertpapiere

4.6.1. Art der Verbindlichkeit

Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Sie begründen (vorbehaltlich der Garantie) unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten. Diese sind untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig. Ausgenommen sind solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

4.6.2. Garantie und Rückgriff auf den Emittenten

Die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen des Emittenten unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Garantin garantiert. Der Emittent und die Garantin haben einen Garantievertrag zugunsten der Wertpapierinhaber geschlossen, infolgedessen die Garantin zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern verpflichtet ist. Die Emissionsbedingungen der Wertpapiere sehen vor, dass die Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren in der Höhe erlöschen, wie sie von der Garantin unter der Garantie erfüllt wurden. Daher ist der Rückgriff auf den Emittenten auf tatsächlich nicht erhaltene Erlöse beschränkt. Vor diesem Hintergrund steht die Erfüllung der Pflichten des Emittenten unter den Wertpapieren im direkten Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit der Garantin.

4.6.3. Gläubigerbeteiligung im Hinblick auf Verpflichtungen der Garantin

Falls

- die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt; und
- diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "**Garantieverpflichtungen**") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer

Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung,

dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren entsprechend der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung beschränkt und herabgeschrieben.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen:

- a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("**BRRD**"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("**Französische BRRD Verordnungen**") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards; und
- b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM Verordnung**") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt.

Die "**Maßgebliche Abwicklungsbehörde**", die Autorité de contrôle prudentiel et de résolution – ACPR, ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.

4.7. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich etwaiger Beschränkungen und des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte

Die Bonus-Wertpapiere sind mit verschiedenen Ausstattungselementen versehen. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Diese Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers

- die Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) oder
 - die Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- zu verlangen.

In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber. Dies gilt auch, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.

4.8. Nominaler Zinssatz; Bestimmungen zur Zinsschuld; Datum, ab dem die Zinsen fällig werden; Zinsfälligkeitstermine; Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen

Die Bonus-Wertpapiere sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Diese Wertpapiere verbriefen keinen Anspruch auf Zinszahlungen.

Sie verbriefen keinen Anspruch auf andere (periodische) Ausschüttungen, beispielsweise Dividendenzahlungen. Sie werfen keinen laufenden Ertrag ab.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.9. Fälligkeitstermin; Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

a) Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

b) Detailangaben zu den Tilgungsmöglichkeiten, einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin regelmäßig in Abhängigkeit

- des am Bewertungstag festgestellten Referenzpreises
 - des Basiswerts bzw.
 - des Basiswerts mit der schlechtesten Performance
- und
- unter Berücksichtigung des Vor- bzw. Nichtvorliegens eines Schwellenereignisses.

Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate und Reverse Bonus Plus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Capped Bonus-Zertifikate und Reverse Capped Bonus-Zertifikate: Mit Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Eine Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei den Wertpapieren findet sich unter 2.1.4. im Abschnitt VI. Eine Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere findet sich unter 2.1.3. im Abschnitt VI.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

4.10. Angabe der Rendite; Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite

Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Angaben zur Rendite nebst einer Beschreibung der Methode zur Berechnung der Rendite können daher nicht gemacht werden.

4.11. Vertretung der Inhaber von Nichtdividendenwerten

Es gibt keinen gemeinsamen Vertreter im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes.

4.12. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Wertpapiere werden im Rahmen des satzungsmäßigen Unternehmensgegenstands (Emissionstätigkeit) auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrundeliegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns vom Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

4.13. Emissionstermin

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Verkaufsbeginn gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist.

Die Zeichnungsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Zeichnungsfrist gilt im Falle eines Angebots der Wertpapiere mit Zeichnung. Der letzte Tag der Zeichnungsfrist ist der voraussichtliche Emissionstermin.

4.14. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

4.15. Warnhinweis zur Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers

Die Wertpapiere und etwaige Erträge unterliegen der Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten. Diese könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Im Falle der Lieferung französischer Aktien muss der Wertpapierinhaber die französische Finanztransaktionssteuer zahlen. Dies vermindert seinen Gewinn und erhöht seinen Verlust.

Ferner ist die Einführung einer europäischen Finanztransaktionssteuer geplant. U.a. in Deutschland soll zukünftig eine Finanztransaktionssteuer Käufe und Verkäufe von Aktien betreffen. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte nach ihrer Einführung auf Transaktionen mit diesen Wertpapieren Anwendung finden.

4.16. Angabe des Anbieters der Wertpapiere

Der Emittent ist der Anbieter der Wertpapiere.

5. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

5.1. Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

5.1.1. Angebotskonditionen

Zum Zwecke

- einer Aufstockung des Angebotsvolumens bzw.

- eines erneuten öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Emissionsbedingungen gemäß Artikel 19 Prospekt-Verordnung als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen.

Zum Zwecke

- der Fortführung des öffentlichen Angebots

von unter den nachfolgend genannten Wertpapierbeschreibungen begebenen bzw. erneut öffentlich angebotenen Wertpapieren,

werden die in den nachfolgend aufgeführten Wertpapierbeschreibungen enthaltenen Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere gemäß Artikel 19 der Prospekt-Verordnung per Verweis als Bestandteil in diese Wertpapierbeschreibung (Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025) im vorliegenden Abschnitt V. 5.1.1. einbezogen:

- Abschnitt IV. 5.1.1., die auf den Seiten 49 bis 106 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 107 bis 116 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2021 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 426 bis 486 aus der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 487 bis 496 der Wertpapierbeschreibung vom 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023) für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 59 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 26. Oktober 2023 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen;
- Abschnitt V. 5.1.1., die auf den Seiten 58 bis 119 aus der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführten Emissionsbedingungen sowie das auf den Seiten 120 bis 129 der Wertpapierbeschreibung vom 24. Oktober 2024 für Bonus-Wertpapiere aufgeführte Formular für die endgültigen Bedingungen.

[Emissionsbedingungen

**für die [Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate] [Capped Bonus-Zertifikate] [Bonus Plus-Zertifikate] [Reverse Bonus-Zertifikate] [Reverse Capped Bonus-Zertifikate] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse
[gegebenenfalls Bezeichnung einfügen, beispielsweise: ["EUR Bull/USD Bear"] ["USD Bull/EUR Bear"] ["Alternativen Währungskürzel einfügen: •] [Bull] [Bear]]]]]**

[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
- WKN • -
- ISIN • -

§ 1

Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere, Garantie, Gläubigerbeteiligung

- (1) Die Zertifikate (das "Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Zertifikate" oder die "Wertpapiere"¹⁾) werden durch die HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf, (der "Emittent") begeben.

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Sammelurkunden verbrieft werden:

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei [der Clearstream Europe AG] [•] (["Clearstream" oder] die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden; effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Den Inhabern der Wertpapiere (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat.

[Der Emittent behält sich vor, die mittels Sammelurkunde begebenen Wertpapiere ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]]

[Anwendbar sofern die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere verbrieft werden:

- (2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit als elektronisches Wertpapier in Form des Zentralregisterwertpapiers (das "Zentralregisterwertpapier") verbrieft, das bei [der Clearstream Europe AG] [•] (["Clearstream" oder] die "Hinterlegungsstelle") registriert ist. Die Hinterlegungsstelle ist als Inhaber in das zentrale Register eingetragen (Sammelertragung) und verwaltet die Wertpapiere treuhänderisch für die jeweiligen Berechtigten aus den Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber"), ohne selbst Berechtigter zu sein. Zentralregisterwertpapiere in Sammelertragung gelten per Gesetz als Wertpapiersammelbestand. Die Wertpapierinhaber gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen an dem Zentralregisterwertpapier. Ein Anspruch auf eine Einzelertragung auf den Namen eines Berechtigten besteht nicht; einzelne Wertpapierurkunden werden nicht ausgegeben. Die Wertpapiere können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist ein Zertifikat. Der Emittent behält sich vor, das Zentralregisterwertpapier ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers durch ein inhaltsgleiches mittels Urkunde begebenes und in einer Inhaber-Sammelurkunde verbrieftes Wertpapier (die "Sammelurkunde") zu ersetzen. Der Emittent wird die Ersetzung unverzüglich unter der in § • genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § • bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.]
- (3) HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich (die "Garantin"), handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany ("HBCE Germany"), mit der Geschäftsanschrift Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, hat eine unbedingte und unwiderrufliche

¹

Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Zertifikaten, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu dieser Wertpapierbeschreibung für einen Basisprospekt veröffentlicht.

Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße und pünktliche Erfüllung aller Lieferverpflichtungen sowie der Zahlung aller Kapital-, Zins- und sonstigen zahlbaren Beträge gegenüber den Wertpapierinhabern gemäß den Emissionsbedingungen der Wertpapiere übernommen. Die Garantie stellt einen Vertrag zugunsten der Wertpapierinhaber als begünstigte Dritte im Sinne des § 328 Abs. 1 BGB dar, der jedem Wertpapierinhaber das Recht gibt, die Garantin unmittelbar aus der Garantie auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen und Ansprüche aus der Garantie unmittelbar gegen die Garantin durchzusetzen. Abschriften der Garantie sind bei der Zweigniederlassung der Garantin, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf, kostenlos erhältlich. Eine Zahlung der Garantin auf eine Forderung der Wertpapierinhaber gegen die Garantin bewirkt eine Kürzung der entsprechenden Forderung unter den Wertpapieren gegen den Emittenten in der jeweiligen Höhe.

- (4) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Befugnis zur Gläubigerbeteiligung (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Garantin ausübt und diese Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Verbindlichkeiten der Garantin unter der Garantie gegenüber den Wertpapierinhabern (die "Garantieverpflichtungen") oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags der Garantieverpflichtungen oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf die Garantieverpflichtungen in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Befugnis zur Gläubigerbeteiligung, dann werden die Verbindlichkeiten des Emittenten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffen worden wären.

"Befugnis zur Gläubigerbeteiligung" bezeichnet die von Zeit zu Zeit bestehende Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jegliche Befugnis zur Ergänzung oder Änderung der Fälligkeit von geeigneten Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen Instituts, die Anpassung der zu zahlenden Zinsen unter den geeigneten Verbindlichkeiten sowie die Änderung des Zinszahlungstags, einschließlich der Befugnis, einen vorübergehenden Zahlungsaufschub zu gewähren) gemäß und in Übereinstimmung mit allen in Frankreich geltenden Gesetzen, Vorschriften oder Anforderungen: (a) in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (Richtlinie 2014/59/EU) in der jeweils geltenden Fassung ("BRRD"), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verordnungen Nr. 2015-1024 vom 20. August 2015 und Nr. 2020-1636 vom 21. Dezember 2020 sowie jedes andere Gesetz oder jede andere Verordnung in Bezug auf die Umsetzung der BRRD ("Französische BRRD Verordnungen") in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung und den daraus hervorgehenden Instrumenten, Regeln und Standards und (b) die sich auf Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM Verordnung") in der jeweils geltenden Fassung beziehen oder sie begründen, in jedem Fall, gemäß der die Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens (oder eines verbundenen Unternehmens eines beaufsichtigten Unternehmens) reduziert (einschließlich auf null), annulliert, modifiziert oder umgeändert, in Aktien oder andere Wertpapiere oder andere Verpflichtungen eines beaufsichtigten Unternehmens oder einer anderen Person umgewandelt werden können.

Ein Verweis auf ein "beaufsichtigtes Unternehmen" bezieht sich auf jedes Unternehmen, auf das für die Zwecke von (a) die Französische BRRD Verordnungen und für die Zwecke von (b) die SRM-Verordnung Anwendung finden, was in jedem Fall bestimmte Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und bestimmte Unternehmen ihrer Mutter- oder Holdinggesellschaften einschließt. Die "Maßgebliche Abwicklungsbehörde" ist eine Behörde, die zur Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung berechtigt ist.

Nach Ausübung einer Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Nennbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (in der Höhe, die dem Umfang der von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung betroffenen Verpflichtung der Garantin unter der Garantie entspricht) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch die Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert. Der Emittent wird nach Kenntniserlangung von der Ausübung der Befugnis zur Gläubigerbeteiligung durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf die Garantieverpflichtungen die Wertpapierinhaber unverzüglich gemäß § 6 benachrichtigen.

Die in diesem Absatz (4) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Nennbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Nennbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

§ 2 Definitionen

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Basiswert":	•;
"ISIN":	•;
["Emittent des Basiswerts":	•;]
["Währung des Basiswerts":	• ("•") [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]];]
["Liefergegenstand":	•;]
["Emittent Liefergegenstand":	•;]
["ISIN Liefergegenstand":	•;]
["Währung Liefergegenstand":	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)];]
["Relevante Referenzstelle Liefergegenstand":	•;]
["Referenzpreis Liefergegenstand":	•;]
["Cap":	•;]
["Bonuslevel":	•;]
["Fremdwährung [A]":	•;]

["Fremdwährung B":	•;]
"Emissionswährung":	• ("•");
["Relevante Referenzstelle":	•;]
["Relevante Terminbörse":	•;]
["Fondsgesellschaft":	•;]
[Bonus-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Bonusbetrag":	•;]
[Capped Bonus-Zertifikate, Reverse Capped Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate, Reverse Bonus Plus-Zertifikate: "Höchstbetrag":	•;]
["Bezugsverhältnis":	•;]
["Startniveau":	•;]
[Reverse-Wertpapiere: "Reverselevel":	•;]
["Nominalbetrag":	•;]
"Referenzpreis":	[•] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]] [Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung": entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR, wie er am Bewertungstag auf [der Internetseite https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks unter 2pm CET Fix] [der Internetseite https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung A/Fremdwährung B":**

entspricht dem
Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs,
d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je [1] [•]
Fremdwährung A, der sich aus dem
Fremdwährung B-Kurs je [1,00] [•]
Fremdwährung [A], dividiert durch den
Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR
ergibt, wie sie am Bewertungstag auf [der
Internetseite

[https://www.refinitiv.com/en/financial-
data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-
benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks) unter 2pm CET Fix] [der
Internetseite [https://www.lseg.com/en/ftse-
russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks](https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks)

unter "2pm CET Fix"] [•] (die
"Publikationsseite") [von Refinitiv] [von
London Stock Exchange Group ("LSEG")]
[•] (die "Publikationsstelle") (oder einer
etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten
Publikationsstelle oder einer
Publikationsseite einer anderen
Publikationsstelle) veröffentlicht werden.

Wenn der Fremdwährung B-Kurs je [•]
[1,00] EUR und/oder der
Fremdwährung A-Kurs je [•] [1,00] EUR
nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten
Publikationsseite veröffentlicht werden, wird
der Emittent eine andere Publikationsseite
der vorgenannten Publikationsstelle oder
eine Publikationsseite einer anderen
Publikationsstelle, auf der der
Fremdwährung B-Kurs je [•] [1,00] EUR
und/oder der Fremdwährung A-Kurs je [•]
[1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht
werden, bestimmen.]

**[Basiswert Währungswechselkurse
"Fremdwährung/EUR":**

entspricht dem Wert 1, dividiert durch den
Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR am
Bewertungstag, wie er auf [der Internetseite

[https://www.refinitiv.com/en/financial-
data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-
benchmarks](https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks) unter 2pm CET Fix] [der
Internetseite [https://www.lseg.com/en/ftse-
russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks](https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks)

unter "2pm CET Fix"] [•] (die
"Publikationsseite") [von Refinitiv] [von
London Stock Exchange Group ("LSEG")]
[•] (die "Publikationsstelle") (oder einer
etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten
Publikationsstelle oder einer
Publikationsseite einer anderen
Publikationsstelle) veröffentlicht wird;

Wenn der Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00]
EUR nicht mehr regelmäßig auf der

"Barriere":

["Schwellenereignis":

vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährungs-Kurs je [•] [1,00] EUR regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.];
•;

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •]** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen; **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]

[Reverse-Wertpapiere:
"Schwellenereignis":

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn der [von der Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]]

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs des Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** **[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:** [ein [•-]Kurs des Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [•] (die "Publikationsseite") [von [•]] (die "Publikationsstelle")] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: •]** (oder einer etwaigen Nachfolgesite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der Barriere entspricht oder diese überschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn [Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das**

Schwellenereignis maßgeblich ist: •]
regelmäßig veröffentlicht werden, zur
Ermittlung des Schwellenereignisses
bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als
eingetreten, wenn der [von der Relevanten
Referenzstelle] am Bewertungstag
festgestellte Referenzpreis des Basiswerts
der Barriere entspricht oder diese
überschreitet; der Emittent wird den Eintritt
des Schwellenereignisses unverzüglich
nach dem Tag des Eintritts unter der
Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de
oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt
gemachten Nachfolgeadresse
veröffentlichen;]]

["Beobachtungsperiode":

[entspricht dem Zeitraum vom • (der
"Beginn der Beobachtungsperiode")
(einschließlich) bis zum Zeitpunkt der
Feststellung des Referenzpreises am
Bewertungstag (einschließlich) [(das "Ende
der Beobachtungsperiode")]]
[entspricht dem Zeitraum vom •
(einschließlich) [(der "Beginn der
Beobachtungsperiode")]] bis zum •
(einschließlich) [(das "Ende der
Beobachtungsperiode")]]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist:

"Emissionswährung": •;
[Bonus-Zertifikate, Bonus Plus-Zertifikate,: •;]
"Bonusbetrag":
["Nominalbetrag": •;]
[Capped Bonus-Zertifikate, , Bonus Plus- •;]
Zertifikate,: "Höchstbetrag":

"Basiswerte" ["Emittenten Basiswerte"] ["ISIN"] ["Währungen Basiswerte"]	["Relevante Referenzstellen"] ["Relevante Terminbörsen"] ["Fondsgesellschaft"]	"Referenzpreis"	["Startniveaus"] ["Reverselevel"] ["Caps"] ["Bonuslevel"]	"Barriere n"	["Bezugsverhältnisse"]	["Liefergegenstände"] ["Emittent(en) Liefergegenstände"] ["ISIN Liefergegenstände"] ["Währung(en) Liefergegenstände"] ["Relevante Referenzstelle(n) Liefergegenstände"]
• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]	[•]	•	[•]	[•]

"Schwellenereignis":

[mit Beobachtungsperiode: gilt als eingetreten, wenn während der Beobachtungsperiode [ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter [•-]Kurs mindestens eines Basiswerts] **[alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: •]** [anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: [ein [•-]Kurs mindestens eines

Basiswerts, wie er auf der [Internetseite] [Bildschirmseite] [●] (die "Publikationsseite") [von [●]] (die "Publikationsstelle") [alternativen Kurs beschreiben/benennen, sofern Bezugnahme auf eine Publikationsseite erfolgt: ●] (oder einer etwaigen Nachfolgeside der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird] der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;

[anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: wenn **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen;]]

[Referenzpreis am Bewertungstag: gilt als eingetreten, wenn ein [von der jeweils Relevanten Referenzstelle] am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis mindestens eines Basiswerts der jeweiligen Barriere entspricht oder diese unterschreitet; der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen;]

["Beobachtungsperiode":

[entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

[entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) [(der "Beginn der Beobachtungsperiode")]] bis zum ●

"Performance":

(einschließlich) [(das "Ende der Beobachtungsperiode")]]

Die Performance entspricht dem Quotienten aus dem Referenzpreis und dem Startniveau des jeweiligen Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Performance"} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startniveau}}]$$

§ 3

Begebung/Zahlungsverpflichtung

[Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag; Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.]$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}.]]$$

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]
- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung

der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen [**zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert]) [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5

Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\max \{ \text{Bonusbetrag}; \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis} \}$.

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.
- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\text{Bezugsverhältnis} \times \text{Referenzpreis}$.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in

Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Capped Bonus-Zertifikate):

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Cap unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist [**Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Reverse Bonus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten [**Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =
max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis)}.

[mit Bezugsverhältnis, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]

[mit Nominalbetrag, ohne Höchstbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

[mit Nominalbetrag, mit Höchstbetrag (Reverse Capped Bonus-Zertifikate):

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}),$$

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: in der Währung des Basiswerts ausgedrückten]** gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts: und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei**

Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands] zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

(2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [Basiswerts] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

(2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des **[Basiswerts]** **[Liefergegenstands]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.]**
- b) Sofern **[(i)]** das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem **[gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten]** Höchstbetrag.]]]

[Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen **[zusätzlich bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** oder die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des **[maßgeblichen Basiswerts (wie in Absatz (2) a) definiert)]** **[Liefergegenstands]** zu liefern].

[mit Bezugsverhältnis:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x Referenzpreis

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x Referenzpreis}.

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]

[mit Nominalbetrag:

[Einlösungsart Zahlung:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis.}$$

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet], erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des [maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)] [Liefergegenstands]. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") gezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden [maßgeblichen Basiswerts] [Liefergegenstands], wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. [Hält der Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.] Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Bonuslevel prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Bonuslevel aufweist.

- b) Sofern [(i)] das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode:** oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet], entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance gemäß der Formel:

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times \text{Referenzpreis} \right\}.$$

Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.]]]

[Reverse Bonus Plus-Zertifikate:

- (1) Der Emittent ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen verpflichtet, dem Wertpapierinhaber am Einlösungstermin (wie in § 4 Absatz (1) definiert) den **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** in der Währung des Basiswerts ausgedrückten] gemäß Absatz (2) ermittelten **[Emissionswährung ≠ Währung des Basiswerts:** und gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Einlösungsbetrag (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier zu zahlen.

[mit Bezugsverhältnis:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" =
max {Bonusbetrag; Bezugsverhältnis x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis)}.

[mit Nominalbetrag:

- (2) Der Einlösungsbetrag entspricht, abhängig von dem Eintreten des Schwellenereignisses, dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Betrag, maximal jedoch höchstens dem [gemäß § 5 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten] Höchstbetrag.

- a) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel:

"Einlösungsbetrag" = $\frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}}$ x ([Startniveau + Startniveau] [Reverselevel] – Referenzpreis),

wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

- b) Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) [der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau] [der Differenz aus Reverselevel] und dem am

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts gemäß der Formel

$$\text{"Einlösungsbetrag"} = \max \left\{ \text{Bonusbetrag}; \frac{\text{Nominalbetrag}}{\text{Startniveau}} \times ([\text{Startniveau} + \text{Startniveau}] [\text{Reverselevel}] - \text{Referenzpreis}) \right\}.$$

- (3) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen erfolgen auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 4 Einlösungstermin/Bewertungstag

- (1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet am • (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.]
- [(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]
- (3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt am • (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.]
- [(4) **Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise für den Handel geöffnet sind.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.]

- [(4) **Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (ein Basiswert):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des entsprechenden Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.]
- [(4) **Abweichende Definition des Börsentags:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist •.]

§ 5

[Zahlung: Einlöseungsart Zahlung]/[/Zahlung oder Lieferung: Einlöseungsart Zahlung oder Lieferung]/[/

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist: Währungsumrechnung]

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlöseungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlöseungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:

- [(1)] Der Emittent wird die Zahlung des Einlöseungsbetrags **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlöseungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:** bzw. etwaiger Spitzenbeträge] an die Wertpapierinhaber am Einlöseungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit [dieser Zahlung] [diesen Zahlungen] anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlöseungsart Zahlung oder Lieferung:

- (2) Der Emittent wird im Fall der Einlöseung durch Lieferung den zu liefernden [Basiswert] [Liefergegenstand] in der am Einlöseungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke [des Basiswerts] [des Liefergegenstands] ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[Unmöglichkeitsklausel:** Sollte die Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands], aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein, so hat der Emittent das Recht, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem

Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Steuerklausel:** Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] anfallen, ist der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet, anstatt der Lieferung [des [maßgeblichen] Basiswerts] [des Liefergegenstands] einen Ausgleichsbetrag zu zahlen der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten [Referenzpreis] **[Alternativen Kurs einfügen: •]** entspricht.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel und Währungsumrechnung:** Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § 5 Absatz (•) in die Emissionswährung umgerechnet.] **[Bei Anwendung der Unmöglichkeitsklausel bzw. Steuerklausel:** Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung des Ausgleichsbetrags an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren: Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde [Basiswert] [Liefergegenstand] zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, ohne Währungsabsicherung (Quanto):

[(2)]

[(3)] a) **[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR:**
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [•] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(• Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [•] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [•] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem

"Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

[Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:

[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).] Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf [der Internetseite <https://www.refinitiv.com/en/financial-data/financial-benchmarks/wm-refinitiv-fx-benchmarks> unter 2pm CET Fix] [der Internetseite <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/benchmarks/wmr-fx-benchmarks> unter "2pm CET Fix"] [●] (die "Publikationsseite") [von Refinitiv] [von London Stock Exchange Group ("LSEG")] [●] (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgersite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach [14:00] [●] Uhr [(Düsseldorfer Zeit)] [(● Zeit)] festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).]

- b) Wenn [der Umrechnungskurs] [der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht [wird] [werden], wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] regelmäßig veröffentlicht [wird] [werden], bestimmen.
- c) [Wird] [Werden] der [Umrechnungskurs] [EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs] (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, [ist] [sind] für die Feststellung des [Umrechnungskurses] [EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses] [der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs] [die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse] (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der [jeweilige] "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR:

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung

erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]

[Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR:

- (2) [Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt.] Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den [Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR] [Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR] am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung (Quanto):

- (2) Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber gezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). "Umrechnungskurs": **[Zahl und Einheit der Fremdwährung [1] [2] einfügen: •]** entspricht **[Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: •].]**

§ 6

Marktstörung/Ersatzkurs

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- (3) Sofern die Marktstörung für den Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]
- [(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises maßgeblich: Als Bewertungstag für den Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- (3) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird.

- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts [aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird] [(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird].
- (2) [Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird.
- (2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [•-]Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den oder die jeweils betroffenen Basiswerte entsprechende Anwendung.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren bzw. ETFs:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Aktien] [oder] [Depositary Receipts ("DRs")] [wie beispielsweise] [American Depositary Receipts ("ADRs")] [oder] [Global Depositary Receipts ("GDRs")] [oder] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [oder] [Exchange Traded Funds ("ETFs")] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten an der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf einen Basiswert oder mehrere Basiswerte bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse

gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]
- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]
- (•) a) Sofern die Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[Einlösungsart Zahlung oder Lieferung; bzw. Lieferaufschubs]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- [(•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, liegt eine Marktstörung vor,] [Eine Marktstörung liegt vor,] wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden oder der Handel in einzelnen in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den entsprechenden Basiswert bezogenen, an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und

Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des entsprechenden Basiswerts einfließende Kurs einer in dem entsprechenden Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.]]

- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis oder die Referenzpreise des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 ermitteln.]]
- [(•) a) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise maßgeblich: Als Bewertungstag für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert vorliegt. Für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [•-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- b) Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.
- (•) a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.
- b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs [**Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** bzw. Lieferaufschubs] durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (•) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte durch die jeweils Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird oder werden.
- (•) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (•) vorliegt, ist der vom Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für • maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten [•-]Kurses des • festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (●) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte aus anderen als in § 7 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder werden.
- (●) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (●) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den bzw. die durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert(e) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:

- (2) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag einer oder mehrere der Referenzpreise (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird oder werden.
- (3) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises oder der Referenzpreise der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der jeweils Relevanten Referenzstelle veröffentlichten [●-]Kurses des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.]]

[Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte nicht einschlägig sind:
Nicht anwendbar.]

§ 7

Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert:

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.
[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie
 - (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

- a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert oder auf die dem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
- (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
 - (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent des Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt

bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen

Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu

kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des Basiswerts in die Handelswährung des Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften

Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist das Konzept des Basiswerts, wie es von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurde und weitergeführt wird, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9]

bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.
- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
 - (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
 - (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- (i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des Basiswerts.]]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [das Startniveau] [den Basispreis] [den Cap] [und den Reverselevel] des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder

des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.]

- [e)]
[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

- [f)]
[g)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of):

- (1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
- a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den

Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

- b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.
- e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert.
 - (i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
 - (iv) Aktiensplit;
 - (v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (vi) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
 - (viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (ix) Gattungsänderung;
 - (x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xi) Verstaatlichung;
 - (xii) Übernahmeangebot sowie

- (xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann.
- g) Ist nach Ansicht der jeweils Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:

- (•) In Bezug auf Basiswerte, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie beispielsweise Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:
 - a) Passt die jeweils Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den betreffenden Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) an die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").
 - b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend den Regeln der jeweils Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

- c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die jeweils Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf den betreffenden Basiswert an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des betreffenden Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Barriere [und das Startniveau] [und das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] des betreffenden Basiswerts entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.
- d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent des betreffenden Basiswerts keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die jeweils Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.
- f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der jeweils Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf einen Basiswert oder auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.
 - (i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des jeweiligen Aktienvertretenden Wertpapiers;
 - (ii) Einstellung der Börsennotierung eines Basiswerts oder einer unterliegenden Aktien an der jeweiligen Heimatbörse;
 - (iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
 - (iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
 - (v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
 - (vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
 - (vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
 - (viii) Aktiensplit;
 - (ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
 - (x) Ausschüttungen, die von der jeweils Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;

- (xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
 - (xiii) Gattungsänderung;
 - (xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (beispielsweise Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
 - (xv) Verstaatlichung;
 - (xvi) Übernahmeangebot sowie
 - (xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent eines Basiswerts Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die jeweils Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der jeweils Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.
- h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [j) § 7 findet bezüglich der Anpassung der der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs):

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die [Indizes] [oder] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der betreffende Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt

gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung des betreffenden Basiswerts während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere

Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] sowie die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich [gemäß § 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für den betreffenden Basiswert festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung des betreffenden Basiswerts in die Handelswährung des betreffenden Basiswerts bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung eines anderen Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertibilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [e) § 8] [§ 9] findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]]

[Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]
 - a) Im Falle eines außerordentlichen Fondseignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 8] [§ 9] zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je

Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

- b) Ein "außerordentliches Fondseignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der jeweils Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
 - (ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
 - (iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
 - (v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
 - (vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des betreffenden Referenzpreises des betreffenden Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
 - (viii) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens;
 - (ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf [das Startniveau] [und] [das Bezugsverhältnis] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:
- (i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
 - (ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
 - (iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);

- (iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
 - (v) endgültige Einstellung der börslichen Börsennotierung des Sondervermögens, beispielsweise aufgrund einer Verschmelzung;
 - (vi) Verstaatlichung;
 - (vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert eines Basiswerts haben kann;
 - (viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.
- e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 5 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden [Basiswerts] [Liefergegenstands]; eine Anpassung [des Startniveaus] [des Caps] [des Bonuslevels] [der Barriere] [des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts erfolgt nicht.]
- f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- [i) § 7 findet bezüglich der Anpassung der Barriere des betreffenden Basiswerts keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Startniveaus] [und] [des Bezugsverhältnisses] [und des Reverselevels].]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle:

- (•) [In Bezug auf Basiswerte, die Edelmetalle sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:]

- a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses sind die Konzepte des betreffenden Basiswerts, wie sie von der jeweils Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des betreffenden Basiswerts, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des betreffenden Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.
- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts] oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekanntzumachen.] [Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse zu veröffentlichen.] [Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten

Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].] Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. [Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].]
- e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.
- [g) § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [und] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]
-) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (•) a) Maßgeblich für die Feststellung des jeweiligen Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses ist die Veröffentlichung des betreffenden Basiswerts durch die jeweils Relevante Referenzstelle.
- b) Sollte der betreffende Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der jeweils Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses zugrunde zu legen ist (der

"Ersatzbasiswert") und [das Bezugsverhältnis] [und] [das Startniveau] [und den Reverselevel] und die Barriere des betreffenden Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des betreffenden Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].

- c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass [das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des betreffenden Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und] die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9]. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.
- d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) [oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des betreffenden Referenzpreises sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten] sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß [§ 8] [§ 9].
- [e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß [§ 8] [§ 9] zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den

Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt [am fünften Bankarbeitstag] [innerhalb von • Bankarbeitstagen] nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

[e)]

[f)] Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von • Dezimalstellen, wobei auf die • Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[[f)]

[g)] § 7 findet bezüglich der Anpassung der betreffenden Barriere keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen [des Bezugsverhältnisses] [des Caps] [des Startniveaus] [und des Reverselevels] des betreffenden Basiswerts.]

[g)]

[h)] Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.]

[Sofern Anpassungsregelungen für die Basiswerte nicht einschlägig sind: Nicht anwendbar.]

[§ 8

Ersetzung des Emittenten und/oder der Garantin

- (1) Der Emittent und/oder die Garantin sind jederzeit berechtigt, sofern er/sie sich nicht mit einer Verpflichtung aus den Wertpapieren in Verzug befindet/befinden, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft an seine/ihre Stelle als neuer Emittent (der "Neue Emittent") und/oder neue Garantin (die "Neue Garantin") für alle Rechte und Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren mit schuldbefreiender Wirkung für den Emittenten und/oder die Garantin einzusetzen (jeweils eine "Ersetzung"), vorausgesetzt, dass:
 - a) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle Verpflichtungen des Emittenten und/oder der Garantin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt und, sofern eine Zustellung an den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
 - b) der Emittent und/oder die Garantin und der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin alle erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen für die Ersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren erhalten haben und berechtigt sind, an die Hinterlegungsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren zahlbaren Beträge zu zahlen **[Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung: bzw. den zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen aus den Wertpapieren zu liefernden Liefergegenstand zu liefern]**, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem der Emittent oder der Neue Emittent seinen und/oder die Garantin und die Neue Garantin ihren Sitz oder Steuersitz hat/haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
 - c) der Neue Emittent und/oder die Neue Garantin sich verpflichtet hat/haben, jeden Wertpapierinhaber hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Wertpapierinhaber als Folge der Ersetzung auferlegt werden; und

- d) der Emittent und die Garantin unbedingt und unwiderruflich die Verbindlichkeiten des Neuen Emittenten aus den Wertpapieren zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Wertpapierinhaber wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird, als er ohne die Ersetzung stehen würde.
- (2) Jede Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 9 bekanntzumachen und für die Wertpapierinhaber bindend. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und der Emittent und/oder die Garantin und im Falle einer wiederholten Ersetzung jeder frühere Neue Emittent und/oder jede frühere Neue Garantin von sämtlichen Verpflichtungen aus den Wertpapieren frei.
- (3) Im Falle einer Ersetzung gilt:
 - a) jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Emittenten und/oder die Garantin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten und/oder die Neue Garantin; und
 - b) jede Bezugnahme auf das Land des Emittenten und/oder der Garantin ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem der Neue Emittent seinen und/oder die Neue Garantin ihren Sitz hat/haben oder, falls abweichend, für Steuerzwecke als ansässig gilt.
- (4) Im Falle einer Ersetzung ist der Emittent berechtigt, [die Sammelurkunde][das Zentralregisterwertpapier] und die Emissionsbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber anzupassen, soweit dies erforderlich ist, um die Wirkungen der Ersetzung nachzuvollziehen. Entsprechend angepasste [Sammelurkunden][Zentralregisterwertpapiere] oder Emissionsbedingungen werden bei der Hinterlegungsstelle [hinterlegt][registriert].
- (5) Nach Ersetzung des Emittenten durch den Neuen Emittenten und/oder der Garantin durch die Neue Garantin gilt dieser § 8 erneut.]

[§ 8] [§ 9] Bekanntmachungen

- [(1)] Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung [in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG] [in einem überregionalen Pflichtblatt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart] [**alternatives Medium/alternative Veröffentlichungsart einfügen: •**], wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:]

- (2) Wenn der [entsprechende] Basiswert nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der [entsprechende] Basiswert regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen [und gemäß Absatz (1) veröffentlichen] [auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen].]

[§ 9] [§ 10] Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

- (1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl

erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

- (2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 10] [§ 11]

Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß [§ 8] [§ 9] bekannt gemacht.

[§ 11] [§ 12]

Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand [Frankfurt am Main] [Düsseldorf] ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 12] [§ 13]

Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an [der entsprechenden Sammelurkunde] [dem entsprechenden Zentralregisterwertpapier] auf das Konto [des Emittenten] [der Garantin] [von HBCE Germany] [•] bei der Hinterlegungsstelle.]

Formular für die endgültigen Bedingungen



**Endgültige Bedingungen vom [Datum einfügen: •]
gemäß Artikel 8 der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129
(die "Endgültigen Bedingungen")**

**zu der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für einen Basisprospekt
[zuletzt geändert durch den Nachtrag [ggf. Nr. einfügen: Nr. •] vom [Datum einfügen: •]
(die "Wertpapierbeschreibung")**

[für die] [zwecks erneutem öffentlichen Angebot von] [für die Aufstockung von]

**[Gegebenenfalls Marketingnamen einfügen: •] [Bonus-Zertifikate[n]] [Capped Bonus-
Zertifikate[n]] [Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Capped
Bonus-Zertifikate[n]] [Reverse Bonus Plus-Zertifikate[n]] [Worst-of]
bezogen auf [Aktien] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Indizes]
[indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [Edelmetalle] [Währungswechselkurse]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
[mit Währungsumrechnung]
(die "Wertpapiere")**

der

**HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf
(der "Emittent")**

**garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich
(die "Garantin")**

**handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany
("HBCE Germany")**

**– Wertpapierkennnummer (WKN) [WKN einfügen: •] –
– International Security Identification Number (ISIN) [ISIN einfügen: •] –**

[Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN [WKN einfügen: •] / ISIN [ISIN einfügen: •] bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen: •] (die "Ersten Endgültigen Bedingungen") [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung: •] zu der Wertpapierbeschreibung vom [3. November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [26. Oktober 2023] [24. Oktober 2024] [9. Oktober 2025], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, [Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •] beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der Wertpapiere auf insgesamt [Gesamt-Angebotsvolumen einfügen: •].]

[Im Falle des erneuten öffentlichen Angebots einfügen:

Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[Datum einfügen: •]** **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen: •]** zu der Wertpapierbeschreibung vom [3. November 2021] [3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023)] [26. Oktober 2023] [24. Oktober 2024] [9. Oktober 2025], [jeweils] einschließlich etwaiger Nachträge, **[Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen, einschließlich der jeweiligen Wertpapierbeschreibung: •]** beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen Wertpapiere werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zu der Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025, einschließlich etwaiger Nachträge, erneut öffentlich angeboten.]

[Sofern die Fortführung des öffentlichen Angebots über die Gültigkeitsdauer dieser Wertpapierbeschreibung hinaus beabsichtigt wird, einfügen:

Die obengenannte Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 über Bonus-Wertpapiere des Emittenten bildet zusammen mit dem Registrierungsformular des Emittenten vom 10. September 2025, in seiner jeweils geltenden Fassung, einen Basisprospekt. Die Gültigkeitsdauer des Basisprospekts, unter welchem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [begeben bzw. fortgeführt angeboten werden] [öffentlich angeboten werden], beginnt mit der Billigung der Wertpapierbeschreibung am 9. Oktober 2025 und endet mit Ablauf des 9. Oktober 2026. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der jeweils aktuelle Nachfolge-Basisprospekt wird auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.]

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Prospekt-Verordnung (EU) 2017/1129 ausgearbeitet. Sie sind zusammen mit dem Basisprospekt, d.h. dem Registrierungsformular und der Wertpapierbeschreibung, und den dazugehörigen Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de/home/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[ein Basiswert:

Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[Basiswert einfügen: •]**.

[ISIN: •]

[Währung des Basiswerts: • [(wobei **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]** entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •]** **[Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]**

[Emittent des Basiswerts: •]

[Relevante Referenzstelle: •]

[Relevante Terminbörse: •]

[Indizes als Basiswert:

Indexart: [Kursindex] [Performanceindex] **[Alternative Indexart einfügen: •]**

Indexsponsor[/Administrator]: •

[Bei dem Basiswert handelt es sich um einen Referenzwert (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und er wird vom Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

Internetseite des Indexsponsors: •

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •

Emittent/Fondsgesellschaft: •

Internetseite der Fondsgesellschaft: •

[gegebenenfalls Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Internetseite der Relevanten Referenzstelle: •]]

[verschiedene Basiswerte (Worst-of):

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
•	•]	• [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur	•]	•]

		entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]]		
--	--	--	--	--

[Indizes als Basiswert:

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor[/Administrator]	Internetseite des Indexsponsors
•	[Kursindex] [Performanceindex] [Alternative Indexart einfügen: •]	•	•

[Bei den Basiswerten handelt es sich um Referenzwerte (Benchmark) im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 vom 8. Juni 2016 (die "**Benchmark-Verordnung**") und sie werden vom betreffenden Administrator bereitgestellt. Der Indexsponsor ist Administrator im Sinne der Benchmark-Verordnung.]

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
•	•	•	•

[Index-Lizenzhinweis einfügen:

Index-Lizenzhinweis

•]]

[Edelmetalle als Basiswert:

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
•	•]]

Bei [dem Basiswert] [den Basiswerten] handelt es sich um **[Art des Basiswerts einfügen: [Aktien] [einen Index] [indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte] [aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere] [Währungswechsellkurse] [Edelmetall].]**

[Aktien: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]]

[Indizes: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]]

[Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]]

[Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Währungswechselkurse: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Edelmetalle: [Beschreibung [des Basiswerts] [der Basiswerte] einfügen, sofern diese die Beschreibung in der Wertpapierbeschreibung ergänzt oder konkretisiert: •] [Informationen über die Kursentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] und [seine Volatilitäten] [deren Volatilitäten] einfügen, sofern diese die Angaben in der Wertpapierbeschreibung ergänzen oder konkretisieren: •]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:] [Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):] [Referenzpreis einfügen: •] [(wobei [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •] entspricht)] [, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht [Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: •] [Zahl und Einheit der Währung einfügen: •]]

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in [Euro] [US-Dollar] **[Alternative Währungsbezeichnung einfügen: •] [("EUR")] [("USD")] [Alternativen Währungskürzel einfügen: •] angeboten.**

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)

[Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Anzahl Wertpapiere) einfügen: •]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Einlösungstermin: •

Bewertungstag (letzter Referenztermin): •

[Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen:

Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen:

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

[Entsprechende Angaben einfügen: •]]

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:

[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[Datum einfügen: •]]**

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Beginn des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[Datum einfügen: •]]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

[Gegebenenfalls Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird:

Datum des Beschlusses des Emittenten: **[Datum einfügen: •]]]**

[Anwendbar, sofern die Wertpapiere mit Zeichnungsfrist angeboten werden:

Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während deren das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens

Zeichnungsfrist: **[Datum einfügen:]** [vom • [(• Uhr)] bis zum • [(• Uhr)], jeweils Düsseldorf Zeit] **[Alternative Angabe des Datums einfügen: •]** [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung]]

[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze [Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart (EUWAX)] [gettex/München] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •]** vornehmen.]

[Zeichnungen können Anleger über HBCE Germany vornehmen.]

[Alternative Zeichnungsmöglichkeit einfügen: •]

Stichtag für die Festlegung von **[Ausstattungsmerkmale bezeichnen: •]**: **[Datum einfügen: •]**

Erster Börsenhandelstag: **[Datum einfügen: •]**

Erster Valutierungstag: **[Datum einfügen: •]**

Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindestbetrag und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

[Mindestbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Höchstbetrag der Zeichnung: **[Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen: •]**]

[Gegebenenfalls die Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen:

Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Wertpapiere werden [Privatanlegern] [,] [institutionellen Anlegern] [und/oder] [sonstigen qualifizierten Anlegern] angeboten.

Die Wertpapiere [werden] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** wurden] in [Deutschland] [und] [Österreich] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** bereits] durch den Emittenten öffentlich angeboten. [Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[Angaben zur Tranche einfügen: •]**] **[Bei erneutem öffentlichen Angebot:** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere erneut in [Deutschland] [und] [Österreich] öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[Datum einfügen: •]**.]

Preisfestsetzung

Anfänglicher Ausgabepreis **[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere:** zum Zeitpunkt des erneuten öffentlichen Angebots]: **[Anfänglichen Ausgabepreis einfügen: •]** je Wertpapier [(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von •)] [Im Anfänglichen Ausgabepreis ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von • enthalten.]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot bereits begebener Wertpapiere: Im Rahmen des erneuten öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.]

Im Anfänglichen Ausgabepreis enthaltene Kosten: **[Kosten einfügen: •]**

[Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises einfügen, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist:

Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden:

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.]

[Gegebenenfalls dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):

Kosten und Steuern, die vom Emittenten bzw. der Garantin dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden

[Entsprechende Angaben einfügen: •]

Name und Anschrift der Zahlstelle[n] [und der Verwahrstelle]

[HSBC Continental Europe S.A., Paris, Frankreich, handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany, mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3, übernimmt die Zahlstellenfunktion in [Deutschland] [und] [Österreich].]

[Alternative Zahlstelle[n] samt Nennung der Funktion einfügen: •]

[Alternative Verwahrstelle samt Nennung der Funktion einfügen, sofern es sich bei der Verwahrstelle nicht um die Clearstream Europe AG handelt: •]

Zulassung zum Handel

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:]

[Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)] [Stuttgart: EUWAX] [gettex/München] [Düsseldorf: Freiverkehr] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[[Bei erstmaligem öffentlichen Angebot: Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:]

[Bei erneutem öffentlichen Angebot: Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:]

[Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)] **[Alternativen Börsenplatz in Deutschland und/oder Österreich einfügen: •].**

Notierungsart: Stücknotierung.]

[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel [an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt] [bzw.] [auf Einbeziehung in den Freiverkehr] gestellt.]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angabe zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

[Name und Anschrift einfügen: •]

[Gegebenenfalls Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt

Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

[Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen: •]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Individuelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung:

[Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •].]

[Generelle Zustimmung: - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt HBCE Germany hiermit allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in [Deutschland] [und] [Österreich], einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der

zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.]

[Angebot in Österreich: Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.]

- Die Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht [der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung] **[von der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung abweichende Angebotsfrist einfügen: •]**.

- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in [Deutschland] [und] [Österreich] verwenden.

- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

(i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und

(ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

[Ferner ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung[en] gebunden: **[Bedingungen einfügen: •]**.] [Ferner ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.]

[Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: •]**.]

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle des erneuten öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt: •]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: •]

5.1.2. Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - innerhalb derer das Angebot gilt; Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor,

- die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden;
- die Wertpapiere nicht zu emittieren. Dies erfolgt insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere (Zeichnungen) unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.
- die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

5.1.3. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen; Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Der Emittent behält sich ausdrücklich das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen.

Sofern eine Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner erfolgt, werden die Einzelheiten dazu in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Die Angabe eines Mindest- und/oder Höchstbetrags der Zeichnung entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Sofern ein Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung vorgesehen ist, wird der Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Wertpapiere oder der aggregierten zu investierenden Summe) in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Diesbezüglich wird auf Punkt 2.1.3. und auf Punkt 2.1.4. im Abschnitt VI. verwiesen. Im Hinblick auf Punkt 2.1.4. werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Eine Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse erfolgt in den Endgültigen Bedingungen.

5.1.7. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte in den Endgültigen Bedingungen.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan

5.2.1. Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden

Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Investoren (Anleger) werden die Wertpapiere Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten. Dabei sind die in Abschnitt III. 3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. In den Endgültigen Bedingungen wird die Kategorie der potenziellen Investoren veröffentlicht.

Deutschland und Österreich sind Angebotsländer für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt. Es erfolgt die Angabe, ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Das Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern entfällt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den Wertpapieren vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des Preises, der Kosten und Steuern

a) Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden (anfänglicher Ausgabepreis)

Angebot der Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist

Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich erstmalig angeboten werden.

Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Angebot der Wertpapiere mit Zeichnungsfrist

Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Der anfängliche Ausgabepreis ist der Preis, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden.

Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Allgemeine Angaben zum Ausgabepreis und zur Preisbildung der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann einen Ausgabeaufschlag enthalten.

Er kann auch andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten.

Außerdem kann er einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird vom Emittenten und/oder von HBCE Germany nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein. Er kann sich ferner von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Im Aufschlag können Kosten enthalten sein, die

dem Emittenten und/oder der HBCE Germany entstanden sind oder noch entstehen. Beispiele: Kosten für die Strukturierung der Wertpapiere, die Risikoabsicherung oder den Vertrieb.

Der Emittent und/oder HBCE Germany beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen. Zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen liegt in der Regel eine größere Spanne (sogenannter Spread). Der Kaufpreis liegt somit regelmäßig unter dem Verkaufspreis.

Der Marktpreis der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von der Kursentwicklung

- des Basiswerts bzw.
 - der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
- ab. Diese Kursentwicklung wird in der Regel nicht exakt abgebildet.

Weitere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Unabhängig vom zugrundeliegenden Basiswert haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung der Wertpapiere:

- die Restlaufzeit der Wertpapiere,
- die implizite Volatilität des Basiswerts,
- Wertpapiere mit verschiedenen Basiswerten: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte voneinander),
- die Zinssätze am Geldmarkt oder
- Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten.

Bei bestimmten Basiswerten können zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen:

- Basiswert Aktien bzw. Aktienvertretende Wertpapiere: die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft;
- Basiswert Kursindex: die erwarteten Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Komponenten;
- Basiswerte, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist: die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungsgeldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten.

Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt.

Bei Wertpapieren mit verschiedenen Basiswerten können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

Zuwendungen für Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere in Form von Zahlungen.

Sie können einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag erhalten.

Ferner können sie Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich beispielsweise um

- technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen,
- die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie
- die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen.

Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

b) Beschreibung der Methode zur Preisfestsetzung und des Verfahrens für die Veröffentlichung des anfänglichen Ausgabepreises, sofern eine Angabe des anfänglichen Ausgabepreises nicht möglich ist

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den anfänglichen Ausgabepreis nicht enthalten, gilt:

Die Endgültigen Bedingungen werden die Bewertungsmethoden und –kriterien und/oder die Bedingungen, nach denen der endgültige Emissionskurs festzulegen ist, und eine Erläuterung etwaiger Bewertungsmethoden enthalten. Nach Festlegung des endgültigen Emissionskurses wird dieser bei der BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Prospekt-Verordnung hinterlegt und gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

c) Angabe der Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden; Aufnahme der im Preis enthaltenen Kosten

Sofern der Emittent bzw. die Garantin dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, gilt:

Diese werden in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Höhe der im Anfänglichen Ausgabepreis der Wertpapiere enthaltenen Kosten des Emittenten bzw. der Garantin veröffentlicht.

Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots; Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt

Die Wertpapiere werden grundsätzlich durch den Emittenten mit Sitz in 40549 Düsseldorf, Hansaallee 3 öffentlich angeboten.

Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Angebotsteile und — sofern dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift etwaiger Zahlstellen und Verwahrstellen in jedem Land

Name und Anschrift der Zahlstelle und das betreffende Land (Deutschland und/oder Österreich) der Zahlstelle werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Zahlstelle wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Verwahrstelle Clearstream Europe AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, leisten. Sollte der Emittent eine andere Verwahrstelle auswählen, wird die entsprechende Verwahrstelle in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.3. Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen; Name und Anschrift der Institute, die bereit sind, eine Emission ohne feste Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen zu platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, zu dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag. Zudem ist nicht beabsichtigt, einen Emissionsübernahmevertrag zu schließen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Angabe, ob die angebotenen Wertpapiere Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel sind oder sein werden und auf einem geregelten Markt, auf sonstigen Drittlandsmärkten,

KMU-Wachstumsmarkt (kleinere und mittlere Unternehmen - KMU) oder multilateralen Handelssystemen (multilateral trading facilities - MTF) platziert werden sollen

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Bei erneutem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht. Dabei werden die betreffenden Märkte sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) genannt.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Zulassung relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das gleiche gilt, wenn die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind. Die betreffenden Märkte bzw. die maßgeblichen Börsenplätze sowie das entsprechende für die Einbeziehung in den Freiverkehr relevante Land (Deutschland und/oder Österreich) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in Österreich erfolgt.

6.2. Angabe aller geregelten Märkte, Drittlandmärkte, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, an denen nach Wissen des Emittenten bereits Wertpapiere der gleichen Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere zum Handel zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten bzw. der Garantin zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und über An- und Verkaufskurse Liquidität zur Verfügung stellen; Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage

Der Emittent und/oder HBCE Germany oder ein von ihnen beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als sogenannter Market-Maker auftreten. Der Market-Maker wird unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Kauf- und Verkaufspreise stellen. Sein Ziel ist, die Liquidität im jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze.

Sofern der Emittent und/oder HBCE Germany Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

6.4. Emissionspreis der Wertpapiere

Der anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis) je Wertpapier wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

7. Weitere Angaben

7.1. Beteiligte Berater

Es gibt keine an einer Emission beteiligte Berater.

7.2. Geprüfte Angaben

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüften Angaben.

7.3. Angabe der Ratings, die im Auftrag des Emittenten oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für Wertpapiere erstellt wurden

Der Emittent bzw. die Garantin hat keine Ratings für die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere in Auftrag gegeben.

7.4. Wird die Zusammenfassung teilweise durch die in Artikel 8 Absatz 3 unter den Buchstaben c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 genannten Angaben ersetzt, müssen all diese Angaben offengelegt werden, soweit dies noch nicht an anderer Stelle in der Wertpapierbeschreibung geschehen ist.

Die Zusammenfassung wird nicht teilweise durch die oben genannten Angaben ersetzt.

VI. Weitere Angaben zu den Wertpapieren (Angaben gemäß Anhang 17 der Delegierten Verordnung – "Wertpapiere, die zu an einen Basiswert gekoppelten Zahlungs- und Lieferverpflichtungen führen")

1. Risikofaktoren

1.1. Angabe der Risikofaktoren, die für die Bewertung des mit den anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapieren verbundenen Marktrisikos von wesentlicher Bedeutung sind

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend finden sich unter Punkt II. der Wertpapierbeschreibung.

Der Anleger könnte sein Aufgewendetes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

2.1. Angaben zu den Wertpapieren

2.1.1. Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts ab. Je höher die Volatilität des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ist, desto höher sind auch die möglichen Kursausschläge nach oben und nach unten. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität besteht daher eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Kursentwicklung des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Durch den Erwerb der Wertpapiere, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den betreffenden Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus diesen Wertpapieren geltend machen.

Im Folgenden wird der Einfluss des betreffenden Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere beschrieben, der auf die betreffende Produktvariante (gekennzeichnet durch die Gliederung (1), (2), etc.) und die jeweils anwendbare Einlösungsmodalität (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, gekennzeichnet durch die Gliederung (a), (b), etc.) zutrifft.

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Capped Bonus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zum betreffenden Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts oberhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Die Wertentwicklung dieser Wertpapiere hängt insbesondere von der Kursentwicklung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) ab.

Die Wertpapiere können bei Kursrückgängen eines einzelnen Basiswerts an Wert verlieren. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht ausgeglichen werden. Ein Verlust kann entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Bei Bonus Plus-Zertifikaten wirken sich steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bis zu seinem Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance fällt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

(a) Einlösungsart Zahlung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Steigende Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb seines Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands realisieren.

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber an fallenden Kursen bis maximal zu einem Kurs des Basiswerts von null teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags je Zertifikat.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Capped Bonus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert – Einlösungsart Zahlung

Reverse Bonus Plus-Zertifikate reagieren entgegengesetzt auf die Kursentwicklung des Basiswerts. Bei diesen Wertpapieren wirken sich fallende Kurse des Basiswerts bis zum Cap positiv (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) auf ihren Wert aus und umgekehrt.

Solange der Kurs des Basiswerts steigt, aber während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert, wird bei Einlösung der Wertpapiere mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt. Ferner kann der Wertpapierinhaber bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teilhaben.

Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags.

Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags.

Der Einlösungsbetrag ist immer, unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag je Zertifikat begrenzt. Fallende Kurse des Basiswerts unterhalb des Caps wirken sich nicht weiter positiv auf den Wert der Zertifikate aus.

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Kursänderungsrisiko kann sich sowohl im Eintritt des Schwellenereignisses als auch in der Höhe des Einlösungsbetrags realisieren.

2.1.2. Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere und ihr Ausübungstermin oder letzter Referenztermin

Fälligkeitstermin

Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am Einlösungstermin (Fälligkeitstermin). Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet die Laufzeit dieser Wertpapiere vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen. Die Rechte aus diesen Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Ausübungstermin

Für diese Wertpapiere nicht anwendbar.

Letzter Referenztermin

Der letzte Referenztermin ist der Bewertungstag. Er wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.3. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt am Einlösungstermin durch

- Zahlung eines Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw.
- Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung).

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand (Basiswert) wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt.

Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

2.1.4. Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend werden die Ertragsmodalitäten (Einlösungsmodalitäten) der Wertpapiere, die Zahlungs- oder Liefertermine und die Berechnungsweisen beschrieben. Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.1.4.1. Einlösungsmodalitäten der Wertpapiere, Berechnungsweise

Beschreibung der Einlösungsmodalitäten (Einlösungsart Zahlung bzw. Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) für nachfolgend genannte Wertpapiere:

- (1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)
 - (a) Einlösungsart Zahlung
 - (b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
- (7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung
- (9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

(1) Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Nach Eintritt des Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren

Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(2) Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger unbegrenzt an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die betreffende Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

Einlösungsprofil der Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance.

(3) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts oberhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag

(4) Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des

Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlöseungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlöseungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert, desto höher ist die Einlöseung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlöseung.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Cap, nimmt der Anleger nicht an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance oberhalb des betreffenden Cap teil.

Einlöseungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlöseung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlöseungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlöseungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlöseung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlöseungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlöseungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, erfolgt die Einlöseung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlöseungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlöseungsprofil der Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlöseung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlöseungsbetrag dem Höchstbetrag.

(5) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

(a) Einlöseungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlöseung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlöseungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlöseungsbetrag. Je niedriger

dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag
Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an steigenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(6) Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

(a) Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von

der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

(b) Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Der Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer oberhalb seiner Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt seine Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag ist maßgeblich für die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und damit die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands. Bis zum Cap gilt: Je höher der Referenzpreis notiert, desto höher ist die Einlösung. Je niedriger dieser notiert, desto geringer ist die Einlösung. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag seinen Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum betreffenden Cap an steigenden Kursen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Bezugsverhältnis - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (i) dem Bonusbetrag und (ii) dem Produkt aus dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungsperiode

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Bonuslevel unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern (i) das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Bonuslevel entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

Einlösungsprofil der Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) mit Nominalbetrag - Schwellenereignis mit Beobachtungszeitpunkt

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und (ii) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag

(7) Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Je niedriger dieser notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht. Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Die

maximale Höhe des Einlösungsbetrags ist bei einem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag in Höhe von null erreicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts.

(8) Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Capped Bonus-Zertifikate der Höchstbetrag je Zertifikat gezahlt. Zudem ist die Höhe des Einlösungsbetrags immer, unabhängig vom Eintritt eines Schwellenereignisses, auf den Höchstbetrag begrenzt. Der Anleger kann an fallenden Kursen des Basiswerts lediglich bis zum Cap teilhaben.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Zahlung des Höchstbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Der Einlösungsbetrag ist immer auf den Höchstbetrag begrenzt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, nimmt der Anleger nicht an fallenden Kursen des Basiswerts unterhalb des Caps teil.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Capped Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Höchstbetrag.

(9) Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert - Einlösungsart Zahlung

Der Kurs des Basiswerts notiert während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt immer unterhalb der Barriere notiert. Somit liegt kein Schwellenereignis vor. In diesem Fall wird bei Einlösung der Reverse Bonus Plus-Zertifikate mindestens der Bonusbetrag je Zertifikat gezahlt.

Berührt oder überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt die Barriere, liegt ein Schwellenereignis vor. Bei Vorliegen eines

Schwellenereignisses erlischt das Recht auf Mindestzahlung des Bonusbetrags. Die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ist maßgeblich für die Höhe des Einlösungsbetrags. Bis zum Cap gilt: Je niedriger der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag notiert, desto höher ist der Einlösungsbetrag. Je höher der Referenzpreis notiert, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Wertpapiere mit Startniveau: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem doppelten Wert des Startniveaus, beträgt der Einlösungsbetrag null. Wertpapiere mit Reverselevel: Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Reverselevel, beträgt der Einlösungsbetrag null.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Bonuslevel, nimmt der Anleger bis zum Cap an fallenden Kursen des Basiswerts teil. Dies erfolgt unabhängig davon, ob die Barriere während des Beobachtungszeitraums bzw. zum Beobachtungszeitpunkt verletzt wurde oder nicht.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Bezugsverhältnis

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Bezugsverhältnis und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Einlösungsprofil der Reverse Bonus Plus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Nominalbetrag

Wertpapiere mit Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Summe aus (a) Startniveau und (b) der Differenz aus Startniveau und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Wertpapiere mit Reverselevel und Startniveau:

Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem Produkt aus dem (i) Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei ein negativer Einlösungsbetrag den Wert null erhält. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht maximal jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

Sofern das Schwellenereignis nicht eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag dem größeren Betrag aus (I) dem Bonusbetrag und (II) dem Produkt aus (i) dem Quotienten aus dem Nominalbetrag und dem Startniveau und (ii) der Differenz aus Reverselevel und dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts. Der Einlösungsbetrag je Wertpapier entspricht jedoch höchstens dem Höchstbetrag.

2.1.4.2. Sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere

(a) Schwellenereignis

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich. Diese kann je nach Emission unterschiedlich lang sein. Sie wird bei Emission festgelegt.

Die Beobachtungsperiode kann

- im kürzesten Fall einen Tag betragen oder
- Angebot ohne Zeichnungsfrist: längstens während der Laufzeit der Wertpapiere andauern beispielsweise: vom Emissionstermin (Verkaufsbeginn) (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich), oder
- Angebot mit Zeichnungsfrist: mit Festlegung der Barriere bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts

Bei diesen Wertpapieren ist für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich. Dabei wird der Referenzpreis (beispielsweise Schlusskurs) des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen. Diese Art der Feststellung des Schwellenereignisses wird auch europäische Betrachtung genannt.

Wertpapiere mit der Barrierenbetrachtung am Bewertungstag sind mit dem Namenszusatz "Pro" gekennzeichnet.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurses des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)

Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses wird als maßgeblicher Kurs entweder

- ein bestimmter von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs (beispielsweise Schlusskurs) oder
- jeder/irgendeiner von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte herangezogen.

Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte wird bei Emission festgelegt.

(b) Wertpapiere mit Währungsumrechnungen

Diese Wertpapiere sehen eine Währungsumrechnung vor.

Eine Währungsumrechnung erfolgt, wenn

- der Kurs des Basiswerts bzw.
- die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und
- der Einlösungsbetrag und
- der Höchstbetrag

in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Die Währungsumrechnung erfolgt wie folgt:

(i) Währung des Basiswerts ist nicht Euro und die Emissionswährung ist Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs.

(ii) Währung des Basiswerts ist Euro und die Emissionswährung ist nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Fremdwährungsbetrags mit dem Umrechnungskurs.

(iii) Währung des Basiswerts und Emissionswährung sind nicht Euro

Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der Umrechnungskurs wird nicht bei Emission festgelegt. Der Umrechnungskurs wird je nach Produkt und Emission

- am Bewertungstag bzw.
- am auf den Bewertungstag folgenden Bankarbeitstag ermittelt.

Der Umrechnungskurs wird unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle ermittelt. Eine Publikationsseite kann beispielsweise eine Internetseite sein. London Stock Exchange Group ("LSEG") kann beispielsweise als Publikationsstelle herangezogen werden.

(c) Wertpapiere, deren Emissionswährung nicht Euro ist

Diese Wertpapiere sehen als Emissionswährung nicht den Euro vor. Die Wertpapiere werden in einer anderen Währung emittiert und angeboten. Emissionswährung kann beispielsweise US-Dollar sein. Die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Der Wertpapierinhaber verfügt gegebenenfalls nicht über ein Währungskonto in der Emissionswährung. In diesem Fall erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.

(d) Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto)

Diese Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung ausgestattet. Wertpapiere mit Währungsabsicherung sind auch am Namenszusatz "Quanto" zu erkennen. Die Währung des Basiswerts wird in einem festgelegten Verhältnis (beispielsweise 1:1) in die Emissionswährung umgerechnet. Bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht. Beispiel: 1 Indexpunkt entspricht 1 US-Dollar.

Bei diesen Wertpapieren müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit sowie Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Dies gilt für die Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen, die Einlösung oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Eine Währungsumrechnung zum aktuellen Währungskurs erfolgt nicht.

(e) Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, diese Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung dieses außerordentlichen Kündigungsrechts wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein,

- beispielsweise bei Aktien als Basiswert: nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten ist eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nicht möglich, oder

- beispielsweise bei Indizes als Basiswert: nach Ansicht des Emittenten ist das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden. Die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts ist somit nicht mehr gegeben.

Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund

- der Anpassungsmaßnahme, beispielsweise bei Aktien als Basiswert, bzw.
 - der Weiterberechnung, beispielsweise bei Indizes als Basiswert,
- nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung zahlt der Emittent einen Kündigungsbetrag. Dieser wird von ihm nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegt. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Eine außerordentliche Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung einer den Umständen nach angemessenen Kündigungsfrist.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig, gegebenenfalls unvorhergesehen.

Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2.1.4.3. Zahlungs- oder Liefertermin

Zahlung des Einlösungsbetrags

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zahlung durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.

Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Lieferung des Liefergegenstands

Der Liefergegenstand ist der Basiswert.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Außerhalb des Landes, in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat, erfolgt die Zurverfügungstellung des Liefergegenstands durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen.

Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich nicht um Sachgegenstände.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht geliefert. Dem Wertpapierinhaber stehen Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt derzeit 0,3% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

Die Lieferung des Liefergegenstands kann aus welchen Gründen auch immer für den Emittenten rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden sein. In einem solchen Fall kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, nach billigem Ermessen anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Falls der Emittent oder der Wertpapierinhaber infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Regelungen verpflichtet sein sollte Steuern zu leisten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallen, kann vorgesehen sein, dass der Emittent berechtigt aber nicht verpflichtet ist, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands kann Bruchteile ausweisen. Diese Bruchteile werden nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag gezahlt. Die Zahlung etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes einzelne Wertpapier. Der Bruchteil wird mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands multipliziert. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Wertpapiere, erfolgt keine Zusammenlegung der Bruchteile in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl des Liefergegenstands geliefert würde.

2.2. Angaben zum Basiswert

2.2.1. Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Der endgültige Referenzpreis (der "**Referenzpreis**") bezeichnet den definierten Kurs des Basiswerts an einem Stichtag. Stichtag ist der Bewertungstag. Beispiel: Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Einen Ausübungspreis gibt es nicht.

2.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich, wie in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, auf

- einen Basiswert (Bezugswert) oder
- verschiedene Basiswerte (Bezugswerte).

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte können den Wertpapieren zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere,
- Währungswechselkurse,
- Indizes,
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte bzw.
- Edelmetalle.

Angaben

- zum betreffenden Basiswert,
- zu der vergangenen und künftigen Kursentwicklung des betreffenden Basiswerts,

- zur Volatilität des betreffenden Basiswerts sowie
 - sonstige nähere Angaben bezüglich des betreffenden Basiswerts
- werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an

- einer Aktiengesellschaft (AG),
 - einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE),
 - einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder
 - einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform
- verbriefen.

Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien, deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die jeweilige Gesellschaft, die jeweilige Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien

Lauten die den Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien auf den Namen (die "**Namensaktien**"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (beispielsweise Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind.

Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung. Sie umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten

Die Begebung der Wertpapiere bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Wertpapiere hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienvertretende Wertpapiere

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind beispielsweise

- Genussscheine oder
 - Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") bzw. Global Depositary Receipts ("**GDRs**")),
- zusammen die "**Aktienvertretenden Wertpapiere**".

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Aktienvertretender Wertpapiere. Eine Beschreibung anderer Aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bei einem *Genussschein* ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sogenannte Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der im Herkunftsland des Emittenten der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den *DRs* zugrundeliegenden Aktien ist die Depotbank, die die *DRs* emittiert. Jedes *DR* verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrundeliegenden Aktien. Der Marktpreis eines *DR* entspricht im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen *DRs*. Abweichungen können sich beispielsweise aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben. Diese wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der *DRs* und auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den *DRs* zugrundeliegenden Aktien können in anderen Währungen als die *DRs* gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines *DRs* und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrundeliegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der Aktienvertretender Wertpapiere sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Aktienvertretender Wertpapiere und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die Aktienvertretender Wertpapiere gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der

Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander an. Sie geben den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Der Währungswechselkurs steht für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss.

Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (beispielsweise Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. 1,00 Euro wird zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Mengennotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) für eine Einheit des Euro an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Beispiel: Währungswechselkurs von EUR/USD 1,25 bedeutet, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B": Hier wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung A wird zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Auch im Falle dieses Währungswechselkurses erfolgt die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear"). Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen: ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull").

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro": Hier wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. Eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) wird zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Das nennt man Preisnotierung.

Der Währungswechselkurs gibt den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (beispielsweise US-Dollar) an. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Beispiel: Ein Währungswechselkurs von USD/EUR 0,80 bedeutet, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Wertpapiere ohne Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"). Dies entspricht einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull"). Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker. Folglich wird die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Wertpapiere mit Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen: ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt.

Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"). Dies entspricht einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear").

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Diese lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.

Beispiel Aktienindizes: diese werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet:

- Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt.
- Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.
- Bei einem Index mit einem Decrement-Merkmal wird die Wertentwicklung des Index (Kursentwicklung plus reinvestierte Nettodividenden) um einen pauschalen Abschlag reduziert, der durch den Indexsponsor festgelegt wird.

Bei einem Index als Basiswert, wird dieser nicht vom Emittenten, der Garantin bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person zusammengestellt. Er wird von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten, der Garantin oder in deren Namen bzw. einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person.

- Eine genaue Beschreibung der Indizes,
 - ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
 - Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten,
- können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem Index um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind beispielsweise Exchange Traded Funds ("**ETFs**").

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte. Eine Beschreibung anderer indexähnlicher oder indexvertretender Basiswerte wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt (gekauft und verkauft) werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (beispielsweise Aktien) zurück.

- Eine genaue Beschreibung des ETFs,
- seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie
- Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Benchmark-Verordnung

Handelt es sich bei dem indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswert um einen "Referenzwert" (Benchmark) im Sinne der Benchmark-Verordnung, wird in den Endgültigen Bedingungen der Name des Administrators, der den Referenzwert bereitstellt, aufgeführt.

Die Benchmark-Verordnung stellt bestimmte Anforderungen an Administratoren hinsichtlich der Bereitstellung, Berechnung und Verwendung von Referenzwerten. Ein Emittent darf einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der betreffende in der EU ansässige Administrator eine Zulassung oder Registrierung beantragt hat und nicht abgelehnt wurde. Administratoren, die nicht in der EU ansässig sind, müssen gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein.

Die Zulassung oder Registrierung eines Administrators wird in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") erstellten und geführtem Register veröffentlicht und ist auf der Internetseite der ESMA frei zugänglich und wird gegebenenfalls umgehend aktualisiert.

Der Emittent wird einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung nur dann verwenden, wenn der Administrator, der den Referenzwert bereitstellt, zum Emissionstermin (Verkaufsbeginn) bzw. zum ersten Tag der Zeichnungsfrist eingetragen ist.

- Die Bezeichnung des Basiswerts,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und
- Ort bzw. Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Edelmetalle sind beispielsweise Gold oder Silber. Die Wertpapiere beziehen sich auf die Entwicklung des Kurses des entsprechenden Edelmetalls.

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung oben genannter Edelmetalle. Eine Beschreibung anderer Edelmetalle wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Gold bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten. Dies ist der Fall, wenn die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird.

Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent und/oder die Garantin übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Silver Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei HBCE Germany auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Continental Europe S.A., Germany, Derivatives Public Distribution, Hansaallee 3, 40549 Düsseldorf; E-Mail-Adresse: zertifikate@hsbc.de.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern. Sie dienen lediglich als Informationsquelle.

Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten. Sie lassen keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zu. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung. Sie sollten keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

- Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt,
- weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts

werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

2.2.3. Beschreibung aller etwaigen Kreditereignisse oder Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (**Marktstörung**) kann den betreffenden Basiswert beeinflussen. Eine Marktstörung kann Auswirkungen auf die Ermittlung der Einlösungsart und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. des Gegenwerts des Liefergegenstands haben. Beispiel: Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann.

Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise die Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

2.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des betreffenden Basiswerts haben.

Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um folgende Ereignisse:

- Kapitalerhöhungen,
- endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts,
- Aktiensplits,
- Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden,
- Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, oder
- Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc.

(jeweils ein "**Anpassungsereignis**").

Die Definition von Anpassungsereignissen wird in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (die "**Anpassungsmaßnahmen**") Anwendung. Die anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

3. Weitere Angaben

3.1. Veröffentlichung von Informationen (Bekanntmachungen)

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen

- durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder
- durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

VII. Zustimmung gemäß Anhang 22 der Delegierten Verordnung

1. Angaben zur Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

1.1. Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob HBCE Germany eine individuelle oder eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Werden die Wertpapiere in Österreich angeboten, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des KMG, zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle von HBCE Germany kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung von HBCE Germany zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle von HBCE Germany für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern HBCE Germany nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und HBCE Germany die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

Individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

HBCE Germany erteilt in diesem Fall allen Finanzintermediären im Sinne von Artikel 5 Absatz (1) Prospekt-Verordnung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren ihre Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.

HBCE Germany übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

1.3. Angabe der Angebotsfrist, während deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit der Wertpapierbeschreibung gemäß Artikel 12 Absatz (1) Prospekt-Verordnung oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

1.4. Angabe der Mitgliedstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen im in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass

- (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und
- (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts ferner an weitere Bedingungen gebunden, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ist die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2A.1. Auflistung und Angabe der Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Erhalten ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht.

Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VIII. ISIN-Liste

Es werden nachfolgend die Wertpapiere (ISINs) aufgelistet, die unter den Wertpapierbeschreibungen vom 3. November 2021, 3. November 2022 (zuletzt geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 30. Juni 2023), 26. Oktober 2023 und 24. Oktober 2024 begeben bzw. erneut öffentlich angeboten wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgeführt werden soll.

Die Endgültigen Bedingungen für die nachfolgend bezeichneten Wertpapiere werden gemäß Artikel 21 Absatz (2) a) der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Website www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht. Durch Eingabe der jeweiligen WKN in das Suchfeld oder über den Reiter "Produkte" gelangt man zu der Einzelproduktansicht. Dort können unter "Downloads" die entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu den einzelnen Produkten, die die für das jeweilige Wertpapier allein geltenden Angebotsbedingungen inklusive der maßgeblichen Emissionsbedingungen enthalten, abgerufen werden.

ISIN:

DE000HT4GN11	DE000HT53UA7	DE000HT53UB5	DE000HT7DMK2	DE000HT7DML0
DE000HT7DMM8	DE000HT7DMN6	DE000HT7DMP1	DE000HT7DMQ9	DE000HT7DMS5
DE000HT7DMT3	DE000HT7DMU1	DE000HT7DMV9	DE000HT7MRW7	DE000HT4KX54
DE000HT58GB3	DE000HT68F04	DE000HT68F12	DE000HT68F20	DE000HT6CM97
DE000HT6CMA7	DE000HT6CMB5	DE000HT6GL11	DE000HT7CN38	DE000HT7CN46
DE000HT7DMR7	DE000HT84A82	DE000HT84A90	DE000HT84AA4	DE000HT8ZVE7
DE000HT8ZVF4	DE000HS98TE8	DE000HG852U8	DE000HS4UG63	DE000HS6VBK0
DE000HS73V16	DE000HS73V24	DE000HS73V32	DE000HS73V40	DE000HS73V57
DE000HS73V65	DE000HS73V73	DE000HS73V81	DE000HS73V99	DE000HS73VA5
DE000HS73VB3	DE000HS73VC1	DE000HS73VD9	DE000HS73VM0	DE000HS73VT5
DE000HS73VU3	DE000HS73VV1	DE000HS73VW9	DE000HS73VX7	DE000HS73VY5
DE000HS73VZ2	DE000HS73W07	DE000HS73W15	DE000HS73W23	DE000HS73W31
DE000HS73W49	DE000HS73W56	DE000HS73W64	DE000HS73W72	DE000HS73W80
DE000HS73W98	DE000HS73WB1	DE000HS73WE5	DE000HS73WF2	DE000HS73WH8
DE000HS73WJ4	DE000HS73WK2	DE000HS73WL0	DE000HS73WM8	DE000HS73WN6
DE000HS73WW7	DE000HS73WX5	DE000HS73WY3	DE000HS73WZ0	DE000HS73X06
DE000HS73X22	DE000HS73X30	DE000HS73X48	DE000HS73X55	DE000HS73X63
DE000HS73X71	DE000HS73XB9	DE000HS73XD5	DE000HS73XR5	DE000HS73XT1
DE000HS73XU9	DE000HS73XV7	DE000HS73XW5	DE000HS73XX3	DE000HS73XY1
DE000HS73XZ8	DE000HS73Y05	DE000HS73Y13	DE000HS73Y21	DE000HS73Y39
DE000HS73Y47	DE000HS73Y54	DE000HS73Y62	DE000HS73Y70	DE000HS73Y88
DE000HS73Y96	DE000HS73YA9	DE000HS73YB7	DE000HS73YC5	DE000HS73YD3
DE000HS73YE1	DE000HS73YF8	DE000HS73YG6	DE000HS73YH4	DE000HS73YJ0
DE000HS73YK8	DE000HS73YL6	DE000HS73YM4	DE000HS73YN2	DE000HS73YP7
DE000HS73YQ5	DE000HS73YR3	DE000HS73YS1	DE000HS73YT9	DE000HS73YU7
DE000HS73YV5	DE000HS73YW3	DE000HS73YX1	DE000HS73YY9	DE000HS73YZ6
DE000HS73Z04	DE000HS73Z12	DE000HS73Z20	DE000HS73Z38	DE000HS73Z46
DE000HS73Z53	DE000HS73Z61	DE000HS73Z79	DE000HS73Z87	DE000HS73Z95
DE000HS73ZA6	DE000HS73ZB4	DE000HS73ZC2	DE000HS73ZD0	DE000HS73ZE8
DE000HS73ZN9	DE000HS73ZP4	DE000HS73ZQ2	DE000HS73ZR0	DE000HS73ZS8
DE000HS73ZT6	DE000HS73ZU4	DE000HS73ZV2	DE000HS73ZW0	DE000HS73ZX8
DE000HS73ZY6	DE000HS73ZZ3	DE000HS74009	DE000HS74017	DE000HS74025
DE000HS74033	DE000HS74082	DE000HS74090	DE000HS740A3	DE000HS740B1
DE000HS740C9	DE000HS740D7	DE000HS740E5	DE000HS740F2	DE000HS740W7
DE000HS74124	DE000HS74132	DE000HS74157	DE000HS74165	DE000HS74173
DE000HS74181	DE000HS74199	DE000HS741A1	DE000HS741B9	DE000HS741D5
DE000HS741E3	DE000HS741G8	DE000HS741V7	DE000HS741W5	DE000HS741X3
DE000HS741Y1	DE000HS741Z8	DE000HS74207	DE000HS74215	DE000HS74223
DE000HS74231	DE000HS74249	DE000HS743X9	DE000HS743Z4	DE000HS74405
DE000HS74413	DE000HS74421	DE000HS74439	DE000HS74447	DE000HS74454

DE000HS74462	DE000HS74470	DE000HS74488	DE000HS744Z2	DE000HS74504
DE000HS74512	DE000HS74520	DE000HS74538	DE000HS74546	DE000HS74553
DE000HS74561	DE000HS74579	DE000HS74587	DE000HS745G9	DE000HS745N5
DE000HS745P0	DE000HS745Q8	DE000HS745R6	DE000HS745S4	DE000HS745T2
DE000HS745U0	DE000HS745V8	DE000HS745W6	DE000HS745X4	DE000HS745Y2
DE000HS745Z9	DE000HS74603	DE000HS74678	DE000HS74686	DE000HS74694
DE000HS746A0	DE000HS746B8	DE000HS746C6	DE000HS746D4	DE000HS746E2
DE000HS746F9	DE000HS746G7	DE000HS746H5	DE000HS746J1	DE000HS746K9
DE000HS746L7	DE000HS746M5	DE000HS746N3	DE000HS746P8	DE000HS746Q6
DE000HS74827	DE000HS74843	DE000HS74850	DE000HS74868	DE000HS74876
DE000HS74884	DE000HS74892	DE000HS748A6	DE000HS748L3	DE000HS748M1
DE000HS748N9	DE000HS748P4	DE000HS748Q2	DE000HS748R0	DE000HS748S8
DE000HS748T6	DE000HS748U4	DE000HS748V2	DE000HS748W0	DE000HS748X8
DE000HS748Y6	DE000HS748Z3	DE000HS749M9	DE000HS749N7	DE000HS749P2
DE000HS749Q0	DE000HS749R8	DE000HS749S6	DE000HS749T4	DE000HS749U2
DE000HS749V0	DE000HS749W8	DE000HS749X6	DE000HS749Y4	DE000HS74BU3
DE000HS74BV1	DE000HS74BW9	DE000HS74BX7	DE000HS74BY5	DE000HS74BZ2
DE000HS74C00	DE000HS74C18	DE000HS74C26	DE000HS74C34	DE000HS74C42
DE000HS74C59	DE000HS74C67	DE000HS74C75	DE000HS74C83	DE000HS74C91
DE000HS74CA3	DE000HS74CB1	DE000HS74CC9	DE000HS74DB9	DE000HS74DC7
DE000HS74DD5	DE000HS74DE3	DE000HS74DF0	DE000HS74DG8	DE000HS74DH6
DE000HS74DJ2	DE000HS74DK0	DE000HS74DL8	DE000HS74DM6	DE000HS74DN4
DE000HS74F72	DE000HS74F80	DE000HS74F98	DE000HS74FA6	DE000HS74FB4
DE000HS74FC2	DE000HS74FD0	DE000HS74FX8	DE000HS74FY6	DE000HS74FZ3
DE000HS74G06	DE000HS74G14	DE000HS74G22	DE000HS74G30	DE000HS74G48
DE000HS74G55	DE000HS74G63	DE000HS74G71	DE000HS74G89	DE000HS74G97
DE000HS74GA4	DE000HS74GB2	DE000HS74GC0	DE000HS74GD8	DE000HS74GX6
DE000HS74GZ1	DE000HS74H13	DE000HS74H39	DE000HS74H47	DE000HS74H88
DE000HS74H96	DE000HS7MG29	DE000HS830K1	DE000HS8AVP7	DE000HS8JW80
DE000HS8NDW4	DE000HS8NE60	DE000HS94304	DE000HT000P9	DE000HT000R5
DE000HT000S3	DE000HT000T1	DE000HT000U9	DE000HT034F9	DE000HT07ZN5
DE000HT0TW35	DE000HT0TW43	DE000HT0TW50	DE000HT0TW68	DE000HT0TW76
DE000HT0TW84	DE000HT0TW92	DE000HT0TWS5	DE000HT0TWT3	DE000HT0TWU1
DE000HT0TWV9	DE000HT0TWW7	DE000HT0TWX5	DE000HT0TWY3	DE000HT0TWZ0
DE000HT0TX00	DE000HT0TX18	DE000HT0TX26	DE000HT0TX34	DE000HT0TX42
DE000HT0TY66	DE000HT0TY74	DE000HT0TY82	DE000HT0TY90	DE000HT0TYA9
DE000HT0TYB7	DE000HT0TYC5	DE000HT0TYD3	DE000HT0TYE1	DE000HT0TYF8
DE000HT0TYG6	DE000HT0TYH4	DE000HT0TYJ0	DE000HT0TYK8	DE000HT0TYL6
DE000HT0TYM4	DE000HT0TZ81	DE000HT0TZ99	DE000HT0TZA6	DE000HT0TZB4
DE000HT0TZC2	DE000HT0TZD0	DE000HT0U0Q1	DE000HT0U0R9	DE000HT0U0S7
DE000HT0U0T5	DE000HT0U0U3	DE000HT0U0V1	DE000HT0U0W9	DE000HT0U0X7
DE000HT0U0Y5	DE000HT0U0Z2	DE000HT0U108	DE000HT0U116	DE000HT0U124
DE000HT0U132	DE000HT0U140	DE000HT0U157	DE000HT0U165	DE000HT0U173
DE000HT0U181	DE000HT0U199	DE000HT0U1Q9	DE000HT0U1R7	DE000HT0U1S5
DE000HT0U1T3	DE000HT0U1U1	DE000HT0U1V9	DE000HT0U1W7	DE000HT0U1X5
DE000HT0U2E3	DE000HT0U2F0	DE000HT0U2G8	DE000HT0U2H6	DE000HT0U2J2
DE000HT0U2K0	DE000HT0U2L8	DE000HT0U2M6	DE000HT0U2N4	DE000HT0U314
DE000HT0U322	DE000HT0U330	DE000HT0U348	DE000HT0U355	DE000HT0U3Z6
DE000HT0U405	DE000HT0U413	DE000HT0U421	DE000HT0U439	DE000HT0U447
DE000HT0U454	DE000HT0U462	DE000HT0U470	DE000HT0U488	DE000HT0U496
DE000HT0U4A7	DE000HT0U4B5	DE000HT0U4C3	DE000HT0U4D1	DE000HT0U4E9
DE000HT0U4F6	DE000HT0U4G4	DE000HT0U4H2	DE000HT0U4J8	DE000HT0U4K6
DE000HT0U4L4	DE000HT0U5M9	DE000HT0U5P2	DE000HT0U5Q0	DE000HT0U5R8
DE000HT0U5S6	DE000HT0U5T4	DE000HT0U777	DE000HT0U785	DE000HT0U793

DE000HT0U7A0	DE000HT0U7B8	DE000HT0U7C6	DE000HT0U7D4	DE000HT0U7E2
DE000HT0U7F9	DE000HT0U7G7	DE000HT0U7H5	DE000HT0U7J1	DE000HT0U7K9
DE000HT0U7L7	DE000HT0U7M5	DE000HT0U7N3	DE000HT0U7P8	DE000HT0U7Q6
DE000HT0U7R4	DE000HT0U7S2	DE000HT0U9A6	DE000HT0U9B4	DE000HT0U9C2
DE000HT0U9D0	DE000HT0U9E8	DE000HT0U9F5	DE000HT0U9G3	DE000HT0U9H1
DE000HT0U9J7	DE000HT0U9K5	DE000HT0U9L3	DE000HT0U9M1	DE000HT0U9N9
DE000HT0U9P4	DE000HT0U9Q2	DE000HT0U9R0	DE000HT0U9S8	DE000HT0U9T6
DE000HT0U9U4	DE000HT0U9V2	DE000HT0U9W0	DE000HT0U9X8	DE000HT0U9Y6
DE000HT0U9Z3	DE000HT0UB60	DE000HT0UB86	DE000HT0UB94	DE000HT0UBA5
DE000HT0UBB3	DE000HT0UBC1	DE000HT0UBD9	DE000HT0UBE7	DE000HT0UBF4
DE000HT0UBG2	DE000HT0UBH0	DE000HT0UBJ6	DE000HT0UC51	DE000HT0UC69
DE000HT0UC77	DE000HT0UC85	DE000HT0UC93	DE000HT0UCA3	DE000HT0UD01
DE000HT0UD19	DE000HT0UD27	DE000HT0UD35	DE000HT0UD43	DE000HT0UD50
DE000HT0UD68	DE000HT0UEP7	DE000HT0UEQ5	DE000HT0UER3	DE000HT0UES1
DE000HT0UET9	DE000HT0UEU7	DE000HT0UEV5	DE000HT0UEW3	DE000HT0UEX1
DE000HT0UEY9	DE000HT0UEZ6	DE000HT0UF09	DE000HT0UF17	DE000HT0UF25
DE000HT0UF33	DE000HT0UF41	DE000HT0UF58	DE000HT0UF66	DE000HT0UF74
DE000HT0UF82	DE000HT0UHB0	DE000HT0UHC8	DE000HT0UHD6	DE000HT0UHE4
DE000HT0UHF1	DE000HT0UHG9	DE000HT0UHH7	DE000HT0UHH3	DE000HT0UHK1
DE000HT0UHL9	DE000HT0UHM7	DE000HT0UHN5	DE000HT0UHP0	DE000HT0UHQ8
DE000HT0UHR6	DE000HT0UHS4	DE000HT0UHT2	DE000HT0UHU0	DE000HT0UHV8
DE000HT0UHW6	DE000HT0UHX4	DE000HT0UHY2	DE000HT0UHZ9	DE000HT0UJ05
DE000HT0UJ13	DE000HT0UJ21	DE000HT10F86	DE000HT17XU4	DE000HT1X4T3
DE000HT1X4U1	DE000HT1X4V9	DE000HT1X4W7	DE000HT1X4X5	DE000HT1X4Y3
DE000HT1X4Z0	DE000HT1X506	DE000HT1X514	DE000HT1X522	DE000HT1X530
DE000HT1X548	DE000HT1X5N3	DE000HT1X5P8	DE000HT1X5Q6	DE000HT1X5R4
DE000HT1X5S2	DE000HT1X5T0	DE000HT1X5U8	DE000HT1X5V6	DE000HT1X5W4
DE000HT1X5X2	DE000HT1X5Y0	DE000HT1X5Z7	DE000HT1X605	DE000HT1X613
DE000HT1X6D2	DE000HT1X6E0	DE000HT1X6F7	DE000HT1X6G5	DE000HT1X6H3
DE000HT1X6J9	DE000HT1X6K7	DE000HT1X6L5	DE000HT1X6M3	DE000HT1X6N1
DE000HT1X6P6	DE000HT1X779	DE000HT1X787	DE000HT1X795	DE000HT1X7A6
DE000HT1X7B4	DE000HT1X7L3	DE000HT1X7M1	DE000HT1X7N9	DE000HT1X7P4
DE000HT1X7Q2	DE000HT1X7R0	DE000HT1X7S8	DE000HT1X8J5	DE000HT1X8K3
DE000HT1X8L1	DE000HT1X8M9	DE000HT1X8N7	DE000HT1X8P2	DE000HT1X8Q0
DE000HT1X8R8	DE000HT1X8S6	DE000HT1X8T4	DE000HT1X9V8	DE000HT1XAG6
DE000HT1XAH4	DE000HT1XAJ0	DE000HT1XAK8	DE000HT1XAL6	DE000HT1XAM4
DE000HT1XAN2	DE000HT1XAP7	DE000HT1XAQ5	DE000HT1XAR3	DE000HT1XAS1
DE000HT1XAT9	DE000HT1XBC3	DE000HT1XBE9	DE000HT1XBF6	DE000HT1XBY7
DE000HT1XBZ4	DE000HT1XC08	DE000HT1XC16	DE000HT1XC24	DE000HT1XC32
DE000HT1XC40	DE000HT1XC57	DE000HT1XC65	DE000HT1XDD7	DE000HT1XDE5
DE000HT1XDF2	DE000HT1XDG0	DE000HT1XDH8	DE000HT1XDJ4	DE000HT1XDK2
DE000HT1XDL0	DE000HT1XDM8	DE000HT1XDN6	DE000HT1XDP1	DE000HT1XDQ9
DE000HT1XDR7	DE000HT1XDS5	DE000HT1XDT3	DE000HT1XDU1	DE000HT1XDV9
DE000HT1XDW7	DE000HT1XDX5	DE000HT1XDY3	DE000HT1XDZ0	DE000HT1XE06
DE000HT1XE14	DE000HT1XE22	DE000HT1XE30	DE000HT1XE48	DE000HT1XE55
DE000HT1XE63	DE000HT1XE71	DE000HT1XE89	DE000HT1XE97	DE000HT1XEA1
DE000HT1XEB9	DE000HT1XEC7	DE000HT1XED5	DE000HT1XEE3	DE000HT1XEF0
DE000HT1XEG8	DE000HT1XEY1	DE000HT1Z8Z9	DE000HT2KB03	DE000HT2KB11
DE000HT2KB37	DE000HT2KB45	DE000HT2LCH3	DE000HT2LCJ9	DE000HT2LCK7
DE000HT337N0	DE000HT338P3	DE000HT338Q1	DE000HT338R9	DE000HT338S7
DE000HT338T5	DE000HT338U3	DE000HT338V1	DE000HT338W9	DE000HT338X7
DE000HT338Y5	DE000HT338Z2	DE000HT33904	DE000HT33912	DE000HT33920
DE000HT33938	DE000HT339G0	DE000HT339H8	DE000HT339J4	DE000HT339K2
DE000HT339L0	DE000HT339M8	DE000HT339N6	DE000HT339P1	DE000HT339Q9
DE000HT339R7	DE000HT339S5	DE000HT339Z0	DE000HT33A19	DE000HT33A27

DE000HT33A35	DE000HT33CA7	DE000HT33CB5	DE000HT33CC3	DE000HT33D65
DE000HT33D73	DE000HT33D81	DE000HT33D99	DE000HT33DA5	DE000HT33DB3
DE000HT33DC1	DE000HT33DD9	DE000HT33DE7	DE000HT33DF4	DE000HT33DG2
DE000HT33DH0	DE000HT33DJ6	DE000HT33DK4	DE000HT33DL2	DE000HT33DM0
DE000HT33DN8	DE000HT33DP3	DE000HT33DQ1	DE000HT33DT5	DE000HT33DV1
DE000HT33FS2	DE000HT33FT0	DE000HT33FU8	DE000HT33FV6	DE000HT33FW4
DE000HT33GT8	DE000HT33GU6	DE000HT33HW0	DE000HT33HX8	DE000HT33HY6
DE000HT33HZ3	DE000HT33J02	DE000HT33J10	DE000HT33J28	DE000HT33J36
DE000HT33J44	DE000HT33J51	DE000HT33J69	DE000HT33J77	DE000HT33J85
DE000HT33J93	DE000HT33JA2	DE000HT33JB0	DE000HT33JC8	DE000HT33JD6
DE000HT33JE4	DE000HT33JF1	DE000HT33JG9	DE000HT33JH7	DE000HT33JJ3
DE000HT33JK1	DE000HT33JL9	DE000HT33JM7	DE000HT33JN5	DE000HT33JQ8
DE000HT33JS4	DE000HT33JU0	DE000HT33JV8	DE000HT33KJ1	DE000HT33KK9
DE000HT33KL7	DE000HT33KM5	DE000HT33KN3	DE000HT33KP8	DE000HT33KQ6
DE000HT33KR4	DE000HT33KS2	DE000HT33KT0	DE000HT33KU8	DE000HT33KV6
DE000HT33KW4	DE000HT33KX2	DE000HT33L40	DE000HT33L57	DE000HT33L65
DE000HT33L73	DE000HT3S2Y2	DE000HT3S2Z9	DE000HT3S304	DE000HT3S312
DE000HT3S320	DE000HT3S338	DE000HT3S346	DE000HT3S353	DE000HT3S361
DE000HT3S379	DE000HT3S3E2	DE000HT3S3F9	DE000HT3S3G7	DE000HT3S3H5
DE000HT3S3J1	DE000HT3S3K9	DE000HT3S3L7	DE000HT3S3M5	DE000HT3S3N3
DE000HT3S3P8	DE000HT3S3Q6	DE000HT3S3R4	DE000HT3S3S2	DE000HT3S3T0
DE000HT3S3U8	DE000HT3S3V6	DE000HT3S3W4	DE000HT3S3X2	DE000HT3S3Y0
DE000HT3S3Z7	DE000HT3S403	DE000HT3S411	DE000HT3S429	DE000HT3S437
DE000HT3S445	DE000HT3S452	DE000HT3S460	DE000HT3S478	DE000HT3S486
DE000HT3S494	DE000HT3S4A8	DE000HT3S4B6	DE000HT3S4C4	DE000HT3S4D2
DE000HT3S4E0	DE000HT3S4F7	DE000HT3S4G5	DE000HT3S4H3	DE000HT3S4J9
DE000HT3S4K7	DE000HT3S4L5	DE000HT3S4M3	DE000HT3S4N1	DE000HT3S4P6
DE000HT3S4Q4	DE000HT3S4R2	DE000HT3S4S0	DE000HT3S4T8	DE000HT3S4U6
DE000HT3S4V4	DE000HT3S4W2	DE000HT3S4X0	DE000HT3S4Y8	DE000HT3S4Z5
DE000HT3S502	DE000HT3S510	DE000HT3S528	DE000HT3S536	DE000HT3S544
DE000HT3S551	DE000HT3S569	DE000HT3S577	DE000HT3S585	DE000HT3S593
DE000HT3S5A5	DE000HT3S5B3	DE000HT3S5C1	DE000HT3S5D9	DE000HT3S5E7
DE000HT3S5F4	DE000HT3S5G2	DE000HT3S5H0	DE000HT3S5J6	DE000HT3S5K4
DE000HT3S5L2	DE000HT3S5M0	DE000HT3S5N8	DE000HT3S5P3	DE000HT3S5Q1
DE000HT3S6A3	DE000HT3S6B1	DE000HT3S6C9	DE000HT3S6D7	DE000HT3S6E5
DE000HT3S6F2	DE000HT3S6G0	DE000HT3S6H8	DE000HT3S6J4	DE000HT3S6K2
DE000HT3S6L0	DE000HT3S6M8	DE000HT3S6N6	DE000HT3S6P1	DE000HT3S6Q9
DE000HT3S6R7	DE000HT3S6S5	DE000HT3S6T3	DE000HT3S6U1	DE000HT3S6V9
DE000HT3S6W7	DE000HT3S6X5	DE000HT3S6Y3	DE000HT3S6Z0	DE000HT3S7B9
DE000HT3S7C7	DE000HT3S7D5	DE000HT3S7E3	DE000HT3S7F0	DE000HT3S7G8
DE000HT3S7H6	DE000HT3S7J2	DE000HT3S7K0	DE000HT3S7L8	DE000HT3S7M6
DE000HT3S7N4	DE000HT3S7P9	DE000HT3S7Q7	DE000HT3S7R5	DE000HT3S7S3
DE000HT3S7T1	DE000HT3S7U9	DE000HT3S7V7	DE000HT3S7W5	DE000HT3S7X3
DE000HT3S7Y1	DE000HT3S7Z8	DE000HT3S809	DE000HT3S817	DE000HT3S874
DE000HT3S882	DE000HT3S890	DE000HT3S8A9	DE000HT3S8B7	DE000HT3S8C5
DE000HT3S8D3	DE000HT3S8E1	DE000HT3S8F8	DE000HT3S8G6	DE000HT3S8H4
DE000HT3S8J0	DE000HT3S8K8	DE000HT3S8L6	DE000HT3S8M4	DE000HT3S8N2
DE000HT3S8P7	DE000HT3S8Q5	DE000HT3S8R3	DE000HT3S8S1	DE000HT3S8T9
DE000HT3S8U7	DE000HT3S8V5	DE000HT3S8Z6	DE000HT3S908	DE000HT3S916
DE000HT3S924	DE000HT3S932	DE000HT3S940	DE000HT3S957	DE000HT3S965
DE000HT3S973	DE000HT3S981	DE000HT3S999	DE000HT3S9A7	DE000HT3S9B5
DE000HT3S9C3	DE000HT3S9D1	DE000HT3S9E9	DE000HT3S9F6	DE000HT3S9G4
DE000HT3S9H2	DE000HT3S9J8	DE000HT3S9K6	DE000HT3S9L4	DE000HT3S9M2
DE000HT3S9N0	DE000HT3S9P5	DE000HT3SA21	DE000HT3SA39	DE000HT3SA47
DE000HT3SA54	DE000HT3SA62	DE000HT3SA70	DE000HT3SA88	DE000HT3SA96

DE000HT3SAA5	DE000HT3SAB3	DE000HT3SAC1	DE000HT3SAD9	DE000HT3SAE7
DE000HT3SAF4	DE000HT3SAG2	DE000HT3SAH0	DE000HT3SAJ6	DE000HT3SAK4
DE000HT3SAL2	DE000HT3SAM0	DE000HT3SAN8	DE000HT3SAP3	DE000HT3SAQ1
DE000HT3SAR9	DE000HT3SAS7	DE000HT3SB04	DE000HT3SB12	DE000HT3SB20
DE000HT3SB38	DE000HT3SB46	DE000HT3SB53	DE000HT3SB61	DE000HT3SB79
DE000HT3SB87	DE000HT3SB95	DE000HT3SBA3	DE000HT3SBB1	DE000HT3SBC9
DE000HT3SBD7	DE000HT3SBE5	DE000HT3SBF2	DE000HT3SBG0	DE000HT3SBH8
DE000HT3SBJ4	DE000HT3SBK2	DE000HT3SBL0	DE000HT3SBM8	DE000HT3SBN6
DE000HT3SBP1	DE000HT3SBQ9	DE000HT3SBZ0	DE000HT3SC03	DE000HT3SCA1
DE000HT3SCD5	DE000HT3SCE3	DE000HT3SCF0	DE000HT3SCG8	DE000HT3SCH6
DE000HT3SCJ2	DE000HT3SCK0	DE000HT3SCL8	DE000HT3SCM6	DE000HT3SCN4
DE000HT3SCP9	DE000HT3SCQ7	DE000HT3SCR5	DE000HT3SCS3	DE000HT3SCT1
DE000HT3SCU9	DE000HT3SCV7	DE000HT3SCW5	DE000HT3SCX3	DE000HT3SD51
DE000HT3SD69	DE000HT3SD77	DE000HT3SD85	DE000HT3SD93	DE000HT3SDA9
DE000HT3SDB7	DE000HT3SDC5	DE000HT3SDD3	DE000HT3SDE1	DE000HT3SDF8
DE000HT3SDG6	DE000HT3SDH4	DE000HT3SDJ0	DE000HT3SDK8	DE000HT3SDL6
DE000HT3SDM4	DE000HT3SDX1	DE000HT3SDY9	DE000HT3SDZ6	DE000HT3SE01
DE000HT3SE19	DE000HT3SE27	DE000HT3SE35	DE000HT3SE43	DE000HT3SE50
DE000HT3SE68	DE000HT3SE76	DE000HT3SE84	DE000HT3SE92	DE000HT3SEA7
DE000HT3SEB5	DE000HT3SEC3	DE000HT3SED1	DE000HT3SEE9	DE000HT3SEF6
DE000HT3SEG4	DE000HT3SEH2	DE000HT3SEJ8	DE000HT3SEK6	DE000HT3SEL4
DE000HT3SEM2	DE000HT3SEN0	DE000HT3SEP5	DE000HT3SEQ3	DE000HT3SER1
DE000HT3SEY7	DE000HT3SEZ4	DE000HT3SF00	DE000HT3SF18	DE000HT3SF26
DE000HT3SF34	DE000HT3SF42	DE000HT3SF59	DE000HT3SF67	DE000HT3SF75
DE000HT3SF83	DE000HT3SF91	DE000HT3SFA4	DE000HT3SFB2	DE000HT3SFC0
DE000HT3SFD8	DE000HT3SFE6	DE000HT3SFF3	DE000HT3SFG1	DE000HT3SFH9
DE000HT3SFJ5	DE000HT3SFK3	DE000HT3SFL1	DE000HT3SFM9	DE000HT3SFN7
DE000HT3SFP2	DE000HT3SFQ0	DE000HT3SG74	DE000HT3SG82	DE000HT3SG90
DE000HT3SGV8	DE000HT3SGW6	DE000HT3SGX4	DE000HT3SGY2	DE000HT3SGZ9
DE000HT3SH08	DE000HT3SH16	DE000HT3SH24	DE000HT3SH32	DE000HT3SH40
DE000HT3SH57	DE000HT3SH65	DE000HT3SH73	DE000HT3SH81	DE000HT3SH99
DE000HT3SHA0	DE000HT3SHR4	DE000HT3SHS2	DE000HT3SHT0	DE000HT3SHU8
DE000HT3SHV6	DE000HT3SHW4	DE000HT3SHX2	DE000HT3SHY0	DE000HT3SHZ7
DE000HT3SJ06	DE000HT3SJ14	DE000HT3SJ22	DE000HT3SJ30	DE000HT3SJ48
DE000HT3SJ55	DE000HT3SJ63	DE000HT3SJ71	DE000HT3SJ89	DE000HT3SJF5
DE000HT3SJG3	DE000HT3SJH1	DE000HT3SJJ7	DE000HT3SJK5	DE000HT3SJL3
DE000HT3SJM1	DE000HT3SJN9	DE000HT3SJP4	DE000HT3Sjq2	DE000HT3SJR0
DE000HT3SJS8	DE000HT3SJT6	DE000HT3SjX8	DE000HT3SjY6	DE000HT3SjZ3
DE000HT3SK03	DE000HT3SK11	DE000HT3SK29	DE000HT3SK37	DE000HT3SK45
DE000HT3SK52	DE000HT3SK60	DE000HT3SK78	DE000HT3SK86	DE000HT3SK94
DE000HT3SKA4	DE000HT3SKB2	DE000HT3SKC0	DE000HT3SKD8	DE000HT3SKE6
DE000HT3SKF3	DE000HT3SKG1	DE000HT3SKH9	DE000HT3SKJ5	DE000HT3SKK3
DE000HT3SKL1	DE000HT3SKM9	DE000HT3SKN7	DE000HT3SKP2	DE000HT3SKQ0
DE000HT3SKR8	DE000HT3SKS6	DE000HT3SKT4	DE000HT3SKU2	DE000HT3SKV0
DE000HT3SKW8	DE000HT3SKX6	DE000HT3SKY4	DE000HT3SKZ1	DE000HT3SL02
DE000HT3SL10	DE000HT3SL28	DE000HT3SL36	DE000HT3SL44	DE000HT3SLR6
DE000HT3SLS4	DE000HT3SLT2	DE000HT3SLU0	DE000HT3SLV8	DE000HT3SLW6
DE000HT3SLX4	DE000HT3SLY2	DE000HT3SLZ9	DE000HT3SM01	DE000HT3SM19
DE000HT3SM27	DE000HT3SM35	DE000HT3SM43	DE000HT3SML7	DE000HT3SMM5
DE000HT3SMN3	DE000HT3SMP8	DE000HT3SMQ6	DE000HT3SMR4	DE000HT3SMS2
DE000HT3SMT0	DE000HT3SMU8	DE000HT3SMV6	DE000HT3SMW4	DE000HT3SMX2
DE000HT3SMY0	DE000HT3SMZ7	DE000HT3SNJ9	DE000HT3SNK7	DE000HT3SNL5
DE000HT3SNM3	DE000HT3SNN1	DE000HT3SNP6	DE000HT3SNQ4	DE000HT3SNR2
DE000HT3SNS0	DE000HT3SNT8	DE000HT3SNU6	DE000HT3SNV4	DE000HT3SNW2
DE000HT3SNX0	DE000HT3SP40	DE000HT3SP57	DE000HT3SP65	DE000HT3SP73

DE000HT3SP81	DE000HT3SP99	DE000HT3SPA3	DE000HT3SPB1	DE000HT3SPC9
DE000HT3SPD7	DE000HT3SPE5	DE000HT3SPF2	DE000HT3SPG0	DE000HT3SPH8
DE000HT3SPJ4	DE000HT3SPK2	DE000HT3SPL0	DE000HT3T0V1	DE000HT3T0W9
DE000HT3T0X7	DE000HT3T0Y5	DE000HT3T0Z2	DE000HT3T104	DE000HT3T112
DE000HT3T120	DE000HT3T138	DE000HT3T146	DE000HT3T153	DE000HT3T161
DE000HT3T211	DE000HT3T229	DE000HT3T237	DE000HT3T245	DE000HT3T252
DE000HT3T260	DE000HT3T278	DE000HT3T286	DE000HT3T294	DE000HT3T2A1
DE000HT3T2B9	DE000HT3T2C7	DE000HT3T2D5	DE000HT3T2E3	DE000HT3T2F0
DE000HT3T2G8	DE000HT3T2H6	DE000HT3T2J2	DE000HT3T2K0	DE000HT3T2L8
DE000HT3T2M6	DE000HT3T2N4	DE000HT3T2P9	DE000HT3T2Q7	DE000HT3T3D3
DE000HT3T3E1	DE000HT3T3F8	DE000HT3T3G6	DE000HT3T3H4	DE000HT3T3J0
DE000HT3T3K8	DE000HT3T3L6	DE000HT3T3M4	DE000HT3T3N2	DE000HT3T3P7
DE000HT3T3Q5	DE000HT3T3R3	DE000HT3T3S1	DE000HT3T3T9	DE000HT3T3U7
DE000HT3T3V5	DE000HT3T3W3	DE000HT3T3X1	DE000HT3T3Y9	DE000HT3T3Z6
DE000HT3T401	DE000HT3T419	DE000HT3T427	DE000HT3T435	DE000HT3T443
DE000HT3T450	DE000HT3T468	DE000HT3T476	DE000HT3T484	DE000HT3T492
DE000HT3T4A7	DE000HT3T4B5	DE000HT3T4C3	DE000HT3T4D1	DE000HT3T4E9
DE000HT3T4F6	DE000HT3T4G4	DE000HT3T4H2	DE000HT3T4J8	DE000HT3T4K6
DE000HT3T4L4	DE000HT3T4M2	DE000HT3T4N0	DE000HT3T4P5	DE000HT3T4Q3
DE000HT3T4R1	DE000HT3T4S9	DE000HT3T4T7	DE000HT3T4U5	DE000HT3T4V3
DE000HT3T4W1	DE000HT3T4X9	DE000HT3T4Y7	DE000HT3T4Z4	DE000HT3T500
DE000HT3T518	DE000HT3T526	DE000HT3T534	DE000HT3T542	DE000HT3T559
DE000HT3T567	DE000HT3T575	DE000HT3T583	DE000HT3T591	DE000HT3T5A4
DE000HT3T5B2	DE000HT3T5C0	DE000HT3T5D8	DE000HT3T5E6	DE000HT3T5F3
DE000HT3T5G1	DE000HT3T5H9	DE000HT3T5J5	DE000HT3T5K3	DE000HT3T641
DE000HT3T658	DE000HT3T666	DE000HT3T674	DE000HT3T682	DE000HT3T6S4
DE000HT3T6T2	DE000HT3T6U0	DE000HT3T6V8	DE000HT3T6W6	DE000HT3T6X4
DE000HT3T6Y2	DE000HT3T6Z9	DE000HT3T708	DE000HT3T716	DE000HT3T724
DE000HT3T732	DE000HT3T740	DE000HT3T757	DE000HT3T7J1	DE000HT3T7K9
DE000HT3T7L7	DE000HT3T7M5	DE000HT3T7N3	DE000HT3T7P8	DE000HT3T7Q6
DE000HT3T7R4	DE000HT3T7S2	DE000HT3T7T0	DE000HT3T7U8	DE000HT3T7V6
DE000HT3T7W4	DE000HT3T7X2	DE000HT3T7Y0	DE000HT3T8G5	DE000HT3T8H3
DE000HT3T8J9	DE000HT3T8K7	DE000HT3T8L5	DE000HT3T8M3	DE000HT3T8N1
DE000HT3T8P6	DE000HT3T8Q4	DE000HT3T8R2	DE000HT3T8S0	DE000HT3T8T8
DE000HT3T8U6	DE000HT3T8V4	DE000HT3T8W2	DE000HT3T8X0	DE000HT3T8Y8
DE000HT3T8Z5	DE000HT3T906	DE000HT3T914	DE000HT3T922	DE000HT3T930
DE000HT3T948	DE000HT3T955	DE000HT3T963	DE000HT3T971	DE000HT3T989
DE000HT3T997	DE000HT3T9A6	DE000HT3T9L3	DE000HT3T9M1	DE000HT3T9N9
DE000HT3T9P4	DE000HT3T9Q2	DE000HT3T9R0	DE000HT3T9S8	DE000HT3T9T6
DE000HT3T9U4	DE000HT3T9V2	DE000HT3T9W0	DE000HT3T9X8	DE000HT3T9Y6
DE000HT3T9Z3	DE000HT3TA04	DE000HT3TA12	DE000HT3TA20	DE000HT3TA38
DE000HT3TA46	DE000HT3TA53	DE000HT3TA61	DE000HT3TA79	DE000HT3TA87
DE000HT3TA95	DE000HT3TAA3	DE000HT3TAB1	DE000HT3TAC9	DE000HT3TAD7
DE000HT3TAE5	DE000HT3TAF2	DE000HT3TAG0	DE000HT3TAH8	DE000HT3TBJ2
DE000HT3TBK0	DE000HT3TBL8	DE000HT3TBM6	DE000HT3TBN4	DE000HT3TBP9
DE000HT3TBQ7	DE000HT3TDE9	DE000HT3TDF6	DE000HT3TDG4	DE000HT3TDH2
DE000HT3TDJ8	DE000HT3TDK6	DE000HT3TDL4	DE000HT3TDM2	DE000HT3TDN0
DE000HT3TDP5	DE000HT3TDQ3	DE000HT3TDR1	DE000HT3TDS9	DE000HT3TDT7
DE000HT3TDU5	DE000HT3TDV3	DE000HT3TDW1	DE000HT3TDX9	DE000HT3TDY7
DE000HT3TDZ4	DE000HT3TE00	DE000HT3TE18	DE000HT3TE26	DE000HT3TE34
DE000HT3TE42	DE000HT3TE59	DE000HT3TE67	DE000HT3TE75	DE000HT3TE83
DE000HT3TE91	DE000HT3TEA5	DE000HT3TEB3	DE000HT3TEC1	DE000HT3TED9
DE000HT3TEE7	DE000HT3TEF4	DE000HT3TEG2	DE000HT3TEH0	DE000HT3TEJ6
DE000HT3TEK4	DE000HT3TEL2	DE000HT3TEM0	DE000HT3TEN8	DE000HT3TEP3
DE000HT3TEQ1	DE000HT3TER9	DE000HT3TES7	DE000HT3TET5	DE000HT3TEU3

DE000HT3TEV1	DE000HT3TEW9	DE000HT3TEX7	DE000HT3TEY5	DE000HT3TEZ2
DE000HT3TF09	DE000HT3TF17	DE000HT3TF25	DE000HT3TF33	DE000HT3TF41
DE000HT3TF58	DE000HT3TF66	DE000HT3TF74	DE000HT3TF82	DE000HT3TF90
DE000HT3TFA2	DE000HT3TFB0	DE000HT3TGH5	DE000HT3TGI1	DE000HT3TGH9
DE000HT3TGL7	DE000HT3TGM5	DE000HT3TGN3	DE000HT3TGP8	DE000HT3TGQ6
DE000HT3TGR4	DE000HT3TGS2	DE000HT3TGT0	DE000HT3TGU8	DE000HT3TGV6
DE000HT3TGW4	DE000HT3TGX2	DE000HT3TGY0	DE000HT3TGZ7	DE000HT3TH07
DE000HT3TH15	DE000HT3TH23	DE000HT3TH31	DE000HT3TH49	DE000HT3TH56
DE000HT3TH64	DE000HT3TH72	DE000HT3TH80	DE000HT3TH98	DE000HT3THA8
DE000HT3THB6	DE000HT3THC4	DE000HT3THD2	DE000HT3THE0	DE000HT3THF7
DE000HT3THG5	DE000HT3THH3	DE000HT3THJ9	DE000HT3THK7	DE000HT3THL5
DE000HT3THM3	DE000HT3THN1	DE000HT3THP6	DE000HT3THQ4	DE000HT3THR2
DE000HT3THS0	DE000HT3THT8	DE000HT3THU6	DE000HT3THV4	DE000HT3THW2
DE000HT3THX0	DE000HT3THY8	DE000HT3THZ5	DE000HT3TJ05	DE000HT3TJ13
DE000HT3TJ21	DE000HT3TJ39	DE000HT3TJ47	DE000HT3TJ54	DE000HT3TJ62
DE000HT3TJ70	DE000HT3TJ88	DE000HT3TJ96	DE000HT3TJA4	DE000HT3TJB2
DE000HT3TJC0	DE000HT40KQ1	DE000HT40KR9	DE000HT40KS7	DE000HT4VTU5
DE000HT4VTV3	DE000HT4VTW1	DE000HT4VTX9	DE000HT4VTY7	DE000HT4VTZ4
DE000HT4VU05	DE000HT4VU13	DE000HT4VU21	DE000HT4VU39	DE000HT4VU47
DE000HT4VU54	DE000HT4VU62	DE000HT4VU70	DE000HT4VU88	DE000HT4VU96
DE000HT4VUA5	DE000HT4VUB3	DE000HT4VUC1	DE000HT4VUD9	DE000HT4VUE7
DE000HT4VUF4	DE000HT4VUG2	DE000HT4VUH0	DE000HT4VUJ6	DE000HT4VUK4
DE000HT4VUL2	DE000HT4VUM0	DE000HT4VUN8	DE000HT4VUP3	DE000HT4VUQ1
DE000HT4VUR9	DE000HT4VUS7	DE000HT4VUT5	DE000HT4VUU3	DE000HT4VUV1
DE000HT4VUW9	DE000HT4VUX7	DE000HT4VUY5	DE000HT4VUZ2	DE000HT4VV04
DE000HT4VV12	DE000HT4VV20	DE000HT4VV38	DE000HT4VV46	DE000HT4VV53
DE000HT4VV61	DE000HT4VV79	DE000HT4VV87	DE000HT4VV95	DE000HT4VVA3
DE000HT4VVB1	DE000HT4VVC9	DE000HT4VVD7	DE000HT4VVE5	DE000HT4VVF2
DE000HT4VVG0	DE000HT4VVH8	DE000HT4VVJ4	DE000HT4VVK2	DE000HT4VVL0
DE000HT4VVM8	DE000HT4VVN6	DE000HT4VVP1	DE000HT4VVQ9	DE000HT4VVR7
DE000HT4VVS5	DE000HT4VVT3	DE000HT4VVU1	DE000HT4VVV9	DE000HT4VWW7
DE000HT4VVX5	DE000HT4VVY3	DE000HT4VVZ0	DE000HT4VW03	DE000HT4VW11
DE000HT4VW29	DE000HT4VW37	DE000HT4VW45	DE000HT4VW52	DE000HT4VW60
DE000HT4VW78	DE000HT4VW86	DE000HT4VW94	DE000HT4VWA1	DE000HT4VWB9
DE000HT4VWC7	DE000HT4VWD5	DE000HT4VWE3	DE000HT4VWF0	DE000HT4VWG8
DE000HT4VWH6	DE000HT4VWJ2	DE000HT4VWK0	DE000HT4VWL8	DE000HT4VWM6
DE000HT4VWN4	DE000HT4VWP9	DE000HT4VWQ7	DE000HT4VWR5	DE000HT4VWS3
DE000HT4VWT1	DE000HT4VWU9	DE000HT4VWV7	DE000HT4VWW5	DE000HT4VWX3
DE000HT4VWY1	DE000HT4VWZ8	DE000HT4VX02	DE000HT4VX10	DE000HT4VX28
DE000HT4VX36	DE000HT4VX44	DE000HT4VX51	DE000HT4VX69	DE000HT4VX77
DE000HT4VX85	DE000HT4VX93	DE000HT4VXA9	DE000HT4VXB7	DE000HT4VXC5
DE000HT4VXD3	DE000HT4VXE1	DE000HT4VXF8	DE000HT4VXG6	DE000HT4VXH4
DE000HT4VXJ0	DE000HT4VXK8	DE000HT4VXL6	DE000HT4VXM4	DE000HT4VXN2
DE000HT4VXP7	DE000HT4VXQ5	DE000HT4VXR3	DE000HT4VXS1	DE000HT4VXT9
DE000HT4VXU7	DE000HT4VXV5	DE000HT4VXW3	DE000HT4VXX1	DE000HT4VXY9
DE000HT4VXZ6	DE000HT4VY01	DE000HT4VY19	DE000HT4VY27	DE000HT4VY35
DE000HT4VY43	DE000HT4VY50	DE000HT4VY68	DE000HT4VY76	DE000HT4VY84
DE000HT4VY92	DE000HT4VYA7	DE000HT4VYB5	DE000HT4VYC3	DE000HT4VYD1
DE000HT4VYE9	DE000HT4VYF6	DE000HT4VYG4	DE000HT4VYH2	DE000HT4VYJ8
DE000HT4VYK6	DE000HT4VYL4	DE000HT4VYM2	DE000HT4VYN0	DE000HT4VYP5
DE000HT4VYQ3	DE000HT4VYR1	DE000HT4VYS9	DE000HT4VYT7	DE000HT4VYU5
DE000HT4VYV3	DE000HT4VYW1	DE000HT4VYX9	DE000HT4VYY7	DE000HT4VYZ4
DE000HT4VZ00	DE000HT4VZ18	DE000HT4VZ26	DE000HT4VZ34	DE000HT4VZ42
DE000HT4VZ59	DE000HT4VZ67	DE000HT4VZ75	DE000HT4VZ83	DE000HT4VZ91

DE000HT4VZA4	DE000HT4VZB2	DE000HT4VZC0	DE000HT4VZD8	DE000HT4VZE6
DE000HT4VZF3	DE000HT4VZG1	DE000HT4VZH9	DE000HT4VZJ5	DE000HT4VZK3
DE000HT4VZL1	DE000HT4VZM9	DE000HT4VZN7	DE000HT4VZP2	DE000HT4VZQ0
DE000HT4VZR8	DE000HT4VZS6	DE000HT4VZT4	DE000HT4VZU2	DE000HT4VZV0
DE000HT4VZW8	DE000HT4VZX6	DE000HT4VZY4	DE000HT4VZZ1	DE000HT4W007
DE000HT4W015	DE000HT4W023	DE000HT4W031	DE000HT4W049	DE000HT4W056
DE000HT4W064	DE000HT4W072	DE000HT4W080	DE000HT4W098	DE000HT4W0A9
DE000HT4W0B7	DE000HT4W0C5	DE000HT4W0D3	DE000HT4W0E1	DE000HT4W0F8
DE000HT4W0G6	DE000HT4W0H4	DE000HT4W0J0	DE000HT4W0K8	DE000HT4W0L6
DE000HT4W0M4	DE000HT4W0N2	DE000HT4W0P7	DE000HT4W0Q5	DE000HT4W0R3
DE000HT4W0S1	DE000HT4W0T9	DE000HT4W0U7	DE000HT4W0V5	DE000HT4W0W3
DE000HT4W0X1	DE000HT4W0Y9	DE000HT4W0Z6	DE000HT4W106	DE000HT4W114
DE000HT4W122	DE000HT4W130	DE000HT4W148	DE000HT4W155	DE000HT4W189
DE000HT4W197	DE000HT4W1A7	DE000HT4W1B5	DE000HT4W1C3	DE000HT4W1D1
DE000HT4W1E9	DE000HT4W1F6	DE000HT4W1G4	DE000HT4W1H2	DE000HT4W1J8
DE000HT4W1K6	DE000HT4W1L4	DE000HT4W1M2	DE000HT4W1N0	DE000HT4W1P5
DE000HT4W1Q3	DE000HT4W1R1	DE000HT4W1S9	DE000HT4W1T7	DE000HT4W1U5
DE000HT4W1V3	DE000HT4W1W1	DE000HT4W1X9	DE000HT4W1Y7	DE000HT4W1Z4
	1			
DE000HT4W205	DE000HT4W213	DE000HT4W221	DE000HT4W239	DE000HT4W247
DE000HT4W254	DE000HT4W262	DE000HT4W270	DE000HT4W288	DE000HT4W296
DE000HT4W2A5	DE000HT4W2B3	DE000HT4W2C1	DE000HT4W2D9	DE000HT4W2E7
DE000HT4W2F4	DE000HT4W2G2	DE000HT4W2H0	DE000HT4W2J6	DE000HT4W2K4
DE000HT4W2L2	DE000HT4W2M0	DE000HT4W2N8	DE000HT4W2P3	DE000HT4W2Q1
DE000HT4W2R9	DE000HT4W2S7	DE000HT4W2T5	DE000HT4W2U3	DE000HT4W2V1
DE000HT4W2W9	DE000HT4W2X7	DE000HT4W2Y5	DE000HT4W2Z2	DE000HT4W304
DE000HT4W312	DE000HT4W320	DE000HT4W338	DE000HT4W346	DE000HT4W353
DE000HT4W361	DE000HT4W379	DE000HT4W387	DE000HT4W395	DE000HT4W3A3
DE000HT4W3B1	DE000HT4W3C9	DE000HT4W3D7	DE000HT4W3E5	DE000HT4W3F2
DE000HT4W3G0	DE000HT4W3H8	DE000HT4W3J4	DE000HT4W3K2	DE000HT4W3L0
DE000HT4W3M8	DE000HT4W3N6	DE000HT4W3P1	DE000HT4W3Q9	DE000HT4W3R7
DE000HT4W3S5	DE000HT4W3T3	DE000HT4W3U1	DE000HT4W3V9	DE000HT4W3W7
DE000HT4W3X5	DE000HT4W3Y3	DE000HT4W3Z0	DE000HT4W403	DE000HT4W411
DE000HT4W429	DE000HT4W437	DE000HT4W445	DE000HT4W452	DE000HT4W460
DE000HT4W478	DE000HT4W486	DE000HT4W494	DE000HT4W4A1	DE000HT4W4B9
DE000HT4W4C7	DE000HT4W4D5	DE000HT4W4E3	DE000HT4W4F0	DE000HT4W4G8
DE000HT4W4H6	DE000HT4W4J2	DE000HT4W4K0	DE000HT4W4L8	DE000HT4W4M6
DE000HT4W4N4	DE000HT4W4P9	DE000HT4W4Q7	DE000HT4W4R5	DE000HT4W4S3
DE000HT4W4T1	DE000HT4W4U9	DE000HT4W4V7	DE000HT4W4W5	DE000HT4W4X3
DE000HT4W4Y1	DE000HT4W4Z8	DE000HT4W502	DE000HT4W510	DE000HT4W528
DE000HT4W536	DE000HT4W544	DE000HT4W551	DE000HT4W569	DE000HT4W577
DE000HT4W585	DE000HT4W593	DE000HT4W5A8	DE000HT4W5B6	DE000HT4W5C4
DE000HT4W5D2	DE000HT4W5E0	DE000HT4W5F7	DE000HT4W5G5	DE000HT4W5H3
DE000HT4W5J9	DE000HT4W5K7	DE000HT4W5L5	DE000HT4W5M3	DE000HT4W5N1
DE000HT4W5P6	DE000HT4W5Q4	DE000HT4W5R2	DE000HT4W5S0	DE000HT4W5T8
DE000HT4W5U6	DE000HT4W5V4	DE000HT4W5W2	DE000HT4W5X0	DE000HT4W5Y8
		2		
DE000HT4W5Z5	DE000HT4W601	DE000HT4W619	DE000HT4W627	DE000HT4W635
DE000HT4W643	DE000HT4W650	DE000HT4W668	DE000HT4W676	DE000HT4W684
DE000HT4W692	DE000HT4W6A6	DE000HT4W6B4	DE000HT4W6C2	DE000HT4W6D0
DE000HT4W6E8	DE000HT4W6F5	DE000HT4W6G3	DE000HT4W6H1	DE000HT4W6J7
DE000HT4W6K5	DE000HT4W6L3	DE000HT4W6M1	DE000HT4W6N9	DE000HT4W6P4
DE000HT4W6Q2	DE000HT4W6R0	DE000HT4W6S8	DE000HT4W6T6	DE000HT4W6U4
DE000HT4W6V2	DE000HT4W6W0	DE000HT4W6X8	DE000HT4W6Y6	DE000HT4W6Z3
	0			
DE000HT4W700	DE000HT4W718	DE000HT4W726	DE000HT4W734	DE000HT4W742

DE000HT4W759	DE000HT4W767	DE000HT4W775	DE000HT4W783	DE000HT4W791
DE000HT4W7A4	DE000HT4W7B2	DE000HT4W7C0	DE000HT4W7D8	DE000HT4W7E6
DE000HT4W7F3	DE000HT4W7G1	DE000HT4W7H9	DE000HT4W7J5	DE000HT4W7K3
DE000HT4W7L1	DE000HT4W7M9	DE000HT4W7N7	DE000HT4W7P2	DE000HT4W7Q0
DE000HT4W7R8	DE000HT4W7S6	DE000HT4W7T4	DE000HT4W7U2	DE000HT4W7V0
DE000HT4W7X6	DE000HT4W7Y4	DE000HT4W7Z1	DE000HT4W809	DE000HT4W817
DE000HT4W825	DE000HT4W833	DE000HT4W841	DE000HT4W858	DE000HT4W866
DE000HT4W874	DE000HT4W882	DE000HT4W890	DE000HT4W8A2	DE000HT4W8B0
DE000HT4W8C8	DE000HT4W8D6	DE000HT4W8E4	DE000HT4W8F1	DE000HT4W8G9
DE000HT4W8H7	DE000HT4W8J3	DE000HT4W8K1	DE000HT4W8L9	DE000HT4W8M7
DE000HT4W8N5	DE000HT4W8P0	DE000HT4W8Q8	DE000HT4W8R6	DE000HT4W8S4
DE000HT4W8T2	DE000HT4W8U0	DE000HT4W8V8	DE000HT4W8W6	DE000HT4W8X4
DE000HT4W8Y2	DE000HT4W8Z9	DE000HT4W908	DE000HT4W916	DE000HT4W924
DE000HT4W932	DE000HT4W940	DE000HT4W957	DE000HT4W965	DE000HT4W973
DE000HT4W981	DE000HT4W999	DE000HT4W9A0	DE000HT4W9B8	DE000HT4W9C6
DE000HT4W9D4	DE000HT4W9E2	DE000HT4W9F9	DE000HT4W9G7	DE000HT4W9H5
DE000HT4W9J1	DE000HT4W9K9	DE000HT4W9L7	DE000HT4W9M5	DE000HT4W9N3
DE000HT4W9P8	DE000HT4W9Q6	DE000HT4W9R4	DE000HT4W9S2	DE000HT4W9T0
DE000HT4W9U8	DE000HT4W9V6	DE000HT4W9W4	DE000HT4W9X2	DE000HT4W9Y0
DE000HT4W9Z7	DE000HT4WA08	DE000HT4WA16	DE000HT4WA24	DE000HT4WA32
DE000HT4WA40	DE000HT4WA57	DE000HT4WA65	DE000HT4WA73	DE000HT4WA81
DE000HT4WA99	DE000HT4WAA5	DE000HT4WAB3	DE000HT4WAC1	DE000HT4WAD9
DE000HT4WAE7	DE000HT4WAF4	DE000HT4WAG2	DE000HT4WAH0	DE000HT4WAJ6
DE000HT4WAK4	DE000HT4WAL2	DE000HT4WAM0	DE000HT4WAN8	DE000HT4WAP3
DE000HT4WAQ1	DE000HT4WAR9	DE000HT4WAS7	DE000HT4WAT5	DE000HT4WAU3
DE000HT4WAV1	DE000HT4WAW9	DE000HT4WAX7	DE000HT4WAY5	DE000HT4WAZ2
DE000HT4WB07	DE000HT4WB15	DE000HT4WB23	DE000HT4WB31	DE000HT4WB49
DE000HT4WB56	DE000HT4WB64	DE000HT4WB72	DE000HT4WB80	DE000HT4WB98
DE000HT4WBA3	DE000HT4WBB1	DE000HT4WBC9	DE000HT4WBD7	DE000HT4WBE5
DE000HT4WBF2	DE000HT4WBG0	DE000HT4WBH8	DE000HT4WBJ4	DE000HT4WBK2
DE000HT4WBL0	DE000HT4WBM8	DE000HT4WBN6	DE000HT4WBP1	DE000HT4WBQ9
DE000HT4WBR7	DE000HT4WBS5	DE000HT4WBT3	DE000HT4WBU1	DE000HT4WBV9
DE000HT4WBW7	DE000HT4WBX5	DE000HT4WBY3	DE000HT4WBZ0	DE000HT4WC06
DE000HT4WC14	DE000HT4WC22	DE000HT4WC30	DE000HT4WC48	DE000HT4WC55
DE000HT4WC63	DE000HT4WC71	DE000HT4WC89	DE000HT4WC97	DE000HT4WCA1
DE000HT4WCB9	DE000HT4WCC7	DE000HT4WCD5	DE000HT4WCE3	DE000HT4WCF0
DE000HT4WCG8	DE000HT4WCH6	DE000HT4WCJ2	DE000HT4WCK0	DE000HT4WCS3
DE000HT4WCT1	DE000HT4WCU9	DE000HT4WCV7	DE000HT4WCW5	DE000HT4WCX3
DE000HT4WCY1	DE000HT4WCZ8	DE000HT4WD05	DE000HT4WD13	DE000HT4WD21
DE000HT4WD39	DE000HT4WD47	DE000HT4WD96	DE000HT4WDA9	DE000HT4WDB7
DE000HT4WDC5	DE000HT4WDD3	DE000HT4WDE1	DE000HT4WDF8	DE000HT4WDG6
DE000HT4WDH4	DE000HT4WDJ0	DE000HT4WDK8	DE000HT4WDL6	DE000HT4WDP7
DE000HT4WDQ5	DE000HT4WDR3	DE000HT4WDS1	DE000HT4WDT9	DE000HT4WDU7
DE000HT4WDV5	DE000HT4WDW3	DE000HT4WDX1	DE000HT4WDY9	DE000HT4WDZ6
DE000HT4WE04	DE000HT4WE46	DE000HT4WE53	DE000HT4WE61	DE000HT4WE79
DE000HT4WE87	DE000HT4WE95	DE000HT4WEA7	DE000HT4WEB5	DE000HT4WEC3
DE000HT4WED1	DE000HT4WEE9	DE000HT4WEF6	DE000HT4WEG4	DE000HT4WEH2
DE000HT4WEJ8	DE000HT4WEK6	DE000HT4WEL4	DE000HT4WEM2	DE000HT4WEN0
DE000HT4WEP5	DE000HT4WEQ3	DE000HT4WER1	DE000HT4WES9	DE000HT4WET7

DE000HT4WEU5	DE000HT4WEV3	DE000HT4WEW1	DE000HT4WEX9	DE000HT4WEY7
DE000HT4WEZ4	DE000HT4WF03	DE000HT4WF11	DE000HT4WF29	DE000HT4WF37
DE000HT4WF45	DE000HT4WF52	DE000HT4WF60	DE000HT4WF78	DE000HT4WF86
DE000HT4WF94	DE000HT4WFA4	DE000HT4WFB2	DE000HT4WFC0	DE000HT4WFD8
DE000HT4WFE6	DE000HT4WFF3	DE000HT4WFG1	DE000HT4WFH9	DE000HT4WFI5
DE000HT4WFK3	DE000HT4WFL1	DE000HT4WFM9	DE000HT4WFN7	DE000HT4WFP2
DE000HT4WFAQ0	DE000HT4WFR8	DE000HT4WFS6	DE000HT4WFT4	DE000HT4WFU2
DE000HT4WFFV0	DE000HT4WFW8	DE000HT4WFX6	DE000HT4WFY4	DE000HT4WFFZ1
DE000HT4WGG02	DE000HT4WGG10	DE000HT4WGG28	DE000HT4WGG36	DE000HT4WGG44
DE000HT4WGG51	DE000HT4WGG69	DE000HT4WGG77	DE000HT4WGG85	DE000HT4WGG93
DE000HT4WGA2	DE000HT4WGB0	DE000HT4WGC8	DE000HT4WGD6	DE000HT4WGE4
DE000HT4WGF1	DE000HT4WGG9	DE000HT4WGH7	DE000HT4WGGJ3	DE000HT4WGGK1
DE000HT4WGL9	DE000HT4WGM7	DE000HT4WGN5	DE000HT4WGP0	DE000HT4WGGQ8
DE000HT4WGR6	DE000HT4WGS4	DE000HT4WGT2	DE000HT4WGU0	DE000HT4WGV8
DE000HT4WGW6	DE000HT4WGX4	DE000HT4WGY2	DE000HT4WGGZ9	DE000HT4WH01
DE000HT4WH19	DE000HT4WH27	DE000HT4WH35	DE000HT4WH43	DE000HT4WH50
DE000HT4WH68	DE000HT4WH76	DE000HT4WH84	DE000HT4WH92	DE000HT4WHA0
DE000HT4WHB8	DE000HT4WHC6	DE000HT4WHD4	DE000HT4WHE2	DE000HT4WHF9
DE000HT4WHG7	DE000HT4WHH5	DE000HT4WHJ1	DE000HT4WHK9	DE000HT4WHL7
DE000HT4WHM5	DE000HT4WHN3	DE000HT4WHP8	DE000HT4WHQ6	DE000HT4WHR4
DE000HT4WHS2	DE000HT4WHT0	DE000HT4WHU8	DE000HT4WHV6	DE000HT4WHW4
DE000HT4WHX2	DE000HT4WHY0	DE000HT4WHZ7	DE000HT4WJ09	DE000HT4WJ17
DE000HT4WJ25	DE000HT4WJ33	DE000HT4WJ41	DE000HT4WJ58	DE000HT4WJ66
DE000HT4WJ74	DE000HT4WJ82	DE000HT4WJ90	DE000HT4WJA6	DE000HT4WJB4
DE000HT4WJC2	DE000HT4WJD0	DE000HT4WJE8	DE000HT4WJF5	DE000HT4WJG3
DE000HT4WJH1	DE000HT4WJJ7	DE000HT4WJK5	DE000HT4WJL3	DE000HT4WJM1
DE000HT4WJN9	DE000HT4WJP4	DE000HT4WJQ2	DE000HT4WJR0	DE000HT4WJS8
DE000HT4WJT6	DE000HT4WJU4	DE000HT4WJV2	DE000HT4WJW0	DE000HT4WJX8
DE000HT4WJY6	DE000HT4WJZ3	DE000HT4WK06	DE000HT4WK14	DE000HT4WK22
DE000HT4WK30	DE000HT4WK48	DE000HT4WK55	DE000HT4WK63	DE000HT4WK71
DE000HT4WK89	DE000HT4WK97	DE000HT4WKA4	DE000HT4WKB2	DE000HT4WKC0
DE000HT4WKD8	DE000HT4WKE6	DE000HT4WKF3	DE000HT4WKG1	DE000HT4WKH9
DE000HT4WKJ5	DE000HT4WKK3	DE000HT4WKL1	DE000HT4WKM9	DE000HT4WKN7
DE000HT4WKP2	DE000HT4WKQ0	DE000HT4WKR8	DE000HT4WKS6	DE000HT4WKT4
DE000HT4WKU2	DE000HT4WKV0	DE000HT4WKW8	DE000HT4WKX6	DE000HT4WKY4
DE000HT4WKZ1	DE000HT4WL05	DE000HT4WL13	DE000HT4WL21	DE000HT4WL39
DE000HT4WL47	DE000HT4WL54	DE000HT4WL62	DE000HT4WL70	DE000HT4WL88
DE000HT4WL96	DE000HT4WLA2	DE000HT4WLB0	DE000HT4WLC8	DE000HT4WLD6
DE000HT4WLE4	DE000HT4WLF1	DE000HT4WLG9	DE000HT4WLH7	DE000HT4WLJ3
DE000HT4WLK1	DE000HT4WLL9	DE000HT4WLM7	DE000HT4WLN5	DE000HT4WLP0
DE000HT4WLQ8	DE000HT4WLR6	DE000HT4WLS4	DE000HT4WLT2	DE000HT4WLU0
DE000HT4WLW8	DE000HT4WLW6	DE000HT4WLX4	DE000HT4WLY2	DE000HT4WLZ9
DE000HT4WM04	DE000HT4WM12	DE000HT4WM20	DE000HT4WM38	DE000HT4WM46
DE000HT4WM53	DE000HT4WM61	DE000HT4WM79	DE000HT4WM87	DE000HT4WM95
DE000HT4WMA0	DE000HT4WMB8	DE000HT4WMC6	DE000HT4WMD4	DE000HT4WME2
DE000HT4WMF9	DE000HT4WMG7	DE000HT4WMH5	DE000HT4WMJ1	DE000HT4X4D4

DE000HT4X4E2	DE000HT51HZ5	DE000HT5EE70	DE000HT5EE88	DE000HT5GGN5
DE000HT5PP33	DE000HT5PP41	DE000HT5PP58	DE000HT5PP66	DE000HT5PP74
DE000HT5PP82	DE000HT5PP90	DE000HT5PPA4	DE000HT5UQB0	DE000HT5UQC8
DE000HT5UQD6	DE000HT5UQE4	DE000HT5UQF1	DE000HT5UQG9	DE000HT5UQH7
DE000HT5UQJ3	DE000HT5UQK1	DE000HT5UQL9	DE000HT5UQM7	DE000HT5UQN5
DE000HT5UQP0	DE000HT5UQQ8	DE000HT5UQR6	DE000HT5UQS4	DE000HT5UQT2
DE000HT5UQU0	DE000HT5UQV8	DE000HT5UQW6	DE000HT5UQX4	DE000HT5UQY2
DE000HT5UQZ9	DE000HT5UR00	DE000HT5UR18	DE000HT5UR26	DE000HT5UR34
DE000HT5UR42	DE000HT5UR59	DE000HT5UR67	DE000HT5UR75	DE000HT5UR83
DE000HT5UR91	DE000HT5URA0	DE000HT5URB8	DE000HT5URC6	DE000HT5URD4
DE000HT5URE2	DE000HT5URF9	DE000HT5URG7	DE000HT5URH5	DE000HT5URJ1
DE000HT5URK9	DE000HT5URL7	DE000HT5URM5	DE000HT5URN3	DE000HT5URP8
DE000HT5URQ6	DE000HT5URR4	DE000HT5URS2	DE000HT5URT0	DE000HT5URU8
DE000HT5URV6	DE000HT5URW4	DE000HT5URX2	DE000HT5URY0	DE000HT5URZ7
DE000HT5US09	DE000HT5US17	DE000HT5US25	DE000HT5US33	DE000HT5US41
DE000HT5US58	DE000HT5US66	DE000HT5US74	DE000HT5US82	DE000HT5US90
DE000HT5USA8	DE000HT5USB6	DE000HT5USC4	DE000HT5USD2	DE000HT5USE0
DE000HT5USF7	DE000HT5USG5	DE000HT5USH3	DE000HT5USJ9	DE000HT5USK7
DE000HT5USL5	DE000HT5USM3	DE000HT5USN1	DE000HT5USP6	DE000HT5USQ4
DE000HT5USR2	DE000HT5USS0	DE000HT5UST8	DE000HT5USU6	DE000HT5USV4
DE000HT5USW2	DE000HT5USX0	DE000HT5USY8	DE000HT5USZ5	DE000HT5UT08
DE000HT5UT16	DE000HT5UT24	DE000HT5UT32	DE000HT5UT40	DE000HT5UT57
DE000HT5UT65	DE000HT5UT73	DE000HT5UT81	DE000HT5UT99	DE000HT5UTA6
DE000HT5UTB4	DE000HT5UTC2	DE000HT5UTD0	DE000HT5UTE8	DE000HT5UTF5
DE000HT5UTG3	DE000HT5UTH1	DE000HT5UTJ7	DE000HT5UTK5	DE000HT5UTL3
DE000HT5UTM1	DE000HT5UTN9	DE000HT5UTP4	DE000HT5UTQ2	DE000HT5UTR0
DE000HT5UTS8	DE000HT5UTT6	DE000HT5UTU4	DE000HT5UTV2	DE000HT5UTW0
DE000HT5UTX8	DE000HT5UTY6	DE000HT5UTZ3	DE000HT5UU05	DE000HT5UU13
DE000HT5UU21	DE000HT5UU39	DE000HT5UU47	DE000HT5UU54	DE000HT5UU62
DE000HT5UU70	DE000HT5UU88	DE000HT5UU96	DE000HT5UUA4	DE000HT5UUB2
DE000HT5UUC0	DE000HT5UUD8	DE000HT5UUE6	DE000HT5UUF3	DE000HT5UUG1
DE000HT5UUH9	DE000HT5UUJ5	DE000HT5UUK3	DE000HT5UUL1	DE000HT5UUM9
DE000HT5UUN7	DE000HT5UUP2	DE000HT5UUQ0	DE000HT5UUR8	DE000HT5UUS6
DE000HT5UUT4	DE000HT5UUU2	DE000HT5UUV0	DE000HT5UUV8	DE000HT5UUX6
DE000HT5UUY4	DE000HT5UUZ1	DE000HT5UV04	DE000HT5UV12	DE000HT5UV20
DE000HT5UV38	DE000HT5UV46	DE000HT5UV53	DE000HT5UV61	DE000HT5UV79
DE000HT5UV87	DE000HT5UV95	DE000HT5UVA2	DE000HT5UVB0	DE000HT5UVC8
DE000HT5UVD6	DE000HT5UVE4	DE000HT5UVF1	DE000HT5UVG9	DE000HT5UVH7
DE000HT5UVJ3	DE000HT5UVK1	DE000HT5UVL9	DE000HT5UVM7	DE000HT5UVN5
DE000HT5UVP0	DE000HT5UVQ8	DE000HT5UVR6	DE000HT5UVS4	DE000HT5UVT2
DE000HT5UVU0	DE000HT5UVV8	DE000HT5UVW6	DE000HT5UVX4	DE000HT5UVY2
DE000HT5UVZ9	DE000HT5UW03	DE000HT5UW11	DE000HT5UW29	DE000HT5UW37
DE000HT5UW45	DE000HT5UW52	DE000HT5UW60	DE000HT5UW78	DE000HT5UW86
DE000HT5UW94	DE000HT5UWA0	DE000HT5UWB8	DE000HT5UWC6	DE000HT5UWD4
DE000HT5UWE2	DE000HT5UWF9	DE000HT5UWG7	DE000HT5UWH5	DE000HT5UWJ1
DE000HT5UWK9	DE000HT5UWL7	DE000HT5UWM5	DE000HT5UWN3	DE000HT5UWP8
DE000HT5UWQ6	DE000HT5UWR4	DE000HT5UWS2	DE000HT5UWT0	DE000HT5UWU8
DE000HT5UWV6	DE000HT5UWW4	DE000HT5UWX2	DE000HT5UX10	DE000HT5UX28
DE000HT5UX36	DE000HT5UX44	DE000HT5UX51	DE000HT5UX69	DE000HT5UX77
DE000HT5UX85	DE000HT5UX93	DE000HT5UXA8	DE000HT5UXB6	DE000HT5UXC4
DE000HT5UXD2	DE000HT5UXE0	DE000HT5UXF7	DE000HT5UXG5	DE000HT5UXH3
DE000HT5UXJ9	DE000HT5UXK7	DE000HT5UXL5	DE000HT5UXM3	DE000HT5UXN1

DE000HT5UXP6	DE000HT5UXQ4	DE000HT5UXR2	DE000HT5UXS0	DE000HT5UXT8
DE000HT5UXU6	DE000HT5UXV4	DE000HT5UXW2	DE000HT5UXX0	DE000HT5UXY8
DE000HT5UXZ5	DE000HT5UY01	DE000HT5UY19	DE000HT5UY27	DE000HT5UY35
DE000HT5UY43	DE000HT5UY50	DE000HT5UY68	DE000HT5UY76	DE000HT5UY84
DE000HT5UY92	DE000HT5UYA6	DE000HT5UYB4	DE000HT5UYC2	DE000HT5UYD0
DE000HT5UYE8	DE000HT5UYF5	DE000HT5UYG3	DE000HT5UYH1	DE000HT5UYJ7
DE000HT5UYK5	DE000HT5UYL3	DE000HT5UYM1	DE000HT5UYN9	DE000HT5UYP4
DE000HT5UYQ2	DE000HT5UYR0	DE000HT5UYS8	DE000HT5UYT6	DE000HT5UYU4
DE000HT5UYV2	DE000HT5UYW0	DE000HT5UYX8	DE000HT5UYZ6	DE000HT5UYZ3
DE000HT5UZ00	DE000HT5UZ18	DE000HT5UZ26	DE000HT5UZ34	DE000HT5UZ42
DE000HT5UZB1	DE000HT5UZC9	DE000HT5UZD7	DE000HT5UZE5	DE000HT5UZF2
DE000HT5UZG0	DE000HT5UZH8	DE000HT5UZJ4	DE000HT5UZK2	DE000HT5UZL0
DE000HT5UZM8	DE000HT5UZN6	DE000HT5UZP1	DE000HT5UZZ9	DE000HT5UZR7
DE000HT5UZS5	DE000HT5UZX5	DE000HT5UZY3	DE000HT5UZZ0	DE000HT5V006
DE000HT5V014	DE000HT5V022	DE000HT5V030	DE000HT5V048	DE000HT5V055
DE000HT5V063	DE000HT5V071	DE000HT5V089	DE000HT5V097	DE000HT5V0A9
DE000HT5V0B7	DE000HT5V0C5	DE000HT5V0D3	DE000HT5V0E1	DE000HT5V0F8
DE000HT5V0G6	DE000HT5V0H4	DE000HT5V0J0	DE000HT5V0K8	DE000HT5V0L6
DE000HT5V0M4	DE000HT5V0N2	DE000HT5V0P7	DE000HT5V0Q5	DE000HT5V0R3
DE000HT5V0S1	DE000HT5V0T9	DE000HT5V0Z6	DE000HT5V154	DE000HT5V1B5
DE000HT5V1C3	DE000HT5V1D1	DE000HT5V1E9	DE000HT5V1F6	DE000HT5V1G4
DE000HT5V1H2	DE000HT5V1J8	DE000HT5V1K6	DE000HT5V1L4	DE000HT5V1M2
DE000HT5V1N0	DE000HT5V1P5	DE000HT5V1Q3	DE000HT5V1R1	DE000HT5V1S9
DE000HT5V1T7	DE000HT5V1U5	DE000HT5V1V3	DE000HT5V1W1	DE000HT5V1X9
DE000HT5V1Y7	DE000HT5V1Z4	DE000HT5V204	DE000HT5V212	DE000HT5V220
DE000HT5V238	DE000HT5V246	DE000HT5V253	DE000HT5V261	DE000HT5V279
DE000HT5V287	DE000HT5V295	DE000HT5V2A5	DE000HT5V2B3	DE000HT5V2C1
DE000HT5V2D9	DE000HT5V2E7	DE000HT5V2F4	DE000HT5V2G2	DE000HT5V2H0
DE000HT5V2J6	DE000HT5V2K4	DE000HT5V2L2	DE000HT5V2M0	DE000HT5V2N8
DE000HT5V2P3	DE000HT5V2Q1	DE000HT5V2R9	DE000HT5V2S7	DE000HT5V2T5
DE000HT5V2U3	DE000HT5V2V1	DE000HT5V2W9	DE000HT5V394	DE000HT5V3A3
DE000HT5V3B1	DE000HT5V3C9	DE000HT5V3D7	DE000HT5V3E5	DE000HT5V3F2
DE000HT5V3G0	DE000HT5V3H8	DE000HT5V3J4	DE000HT5V3K2	DE000HT5V3L0
DE000HT5V3M8	DE000HT5V3N6	DE000HT5V3P1	DE000HT5V3Q9	DE000HT5V3R7
DE000HT5V3S5	DE000HT5V3T3	DE000HT5V3U1	DE000HT5V3V9	DE000HT5V3W7
DE000HT5V3X5	DE000HT5V3Y3	DE000HT5V3Z0	DE000HT5V402	DE000HT5V410
DE000HT5V428	DE000HT5V436	DE000HT5V444	DE000HT5V451	DE000HT5V469
DE000HT5V477	DE000HT5V485	DE000HT5V493	DE000HT5V4A1	DE000HT5V4B9
DE000HT5V4C7	DE000HT5V4D5	DE000HT5V4E3	DE000HT5V4F0	DE000HT5V4G8
DE000HT5V4H6	DE000HT5V4J2	DE000HT5V4K0	DE000HT5V4L8	DE000HT5V4M6
DE000HT5V4N4	DE000HT5V4P9	DE000HT5V4Q7	DE000HT5V4V7	DE000HT5V4W5
DE000HT5V4X3	DE000HT5V4Y1	DE000HT5V4Z8	DE000HT5V501	DE000HT5V519
DE000HT5V527	DE000HT5V535	DE000HT5V543	DE000HT5V550	DE000HT5V568
DE000HT5V576	DE000HT5V584	DE000HT5V592	DE000HT5V5A8	DE000HT5V5B6
DE000HT5V5C4	DE000HT5V5D2	DE000HT5V5E0	DE000HT5V5F7	DE000HT5V5G5
DE000HT5V5H3	DE000HT5V5J9	DE000HT5V5K7	DE000HT5V5L5	DE000HT5V5M3
DE000HT5V5N1	DE000HT5V5P6	DE000HT5V5Q4	DE000HT5V5R2	DE000HT5V5S0
DE000HT5V5T8	DE000HT5V5U6	DE000HT5V5V4	DE000HT5V5W2	DE000HT5V5X0
DE000HT5V5Y8	DE000HT5V5Z5	DE000HT5V600	DE000HT5V618	DE000HT5V626
DE000HT5V634	DE000HT5V642	DE000HT5V659	DE000HT5V667	DE000HT5V675
DE000HT5V683	DE000HT5V691	DE000HT5V6A6	DE000HT5V6B4	DE000HT5V6C2
DE000HT5V6D0	DE000HT5V6E8	DE000HT5V6F5	DE000HT5V6G3	DE000HT5V6H1
DE000HT5V6J7	DE000HT5V6K5	DE000HT5V6L3	DE000HT5V6M1	DE000HT5V6N9
DE000HT5V6P4	DE000HT5V6Q2	DE000HT5V6R0	DE000HT5V6S8	DE000HT5V6T6
DE000HT5V6U4	DE000HT5V6V2	DE000HT5V6W0	DE000HT5V6X8	DE000HT5V6Y6

DE000HT5V6Z3	DE000HT5V709	DE000HT5V717	DE000HT5V725	DE000HT5V733
DE000HT5V741	DE000HT5V758	DE000HT5V766	DE000HT5V774	DE000HT5V782
DE000HT5V790	DE000HT5V7A4	DE000HT5V7B2	DE000HT5V7C0	DE000HT5V7D8
DE000HT5V7E6	DE000HT5V7F3	DE000HT5V7G1	DE000HT5V7H9	DE000HT5V7J5
DE000HT5V7K3	DE000HT5V7L1	DE000HT5V7M9	DE000HT5V7N7	DE000HT5V7P2
DE000HT5V7Q0	DE000HT5V7R8	DE000HT5V7S6	DE000HT5V7T4	DE000HT5V7U2
DE000HT5V7V0	DE000HT5V7W8	DE000HT5V7X6	DE000HT5V7Y4	DE000HT5V7Z1
DE000HT5V808	DE000HT5V816	DE000HT5V824	DE000HT5V832	DE000HT5V840
DE000HT5V857	DE000HT5V865	DE000HT5V873	DE000HT5V881	DE000HT5V899
DE000HT5V8A2	DE000HT5V8B0	DE000HT5V8C8	DE000HT5V8D6	DE000HT5V8E4
DE000HT5V8F1	DE000HT5V8G9	DE000HT5V8H7	DE000HT5V8J3	DE000HT5V8K1
DE000HT5V8L9	DE000HT5V8M7	DE000HT5V8N5	DE000HT5V8P0	DE000HT5V8Q8
DE000HT5V8R6	DE000HT5V8S4	DE000HT5V8T2	DE000HT5V8U0	DE000HT5V8V8
DE000HT5V8W6	DE000HT5V8X4	DE000HT5V8Y2	DE000HT5V8Z9	DE000HT5V907
DE000HT5V915	DE000HT5V923	DE000HT5V931	DE000HT5V949	DE000HT5V956
DE000HT5V964	DE000HT5V972	DE000HT5V980	DE000HT5V998	DE000HT5V9A0
DE000HT5V9B8	DE000HT5V9C6	DE000HT5V9D4	DE000HT5V9E2	DE000HT5V9F9
DE000HT5V9G7	DE000HT5V9H5	DE000HT5V9J1	DE000HT5V9K9	DE000HT5V9L7
DE000HT5V9M5	DE000HT5V9N3	DE000HT5V9P8	DE000HT5V9Q6	DE000HT5V9R4
DE000HT5V9S2	DE000HT5V9T0	DE000HT5V9U8	DE000HT5V9V6	DE000HT5V9W4
DE000HT5V9X2	DE000HT5V9Y0	DE000HT5V9Z7	DE000HT5VA08	DE000HT5VA16
DE000HT5VA24	DE000HT5VA32	DE000HT5VA40	DE000HT5VA57	DE000HT5VA65
DE000HT5VA73	DE000HT5VA81	DE000HT5VA99	DE000HT608W5	DE000HT608X3
DE000HT608Z8	DE000HT60915	DE000HT60923	DE000HT60931	DE000HT62M76
DE000HT62M84	DE000HT66474	DE000HT66482	DE000HT66490	DE000HT6PQ72
DE000HT6PQ80	DE000HT6PQ98	DE000HT6PQA0	DE000HT6PQB8	DE000HT6PQC6
DE000HT6PQD4	DE000HT6PQE2	DE000HT6PQF9	DE000HT6PQG7	DE000HT6PQH5
DE000HT6PQJ1	DE000HT6PQK9	DE000HT6PQL7	DE000HT6PQM5	DE000HT6PQN3
DE000HT6PQP8	DE000HT6PQQ6	DE000HT6PQR4	DE000HT6PQS2	DE000HT6PQT0
DE000HT6PQU8	DE000HT6PQV6	DE000HT6PQW4	DE000HT6PQX2	DE000HT6PQY0
DE000HT6PQZ7	DE000HT6PR06	DE000HT6PR14	DE000HT6PR22	DE000HT6PR30
DE000HT6PR48	DE000HT6PR55	DE000HT6PR63	DE000HT6PR71	DE000HT6PR89
DE000HT6PR97	DE000HT6PRA8	DE000HT6PRB6	DE000HT6PRC4	DE000HT6PRD2
DE000HT6PRE0	DE000HT6PRF7	DE000HT6PRG5	DE000HT6PRH3	DE000HT6PRJ9
DE000HT6PRK7	DE000HT6PRL5	DE000HT6PRM3	DE000HT6PRN1	DE000HT6PRP6
DE000HT6PRQ4	DE000HT6PRR2	DE000HT6PRS0	DE000HT6PRT8	DE000HT6PRU6
DE000HT6PRV4	DE000HT6PRW2	DE000HT6PRX0	DE000HT6PRY8	DE000HT6PRZ5
DE000HT6PS05	DE000HT6PS13	DE000HT6PS21	DE000HT6PS39	DE000HT6PS47
DE000HT6PS54	DE000HT6PS62	DE000HT6PS70	DE000HT6PS88	DE000HT6PS96
DE000HT6PSA6	DE000HT6PSB4	DE000HT6PSC2	DE000HT6PSD0	DE000HT6PSE8
DE000HT6PSF5	DE000HT6PSG3	DE000HT6PSH1	DE000HT6PSJ7	DE000HT6PSK5
DE000HT6PSL3	DE000HT6PSM1	DE000HT6PSN9	DE000HT6PSP4	DE000HT6PSQ2
DE000HT6PSR0	DE000HT6PSS8	DE000HT6PST6	DE000HT6PSU4	DE000HT6PSV2
DE000HT6PSW0	DE000HT6PSX8	DE000HT6PSY6	DE000HT6PSZ3	DE000HT6PT04
DE000HT6PT12	DE000HT6PT20	DE000HT6PT38	DE000HT6PT46	DE000HT6PT53
DE000HT6PT61	DE000HT6PT79	DE000HT6PT87	DE000HT6PT95	DE000HT6PTA4
DE000HT6PTB2	DE000HT6PTC0	DE000HT6PTD8	DE000HT6PTE6	DE000HT6PTF3
DE000HT6PTG1	DE000HT6PTH9	DE000HT6PTJ5	DE000HT6PTK3	DE000HT6PTL1
DE000HT6PTM9	DE000HT6PTN7	DE000HT6PTP2	DE000HT6PTQ0	DE000HT6PTR8
DE000HT6PTS6	DE000HT6PTT4	DE000HT6PTU2	DE000HT6PTV0	DE000HT6PTW8
DE000HT6PTX6	DE000HT6PTY4	DE000HT6PTZ1	DE000HT6PU01	DE000HT6PU19
DE000HT6PU27	DE000HT6PU35	DE000HT6PU43	DE000HT6PU50	DE000HT6PU68
DE000HT6PU76	DE000HT6PU84	DE000HT6PU92	DE000HT6PUA2	DE000HT6PUB0
DE000HT6PUC8	DE000HT6PUD6	DE000HT6PUE4	DE000HT6PUF1	DE000HT6PUG9
DE000HT6PUH7	DE000HT6PUJ3	DE000HT6PUK1	DE000HT6PUL9	DE000HT6PUM7

DE000HT6PUN5	DE000HT6PUP0	DE000HT6PUQ8	DE000HT6PUR6	DE000HT6PUS4
DE000HT6PUT2	DE000HT6PUU0	DE000HT6PUV8	DE000HT6PUW6	DE000HT6PUX4
DE000HT6PUY2	DE000HT6PUZ9	DE000HT6PV00	DE000HT6PV18	DE000HT6PV26
DE000HT6PV34	DE000HT6PV42	DE000HT6PV59	DE000HT6PV67	DE000HT6PV75
DE000HT6PV83	DE000HT6PV91	DE000HT6PVA0	DE000HT6PVB8	DE000HT6PVC6
DE000HT6PVD4	DE000HT6PVE2	DE000HT6PVF9	DE000HT6PVG7	DE000HT6PVH5
DE000HT6PVJ1	DE000HT6PVK9	DE000HT6PVL7	DE000HT6PVM5	DE000HT6PVN3
DE000HT6PVP8	DE000HT6PVQ6	DE000HT6PVR4	DE000HT6PVS2	DE000HT6PVT0
DE000HT6PVU8	DE000HT6PVV6	DE000HT6PVW4	DE000HT6PVX2	DE000HT6PVY0
DE000HT6PVZ7	DE000HT6PW09	DE000HT6PW17	DE000HT6PW25	DE000HT6PW33
DE000HT6PW41	DE000HT6PW58	DE000HT6PW66	DE000HT6PW74	DE000HT6PW82
DE000HT6PW90	DE000HT6PWA8	DE000HT6PWB6	DE000HT6PWC4	DE000HT6PWD2
DE000HT6PWE0	DE000HT6PWF7	DE000HT6PWG5	DE000HT6PWH3	DE000HT6PWJ9
DE000HT6PWK7	DE000HT6PWL5	DE000HT6PWM3	DE000HT6PWN1	DE000HT6PWP6
DE000HT6PWQ4	DE000HT6PWR2	DE000HT6PWS0	DE000HT6PWT8	DE000HT6PWU6
DE000HT6PWW4	DE000HT6PWW2	DE000HT6PWX0	DE000HT6PWY8	DE000HT6PWZ5
DE000HT6PX08	DE000HT6PX16	DE000HT6PX24	DE000HT6PX32	DE000HT6PX40
DE000HT6PX57	DE000HT6PX65	DE000HT6PX73	DE000HT6PX81	DE000HT6PX99
DE000HT6PXA6	DE000HT6PXB4	DE000HT6PXC2	DE000HT6PXD0	DE000HT6PXE8
DE000HT6PXF5	DE000HT6PXG3	DE000HT6PXH1	DE000HT6PXJ7	DE000HT6PKX5
DE000HT6PXL3	DE000HT6PXM1	DE000HT6PXN9	DE000HT6PXP4	DE000HT6PXQ2
DE000HT6PXR0	DE000HT6PXS8	DE000HT6PXT6	DE000HT6PXU4	DE000HT6PXV2
DE000HT6PXW0	DE000HT6PXX8	DE000HT6PXY6	DE000HT6PXZ3	DE000HT6PY07
DE000HT6PY15	DE000HT6PY23	DE000HT6PY31	DE000HT6PY49	DE000HT6PY56
DE000HT6PY64	DE000HT6PY72	DE000HT6PY80	DE000HT6PY98	DE000HT6PYA4
DE000HT6PYB2	DE000HT6PYC0	DE000HT6PYD8	DE000HT6PYE6	DE000HT6PYF3
DE000HT6PYG1	DE000HT6PYH9	DE000HT6PYJ5	DE000HT6PYK3	DE000HT6PYL1
DE000HT6PYM9	DE000HT6PYN7	DE000HT6PYP2	DE000HT6PYQ0	DE000HT6PYR8
DE000HT6PYS6	DE000HT6PYT4	DE000HT6PYU2	DE000HT6PYV4	DE000HT6PYZ1
DE000HT6PZ06	DE000HT6PZ14	DE000HT6PZ22	DE000HT6PZ30	DE000HT6PZ48
DE000HT6PZ55	DE000HT6PZ63	DE000HT6PZ71	DE000HT6PZ89	DE000HT6PZ97
DE000HT6PZA1	DE000HT6PZB9	DE000HT6PZC7	DE000HT6PZD5	DE000HT6PZE3
DE000HT6PZF0	DE000HT6PZH6	DE000HT6PZJ2	DE000HT6PZK0	DE000HT6PZL8
DE000HT6PZM6	DE000HT6PZN4	DE000HT6PZP9	DE000HT6PZQ7	DE000HT6PZR5
DE000HT6PZS3	DE000HT6PZT1	DE000HT6PZU9	DE000HT6PZV7	DE000HT6PZW5
DE000HT6PZX3	DE000HT6PZY1	DE000HT6PZZ8	DE000HT6Q004	DE000HT6Q012
DE000HT6Q020	DE000HT6Q038	DE000HT6Q046	DE000HT6Q053	DE000HT6Q061
DE000HT6Q079	DE000HT6Q087	DE000HT6Q095	DE000HT6Q0A5	DE000HT6Q0B3
DE000HT6Q0C1	DE000HT6Q0D9	DE000HT6Q0E7	DE000HT6Q0F4	DE000HT6Q0G2
DE000HT6Q0H0	DE000HT6Q0J6	DE000HT6Q0K4	DE000HT6Q0L2	DE000HT6Q0M0
DE000HT6Q0N8	DE000HT6Q0P3	DE000HT6Q0Q1	DE000HT6Q0R9	DE000HT6Q0S7
DE000HT6Q0T5	DE000HT6Q0U3	DE000HT6Q0V1	DE000HT6Q0W9	DE000HT6Q0X7
DE000HT6Q0Y5	DE000HT6Q0Z2	DE000HT6Q103	DE000HT6Q111	DE000HT6Q129
DE000HT6Q137	DE000HT6Q145	DE000HT6Q152	DE000HT6Q160	DE000HT6Q178
DE000HT6Q186	DE000HT6Q194	DE000HT6Q1A3	DE000HT6Q1B1	DE000HT6Q1C9
DE000HT6Q1F2	DE000HT6Q1G0	DE000HT6Q1H8	DE000HT6Q1J4	DE000HT6Q1K2
DE000HT6Q1L0	DE000HT6Q1M8	DE000HT6Q1N6	DE000HT6Q1P1	DE000HT6Q1Q9
DE000HT6Q1R7	DE000HT6Q1S5	DE000HT6Q1T3	DE000HT6Q1U1	DE000HT6Q1V9
DE000HT6Q1W7	DE000HT6Q1X5	DE000HT6Q1Y3	DE000HT6Q1Z0	DE000HT6Q202
DE000HT6Q210	DE000HT6Q228	DE000HT6Q236	DE000HT6Q244	DE000HT6Q251
DE000HT6Q269	DE000HT6Q277	DE000HT6Q285	DE000HT6Q293	DE000HT6Q2A1
DE000HT6Q2B9	DE000HT6Q2C7	DE000HT6Q2D5	DE000HT6Q2E3	DE000HT6Q2F0
DE000HT6Q2G8	DE000HT6Q2H6	DE000HT6Q2J2	DE000HT6Q2K0	DE000HT6Q2L8
DE000HT6Q2M6	DE000HT6Q2N4	DE000HT6Q2P9	DE000HT6Q2Q7	DE000HT6Q2R5

DE000HT6Q2S3	DE000HT6Q2T1	DE000HT6Q2U9	DE000HT6Q2V7	DE000HT6Q2W5
DE000HT6Q2X3	DE000HT6Q2Y1	DE000HT6Q2Z8	DE000HT6Q301	DE000HT6Q319
DE000HT6Q327	DE000HT6Q335	DE000HT6Q343	DE000HT6Q350	DE000HT6Q368
DE000HT6Q376	DE000HT6Q384	DE000HT6Q392	DE000HT6Q3A9	DE000HT6Q3B7
DE000HT6Q3C5	DE000HT6Q3D3	DE000HT6Q3E1	DE000HT6Q3F8	DE000HT6Q3Q5
DE000HT6Q3R3	DE000HT6Q3S1	DE000HT6Q3T9	DE000HT6Q3U7	DE000HT6Q3V5
DE000HT6Q3W3	DE000HT6Q3X1	DE000HT6Q3Y9	DE000HT6Q3Z6	DE000HT6Q400
DE000HT6Q418	DE000HT6Q426	DE000HT6Q434	DE000HT6Q442	DE000HT6Q459
DE000HT6Q467	DE000HT6Q475	DE000HT6Q483	DE000HT6Q491	DE000HT6Q4A7
DE000HT6Q4B5	DE000HT6Q4C3	DE000HT6Q4D1	DE000HT6Q4E9	DE000HT6Q4F6
DE000HT6Q4G4	DE000HT6Q4H2	DE000HT6Q4J8	DE000HT6Q4K6	DE000HT6Q4L4
DE000HT6Q4M2	DE000HT6Q4N0	DE000HT6Q4P5	DE000HT6Q4Q3	DE000HT6Q4R1
DE000HT6Q4S9	DE000HT6Q4T7	DE000HT6Q4U5	DE000HT6Q4V3	DE000HT6Q4W1
DE000HT6Q4X9	DE000HT6Q4Y7	DE000HT6Q4Z4	DE000HT6Q509	DE000HT6Q517
DE000HT6Q525	DE000HT6Q533	DE000HT6Q541	DE000HT6Q558	DE000HT6Q566
DE000HT6Q574	DE000HT6Q582	DE000HT6Q590	DE000HT6Q5A4	DE000HT6Q5B2
DE000HT6Q5C0	DE000HT6Q5D8	DE000HT6Q5E6	DE000HT6Q5F3	DE000HT6Q5G1
DE000HT6Q5H9	DE000HT6Q5J5	DE000HT6Q5K3	DE000HT6Q5L1	DE000HT6Q5M9
DE000HT6Q5N7	DE000HT6Q5P2	DE000HT6Q5Q0	DE000HT6Q5R8	DE000HT6Q5S6
DE000HT6Q5T4	DE000HT6Q5U2	DE000HT6Q5V0	DE000HT6Q5W8	DE000HT6Q5X6
DE000HT6Q5Y4	DE000HT6Q5Z1	DE000HT6Q608	DE000HT6Q616	DE000HT6Q624
DE000HT6Q632	DE000HT6Q640	DE000HT6Q657	DE000HT6Q665	DE000HT6Q673
DE000HT6Q681	DE000HT6Q699	DE000HT6Q6A2	DE000HT6Q6B0	DE000HT6Q6C8
DE000HT6Q6D6	DE000HT6Q6E4	DE000HT6Q6F1	DE000HT6Q6G9	DE000HT6Q6H7
DE000HT6Q6J3	DE000HT6Q6K1	DE000HT6Q6L9	DE000HT6Q6M7	DE000HT6Q6N5
DE000HT6Q6P0	DE000HT6Q6Q8	DE000HT6Q6R6	DE000HT6Q6S4	DE000HT6Q6T2
DE000HT6Q6U0	DE000HT6Q6V8	DE000HT6Q6W6	DE000HT6Q6X4	DE000HT6Q6Y2
DE000HT6Q6Z9	DE000HT6Q707	DE000HT6Q715	DE000HT6Q723	DE000HT6Q731
DE000HT6Q749	DE000HT6Q756	DE000HT6Q764	DE000HT6Q772	DE000HT6Q780
DE000HT6Q798	DE000HT6Q7A0	DE000HT6Q7B8	DE000HT6Q7C6	DE000HT6Q7D4
DE000HT6Q7E2	DE000HT6Q7F9	DE000HT6Q7G7	DE000HT6Q7H5	DE000HT6Q7J1
DE000HT6Q7K9	DE000HT6Q7L7	DE000HT6Q7M5	DE000HT6Q7N3	DE000HT6Q7P8
DE000HT6Q7Q6	DE000HT6Q7R4	DE000HT6Q7S2	DE000HT6Q7T0	DE000HT6Q7U8
DE000HT6Q7V6	DE000HT6Q7W4	DE000HT6Q7X2	DE000HT6Q7Y0	DE000HT6Q7Z7
DE000HT6Q806	DE000HT6Q814	DE000HT6Q822	DE000HT6Q830	DE000HT6Q848
DE000HT6Q855	DE000HT6Q863	DE000HT6Q871	DE000HT6Q889	DE000HT6Q897
DE000HT6Q8A8	DE000HT6Q8B6	DE000HT6Q8C4	DE000HT6Q8D2	DE000HT6Q8E0
DE000HT6Q8F7	DE000HT6Q8G5	DE000HT6Q8H3	DE000HT6Q8J9	DE000HT6Q8K7
DE000HT6Q8L5	DE000HT6Q8M3	DE000HT6Q8N1	DE000HT6Q8P6	DE000HT6Q8Q4
DE000HT6Q8R2	DE000HT6Q8S0	DE000HT6Q8T8	DE000HT6Q8U6	DE000HT6Q8V4
DE000HT6Q8W2	DE000HT6Q8X0	DE000HT6Q8Y8	DE000HT6Q8Z5	DE000HT6Q905
DE000HT6Q913	DE000HT6Q921	DE000HT6Q939	DE000HT6Q947	DE000HT6Q954
DE000HT6Q962	DE000HT6Q970	DE000HT6Q988	DE000HT6Q996	DE000HT6Q9A6
DE000HT6Q9B4	DE000HT6Q9C2	DE000HT6Q9D0	DE000HT6Q9E8	DE000HT6Q9F5
DE000HT6Q9G3	DE000HT6Q9H1	DE000HT6Q9J7	DE000HT6Q9K5	DE000HT6Q9L3
DE000HT6Q9M1	DE000HT6Q9N9	DE000HT6Q9P4	DE000HT6Q9Q2	DE000HT6Q9R0
DE000HT6Q9S8	DE000HT6Q9T6	DE000HT6Q9U4	DE000HT6Q9V2	DE000HT6Q9W0
DE000HT6Q9X8	DE000HT6Q9Y6	DE000HT6Q9Z3	DE000HT6QA04	DE000HT6QA12
DE000HT6QA20	DE000HT6QA38	DE000HT6QA46	DE000HT6QA53	DE000HT6QA61
DE000HT6QA79	DE000HT6QA87	DE000HT6QA95	DE000HT6QAA2	DE000HT6QAB0
DE000HT6QAC8	DE000HT6QAD6	DE000HT6QAE4	DE000HT6QAF1	DE000HT6QAG9
DE000HT6QAH7	DE000HT6QAJ3	DE000HT89K69	DE000HT89K77	DE000HT89K85
DE000HT89K93	DE000HT89KA2	DE000HT89KB0	DE000HT89KC8	DE000HT89KD6
DE000HT89KE4	DE000HT89KF1	DE000HT89KG9	DE000HT89KH7	DE000HT89KJ3
DE000HT89KK1	DE000HT89KL9	DE000HT89KM7	DE000HT89KN5	DE000HT89KP0

DE000HT89KQ8	DE000HT89KR6	DE000HT89KS4	DE000HT89KT2	DE000HT89KU0
DE000HT89KV8	DE000HT89KW6	DE000HT89KX4	DE000HT89KY2	DE000HT89KZ9
DE000HT89L01	DE000HT89L19	DE000HT89L27	DE000HT89L35	DE000HT89L43
DE000HT89L50	DE000HT89L68	DE000HT89L76	DE000HT89L84	DE000HT89L92
DE000HT89LA0	DE000HT89LB8	DE000HT89LC6	DE000HT89LD4	DE000HT89LE2
DE000HT89LF9	DE000HT89LG7	DE000HT89LH5	DE000HT89LJ1	DE000HT89LK9
DE000HT89LL7	DE000HT89LM5	DE000HT89LN3	DE000HT89LP8	DE000HT89LQ6
DE000HT89LR4	DE000HT89LS2	DE000HT89LT0	DE000HT89LU8	DE000HT89LV6
DE000HT89LW4	DE000HT89LX2	DE000HT89LY0	DE000HT89LZ7	DE000HT89M00
DE000HT89M18	DE000HT89M26	DE000HT89M34	DE000HT89M42	DE000HT89M59
DE000HT89M67	DE000HT89M75	DE000HT89M83	DE000HT89M91	DE000HT89MA8
DE000HT89MB6	DE000HT89MC4	DE000HT89MD2	DE000HT89ME0	DE000HT89MF7
DE000HT89MG5	DE000HT89MH3	DE000HT89MJ9	DE000HT89MK7	DE000HT89ML5
DE000HT89MM3	DE000HT89MN1	DE000HT89MP6	DE000HT89MQ4	DE000HT89MR2
DE000HT89MS0	DE000HT89MT8	DE000HT89MU6	DE000HT89MV4	DE000HT89MW2
DE000HT89MX0	DE000HT89MY8	DE000HT89MZ5	DE000HT89N09	DE000HT89N17
DE000HT89N25	DE000HT89N33	DE000HT89N41	DE000HT89N58	DE000HT89N66
DE000HT89N74	DE000HT89N82	DE000HT89N90	DE000HT89NA6	DE000HT89NB4
DE000HT89NC2	DE000HT89ND0	DE000HT89NE8	DE000HT89NF5	DE000HT89NG3
DE000HT89NH1	DE000HT89NJ7	DE000HT89NK5	DE000HT89NL3	DE000HT89NM1
DE000HT89NN9	DE000HT89NP4	DE000HT89NQ2	DE000HT89NR0	DE000HT89NS8
DE000HT89NT6	DE000HT89NU4	DE000HT89NV2	DE000HT89NW0	DE000HT89NX8
DE000HT89NY6	DE000HT89NZ3	DE000HT89P07	DE000HT89P15	DE000HT89P23
DE000HT89P31	DE000HT89P49	DE000HT89P56	DE000HT89P64	DE000HT89P72
DE000HT89P80	DE000HT89P98	DE000HT89PA1	DE000HT89PB9	DE000HT89PC7
DE000HT89PD5	DE000HT89PE3	DE000HT89PF0	DE000HT89PG8	DE000HT89PH6
DE000HT89PJ2	DE000HT89PK0	DE000HT89PL8	DE000HT89PM6	DE000HT89PN4
DE000HT89PP9	DE000HT89PQ7	DE000HT89PR5	DE000HT89PS3	DE000HT89PT1
DE000HT89PU9	DE000HT89PV7	DE000HT89PW5	DE000HT89PX3	DE000HT89PY1
DE000HT89PZ8	DE000HT89Q06	DE000HT89Q14	DE000HT89Q22	DE000HT89Q30
DE000HT89Q48	DE000HT89Q55	DE000HT89Q63	DE000HT89Q71	DE000HT89Q89
DE000HT89Q97	DE000HT89QA9	DE000HT89QB7	DE000HT89QC5	DE000HT89QD3
DE000HT89QE1	DE000HT89QF8	DE000HT89QG6	DE000HT89QH4	DE000HT89QJ0
DE000HT89QK8	DE000HT89QL6	DE000HT89QM4	DE000HT89QN2	DE000HT89QP7
DE000HT89QQ5	DE000HT89QR3	DE000HT89QS1	DE000HT89QT9	DE000HT89QU7
DE000HT89QV5	DE000HT89QW3	DE000HT89QX1	DE000HT89QY9	DE000HT89QZ6
DE000HT89R05	DE000HT89R13	DE000HT89R21	DE000HT89R39	DE000HT89R47
DE000HT89R54	DE000HT89R62	DE000HT89R70	DE000HT89R88	DE000HT89R96
DE000HT89RA7	DE000HT89RB5	DE000HT89RC3	DE000HT89RD1	DE000HT89RE9
DE000HT89RF6	DE000HT89RG4	DE000HT89RH2	DE000HT89RJ8	DE000HT89RK6
DE000HT89RL4	DE000HT89RM2	DE000HT89RN0	DE000HT89RP5	DE000HT89RQ3
DE000HT89RR1	DE000HT89RS9	DE000HT89RT7	DE000HT89RU5	DE000HT89RV3
DE000HT89RW1	DE000HT89RX9	DE000HT89RY7	DE000HT89RZ4	DE000HT89S04
DE000HT89S12	DE000HT89S20	DE000HT89S38	DE000HT89S46	DE000HT89S53
DE000HT89S61	DE000HT89S79	DE000HT89S87	DE000HT89S95	DE000HT89SA5
DE000HT89SB3	DE000HT89SC1	DE000HT89SD9	DE000HT89SE7	DE000HT89SF4
DE000HT89SG2	DE000HT89SH0	DE000HT89SJ6	DE000HT89SK4	DE000HT89SL2
DE000HT89SM0	DE000HT89SN8	DE000HT89SP3	DE000HT89SQ1	DE000HT89SR9
DE000HT89SS7	DE000HT89ST5	DE000HT89SU3	DE000HT89SV1	DE000HT89SW9
DE000HT89SX7	DE000HT89SY5	DE000HT89SZ2	DE000HT89T03	DE000HT89T11
DE000HT89T29	DE000HT89T37	DE000HT89T45	DE000HT89T52	DE000HT89T60
DE000HT89T78	DE000HT89T86	DE000HT89T94	DE000HT89TA3	DE000HT89TB1
DE000HT89TC9	DE000HT89TD7	DE000HT89TE5	DE000HT89TF2	DE000HT89TG0
DE000HT89TH8	DE000HT89TJ4	DE000HT89TK2	DE000HT89TL0	DE000HT89TM8
DE000HT89TN6	DE000HT89TP1	DE000HT89TQ9	DE000HT89TR7	DE000HT89TS5

DE000HT89TT3	DE000HT89TU1	DE000HT89TV9	DE000HT89TW7	DE000HT89TX5
DE000HT89TY3	DE000HT89TZ0	DE000HT89U00	DE000HT89U18	DE000HT89U26
DE000HT89U34	DE000HT89U42	DE000HT89U59	DE000HT89U67	DE000HT89U75
DE000HT89U83	DE000HT89U91	DE000HT89UA1	DE000HT89UB9	DE000HT89UC7
DE000HT89UD5	DE000HT89UE3	DE000HT89UF0	DE000HT89UG8	DE000HT89UH6
DE000HT89UJ2	DE000HT89UK0	DE000HT89UL8	DE000HT89UM6	DE000HT89UN4
DE000HT89UP9	DE000HT89UQ7	DE000HT89UR5	DE000HT89US3	DE000HT89UT1
DE000HT89UU9	DE000HT89UV7	DE000HT89UW5	DE000HT89UX3	DE000HT89UY1
DE000HT89UZ8	DE000HT89V09	DE000HT89V17	DE000HT89V25	DE000HT89V33
DE000HT89V41	DE000HT89V58	DE000HT89V66	DE000HT89V74	DE000HT89V82
DE000HT89V90	DE000HT89VA9	DE000HT89VB7	DE000HT89VC5	DE000HT89VD3
DE000HT89VE1	DE000HT89VF8	DE000HT89VG6	DE000HT89VH4	DE000HT89VJ0
DE000HT89VK8	DE000HT89VL6	DE000HT89VM4	DE000HT89VN2	DE000HT89VP7
DE000HT89VQ5	DE000HT89VR3	DE000HT89VS1	DE000HT89VT9	DE000HT89VU7
DE000HT89VV5	DE000HT89VW3	DE000HT89VX1	DE000HT89VY9	DE000HT89VZ6
DE000HT89W08	DE000HT89W16	DE000HT89W24	DE000HT89W32	DE000HT89W40
DE000HT89W57	DE000HT89W65	DE000HT89W73	DE000HT89W81	DE000HT89W99
DE000HT89WA7	DE000HT89WB5	DE000HT89WC3	DE000HT89WD1	DE000HT89WE9
DE000HT89WF6	DE000HT89WG4	DE000HT89WH2	DE000HT89WJ8	DE000HT89WK6
DE000HT89WL4	DE000HT89WM2	DE000HT89WN0	DE000HT89WP5	DE000HT89WQ3
DE000HT89WR1	DE000HT89WS9	DE000HT89WT7	DE000HT89WU5	DE000HT89WV3
DE000HT89WW1	DE000HT89WX9	DE000HT89WY7	DE000HT89WZ4	DE000HT89X07
DE000HT89X15	DE000HT89X23	DE000HT89X31	DE000HT89X49	DE000HT89X56
DE000HT89X64	DE000HT89X72	DE000HT89X80	DE000HT89X98	DE000HT89XA5
DE000HT89XB3	DE000HT89XC1	DE000HT89XD9	DE000HT89XE7	DE000HT89XF4
DE000HT89XG2	DE000HT89XH0	DE000HT89XJ6	DE000HT89XK4	DE000HT89XL2
DE000HT89XM0	DE000HT89XN8	DE000HT89XP3	DE000HT89XQ1	DE000HT89XR9
DE000HT89XS7	DE000HT89XT5	DE000HT89XU3	DE000HT89XV1	DE000HT89XW9
DE000HT89XX7	DE000HT89XY5	DE000HT89XZ2	DE000HT89Y06	DE000HT89Y14
DE000HT89Y22	DE000HT89Y30	DE000HT89Y48	DE000HT89Y55	DE000HT89Y63
DE000HT89Y71	DE000HT89Y89	DE000HT89Y97	DE000HT89YA3	DE000HT89YB1
DE000HT89YC9	DE000HT89YD7	DE000HT89YE5	DE000HT89YF2	DE000HT89YG0
DE000HT89YH8	DE000HT89YJ4	DE000HT89YK2	DE000HT89YL0	DE000HT89YM8
DE000HT89YN6	DE000HT89YP1	DE000HT89YQ9	DE000HT89YR7	DE000HT89YS5
DE000HT89YT3	DE000HT89YU1	DE000HT89YV9	DE000HT89YW7	DE000HT89YX5
DE000HT89YY3	DE000HT89YZ0	DE000HT89Z05	DE000HT89Z13	DE000HT89Z21
DE000HT89Z39	DE000HT89Z47	DE000HT89Z54	DE000HT89Z62	DE000HT89Z70
DE000HT89Z88	DE000HT89Z96	DE000HT89ZA0	DE000HT89ZB8	DE000HT89ZC6
DE000HT89ZD4	DE000HT89ZE2	DE000HT89ZF9	DE000HT89ZG7	DE000HT89ZH5
DE000HT89ZJ1	DE000HT89ZK9	DE000HT89ZL7	DE000HT89ZM5	DE000HT89ZN3
DE000HT89ZP8	DE000HT89ZQ6	DE000HT89ZR4	DE000HT89ZS2	DE000HT89ZT0
DE000HT89ZU8	DE000HT89ZV6	DE000HT89ZW4	DE000HT89ZX2	DE000HT89ZY0
DE000HT89ZZ7	DE000HT8A004	DE000HT8A012	DE000HT8A020	DE000HT8A038
DE000HT8A046	DE000HT8A053	DE000HT8A061	DE000HT8A079	DE000HT8A087
DE000HT8A095	DE000HT8A0A1	DE000HT8A0B9	DE000HT8A0C7	DE000HT8A0D5
DE000HT8A0E3	DE000HT8A0F0	DE000HT8A0G8	DE000HT8A0H6	DE000HT8A0J2
DE000HT8A0K0	DE000HT8A0L8	DE000HT8A0M6	DE000HT8A0N4	DE000HT8A0P9
DE000HT8A0Q7	DE000HT8A0R5	DE000HT8A0S3	DE000HT8A0T1	DE000HT8A0U9
DE000HT8A0V7	DE000HT8A0W5	DE000HT8A0X3	DE000HT8A0Y1	DE000HT8A0Z8
DE000HT8A103	DE000HT8A111	DE000HT8A129	DE000HT8A137	DE000HT8A145
DE000HT8A152	DE000HT8A160	DE000HT8A178	DE000HT8A186	DE000HT8A194
DE000HT8A1A9	DE000HT8A1B7	DE000HT8A1C5	DE000HT8A1D3	DE000HT8A1E1
DE000HT8A1F8	DE000HT8A1G6	DE000HT8A1H4	DE000HT8A1J0	DE000HT8A1K8
DE000HT8A1L6	DE000HT8A1M4	DE000HT8A1N2	DE000HT8A1P7	DE000HT8A1Q5
DE000HT8A1R3	DE000HT8A1S1	DE000HT8A1T9	DE000HT8A1U7	DE000HT8A1V5

DE000HT8A1W3	DE000HT8A1X1	DE000HT8A1Y9	DE000HT8A1Z6	DE000HT8A202
DE000HT8A210	DE000HT8A228	DE000HT8A236	DE000HT8A244	DE000HT8A251
DE000HT8A269	DE000HT8A277	DE000HT8A285	DE000HT8A293	DE000HT8A2A7
DE000HT8A2B5	DE000HT8A2C3	DE000HT8A2D1	DE000HT8A2E9	DE000HT8A2F6
DE000HT8A2G4	DE000HT8A2H2	DE000HT8A2J8	DE000HT8A2K6	DE000HT8A2L4
DE000HT8A2M2	DE000HT8A2N0	DE000HT8A2P5	DE000HT8A2Q3	DE000HT8A2R1
DE000HT8A2S9	DE000HT8A2T7	DE000HT8A2U5	DE000HT8A2V3	DE000HT8A2W1
DE000HT8A2X9	DE000HT8A2Y7	DE000HT8A2Z4	DE000HT8A301	DE000HT8A319
DE000HT8A327	DE000HT8A335	DE000HT8A343	DE000HT8A350	DE000HT8A368
DE000HT8A376	DE000HT8A384	DE000HT8A392	DE000HT8A3A5	DE000HT8A3B3
DE000HT8A3C1	DE000HT8A3D9	DE000HT8A3E7	DE000HT8A3F4	DE000HT8A3G2
DE000HT8A3H0	DE000HT8A3J6	DE000HT8A3K4	DE000HT8A3L2	DE000HT8A3M0
DE000HT8A3N8	DE000HT8A3P3	DE000HT8A3Q1	DE000HT8A3R9	DE000HT8A3S7
DE000HT8A3T5	DE000HT8A3U3	DE000HT8A3V1	DE000HT8A3W9	DE000HT8A3X7
DE000HT8A3Y5	DE000HT8A3Z2	DE000HT8A400	DE000HT8A418	DE000HT8A426
DE000HT8A434	DE000HT8A442	DE000HT8A459	DE000HT8A467	DE000HT8A475
DE000HT8A483	DE000HT8A491	DE000HT8A4A3	DE000HT8A4B1	DE000HT8A4C9
DE000HT8A4D7	DE000HT8A4E5	DE000HT8A4F2	DE000HT8A4G0	DE000HT8A4H8
DE000HT8A4J4	DE000HT8A4K2	DE000HT8A4L0	DE000HT8A4M8	DE000HT8A4N6
DE000HT8A4P1	DE000HT8A4Q9	DE000HT8A4R7	DE000HT8A4S5	DE000HT8A4T3
DE000HT8A4U1	DE000HT8A4V9	DE000HT8A4W7	DE000HT8A4X5	DE000HT8A4Y3
DE000HT8A4Z0	DE000HT8A509	DE000HT8A517	DE000HT8A525	DE000HT8A533
DE000HT8A541	DE000HT8A558	DE000HT8A566	DE000HT8A574	DE000HT8A582
DE000HT8A590	DE000HT8A5A0	DE000HT8A5B8	DE000HT8A5C6	DE000HT8A5D4
DE000HT8A5E2	DE000HT8A5F9	DE000HT8A5G7	DE000HT8A5H5	DE000HT8A5J1
DE000HT8A5K9	DE000HT8A5L7	DE000HT8A5M5	DE000HT8A5N3	DE000HT8A5P8
DE000HT8A5Q6	DE000HT8A5R4	DE000HT8A5S2	DE000HT8A5T0	DE000HT8A5U8
DE000HT8A5V6	DE000HT8A5W4	DE000HT8A5X2	DE000HT8A5Y0	DE000HT8A5Z7
DE000HT8A608	DE000HT8A616	DE000HT8A624	DE000HT8A632	DE000HT8A640
DE000HT8A657	DE000HT8A665	DE000HT8A673	DE000HT8A681	DE000HT8A699
DE000HT8A6A8	DE000HT8A6B6	DE000HT8A6C4	DE000HT8A6D2	DE000HT8A6E0
DE000HT8A6F7	DE000HT8A6G5	DE000HT8A6H3	DE000HT8A6J9	DE000HT8A6K7
DE000HT8A6L5	DE000HT8A6M3	DE000HT8A6N1	DE000HT8A6P6	DE000HT8A6Q4
DE000HT8A6R2	DE000HT8A6S0	DE000HT8A6T8	DE000HT8A6U6	DE000HT8A6V4
DE000HT8A6W2	DE000HT8A6X0	DE000HT8A6Y8	DE000HT8A6Z5	DE000HT8A707
DE000HT8A715	DE000HT8A723	DE000HT8A731	DE000HT8A749	DE000HT8A756
DE000HT8A764	DE000HT8A772	DE000HT8A780	DE000HT8A798	DE000HT8A7A6
DE000HT8A7B4	DE000HT8A7C2	DE000HT8A7D0	DE000HT8A7E8	DE000HT8A7F5
DE000HT8A7G3	DE000HT8A7H1	DE000HT8A7J7	DE000HT8A7K5	DE000HT8A7L3
DE000HT8A7M1	DE000HT8A7N9	DE000HT8A7P4	DE000HT8A7Q2	DE000HT8A7R0
DE000HT8A7S8	DE000HT8A7T6	DE000HT8A7U4	DE000HT8A7V2	DE000HT8A7W0
DE000HT8A7X8	DE000HT8A7Y6	DE000HT8A7Z3	DE000HT8A806	DE000HT8A814
DE000HT8A822	DE000HT8A830	DE000HT8A848	DE000HT8A855	DE000HT8A863
DE000HT8A871	DE000HT8A889	DE000HT8A897	DE000HT8A8A4	DE000HT8A8B2
DE000HT8A8C0	DE000HT8A8D8	DE000HT8A8E6	DE000HT8A8F3	DE000HT8A8G1
DE000HT8A8H9	DE000HT8A8J5	DE000HT8A8K3	DE000HT8A8L1	DE000HT8A8M9
DE000HT8A8N7	DE000HT8A8P2	DE000HT8A8Q0	DE000HT8A8R8	DE000HT8A8S6
DE000HT8A8T4	DE000HT8A8U2	DE000HT8A8V0	DE000HT8A8W8	DE000HT8A8X6
DE000HT8A8Y4	DE000HT8A8Z1	DE000HT8A905	DE000HT8A913	DE000HT8A921
DE000HT8A939	DE000HT8A947	DE000HT8A954	DE000HT8A962	DE000HT8A970
DE000HT8A988	DE000HT8A996	DE000HT8A9A2	DE000HT8A9B0	DE000HT8A9C8
DE000HT8A9D6	DE000HT8A9E4	DE000HT8A9F1	DE000HT8A9G9	DE000HT8A9H7
DE000HT8A9J3	DE000HT8A9K1	DE000HT8A9L9	DE000HT8A9M7	DE000HT8A9N5
DE000HT8A9P0	DE000HT8A9Q8	DE000HT8A9R6	DE000HT8A9S4	DE000HT8A9T2
DE000HT8A9U0	DE000HT8A9V8	DE000HT8A9W6	DE000HT8A9X4	DE000HT8A9Y2

DE000HT8A9Z9	DE000HT8AA00	DE000HT8AA18	DE000HT8AA26	DE000HT8AA34
DE000HT8AA42	DE000HT8AA59	DE000HT8AA67	DE000HT8AA75	DE000HT8AA83
DE000HT8AA91	DE000HT8AAA2	DE000HT8AAB0	DE000HT8AAC8	DE000HT8AAD6
DE000HT8AAE4	DE000HT8AAF1	DE000HT8AAG9	DE000HT8AAH7	DE000HT8AAJ3
DE000HT8AAK1	DE000HT8AAL9	DE000HT8AAM7	DE000HT8AAN5	DE000HT8AAP0
DE000HT8AAQ8	DE000HT8AAR6	DE000HT8AAS4	DE000HT8AAT2	DE000HT8AAU0
DE000HT8AAV8	DE000HT8AAW6	DE000HT8AAX4	DE000HT8AAY2	DE000HT8AAZ9
DE000HT8AB09	DE000HT8AB17	DE000HT8AB25	DE000HT8AB33	DE000HT8AB41
DE000HT8AB58	DE000HT8AB66	DE000HT8AB74	DE000HT8AB82	DE000HT8AB90
DE000HT8ABA0	DE000HT8ABB8	DE000HT8ABC6	DE000HT8ABD4	DE000HT8ABE2
DE000HT8ABF9	DE000HT8ABG7	DE000HT8ABH5	DE000HT8ABJ1	DE000HT8ABK9
DE000HT8ABL7	DE000HT8ABM5	DE000HT8ABN3	DE000HT8ABP8	DE000HT8ABQ6
DE000HT8ABR4	DE000HT8ABS2	DE000HT8ABT0	DE000HT8ABU8	DE000HT8ABV6
DE000HT8ABW4	DE000HT8ABX2	DE000HT8ABY0	DE000HT8ABZ7	DE000HT8AC08
DE000HT8AC16	DE000HT8AC24	DE000HT8AC32	DE000HT8AC40	DE000HT8AC57
DE000HT8AC65	DE000HT8AC73	DE000HT8AC81	DE000HT8AC99	DE000HT8ACA8
DE000HT8ACB6	DE000HT8ACC4	DE000HT8ACD2	DE000HT8ACE0	DE000HT8ACF7
DE000HT8ACG5	DE000HT8ACH3	DE000HT8ACJ9	DE000HT8ACK7	DE000HT8ACL5
DE000HT8ACM3	DE000HT8ACN1	DE000HT8ACP6	DE000HT8ACQ4	DE000HT8ACR2
DE000HT8ACS0	DE000HT8ACT8	DE000HT8ACU6	DE000HT8ACV4	DE000HT8ACW2
DE000HT8ACX0	DE000HT8ACY8	DE000HT8ACZ5	DE000HT8AD07	DE000HT8AD15
DE000HS9RZU0	DE000HS9RZV8	DE000HS9RZW6	DE000HS9RZX4	DE000HS9RZY2
DE000HS9RZZ9	DE000HS9S005	DE000HS9S013	DE000HS9S021	DE000HS9S039
DE000HS9S047	DE000HS9S054	DE000HS9S062	DE000HS9S070	DE000HS9S088
DE000HS9S096	DE000HS9S0A2	DE000HS9S0B0	DE000HS9S0C8	DE000HS9S0D6
DE000HS9S0E4	DE000HS9S0F1	DE000HS9S0G9	DE000HS9S0H7	DE000HS9S0J3
DE000HS9S0K1	DE000HS9S0L9	DE000HS9S0M7	DE000HS9S0N5	DE000HS9S0P0
DE000HS9S0Q8	DE000HS9S0R6	DE000HS9S0S4	DE000HS9S0T2	DE000HS9S0U0
DE000HS9S0V8	DE000HS9S0W6	DE000HS9S0X4	DE000HS9S0Y2	DE000HS9S0Z9
DE000HS9S104	DE000HS9S112	DE000HS9S120	DE000HS9S138	DE000HS9S146
DE000HS9S153	DE000HS9S161	DE000HS9S179	DE000HS9S187	DE000HS9S195
DE000HS9S1A0	DE000HS9S1B8	DE000HS9S1C6	DE000HS9S1D4	DE000HS9S1E2
DE000HS9S1F9	DE000HS9S1G7	DE000HS9S1H5	DE000HS9S1J1	DE000HS9S1K9
DE000HS9S1L7	DE000HS9S1M5	DE000HS9S1N3	DE000HS9S1P8	DE000HS9S1U8
DE000HS9S1V6	DE000HS9S1W4	DE000HS9S294	DE000HS9S2C4	DE000HS9S2D2
DE000HS9S2J9	DE000HS9S2M3	DE000HS9S2Q4	DE000HS9S2R2	DE000HS9S2S0
DE000HS9S2V4	DE000HS9S2W2	DE000HS9S328	DE000HS9S3E8	DE000HS9S3L3
DE000HS9S3X8	DE000HS9S3Z3	DE000HS9S443	DE000HS9S5M6	DE000HS9S5W5
DE000HS9S5X3	DE000HS9S690	DE000HT197E7	DE000HT197F4	DE000HT197G2
DE000HT197H0	DE000HT197J6	DE000HT197K4	DE000HT197L2	DE000HT197M0
DE000HT197N8	DE000HT197P3	DE000HT197Q1	DE000HT197R9	DE000HT197S7
DE000HT197T5	DE000HT197U3	DE000HT197V1	DE000HT197W9	DE000HT197X7
DE000HT197Y5	DE000HT197Z2	DE000HT19804	DE000HT19812	DE000HT19820
DE000HT19838	DE000HT19846	DE000HT19853	DE000HT19861	DE000HT19879
DE000HT19887	DE000HT19895	DE000HT198A3	DE000HT198B1	DE000HT198C9
DE000HT198D7	DE000HT198E5	DE000HT198F2	DE000HT198G0	DE000HT198H8
DE000HT198J4	DE000HT198K2	DE000HT198L0	DE000HT198M8	DE000HT198N6
DE000HT198P1	DE000HT198Q9	DE000HT198R7	DE000HT198S5	DE000HT198T3
DE000HT198U1	DE000HT198V9	DE000HT198W7	DE000HT198X5	DE000HT198Y3
DE000HT198Z0	DE000HT19903	DE000HT19911	DE000HT19929	DE000HT19937
DE000HT19945	DE000HT19952	DE000HT19960	DE000HT19978	DE000HT19986
DE000HT19994	DE000HT199A1	DE000HT199B9	DE000HT199C7	DE000HT199D5
DE000HT199E3	DE000HT199F0	DE000HT199G8	DE000HT199H6	DE000HT199J2
DE000HT199K0	DE000HT199L8	DE000HT199M6	DE000HT199N4	DE000HT199P9
DE000HT199Q7	DE000HT199R5	DE000HT199S3	DE000HT199T1	DE000HT199U9

DE000HT199V7	DE000HT199W5	DE000HT199X3	DE000HT199Y1	DE000HT19AJ1
DE000HT19AS2	DE000HT19B40	DE000HT19C07	DE000HT24BA8	DE000HT24BB6
DE000HT24BC4	DE000HT24BD2	DE000HT24BE0	DE000HT24BF7	DE000HT24BG5
DE000HT24BH3	DE000HT24BJ9	DE000HT24BK7	DE000HT24BL5	DE000HT24BM3
DE000HT24BN1	DE000HT24BP6	DE000HT24BQ4	DE000HT24BR2	DE000HT24BS0
DE000HT24BT8	DE000HT24BU6	DE000HT24BV4	DE000HT24BW2	DE000HT24BX0
DE000HT24BY8	DE000HT24BZ5	DE000HT24C00	DE000HT24C18	DE000HT24C26
DE000HT24C34	DE000HT24C42	DE000HT24C59	DE000HT24C67	DE000HT24C75
DE000HT24C83	DE000HT24C91	DE000HT24CA6	DE000HT24CB4	DE000HT24CC2
DE000HT24CD0	DE000HT24CE8	DE000HT24CF5	DE000HT24CG3	DE000HT24CH1
DE000HT24CJ7	DE000HT24CK5	DE000HT24CL3	DE000HT24CM1	DE000HT24CN9
DE000HT24CP4	DE000HT24CQ2	DE000HT24CR0	DE000HT24CS8	DE000HT24CT6
DE000HT24CU4	DE000HT24CV2	DE000HT24CW0	DE000HT24CX8	DE000HT24CY6
DE000HT24CZ3	DE000HT24D09	DE000HT24D17	DE000HT24D25	DE000HT24D33
DE000HT24D41	DE000HT24D58	DE000HT24D66	DE000HT24D74	DE000HT24D82
DE000HT24D90	DE000HT24DA4	DE000HT24DB2	DE000HT24DC0	DE000HT24DD8
DE000HT24DE6	DE000HT24DF3	DE000HT24DG1	DE000HT24DH9	DE000HT24DJ5
DE000HT24DK3	DE000HT24DL1	DE000HT24DM9	DE000HT24DN7	DE000HT24DP2
DE000HT24DQ0	DE000HT24DR8	DE000HT24DS6	DE000HT24DT4	DE000HT24DU2
DE000HT24DV0	DE000HT24DW8	DE000HT24DX6	DE000HT24DY4	DE000HT24DZ1
DE000HT24E08	DE000HT24E16	DE000HT24E24	DE000HT24E32	DE000HT24E40
DE000HT24E57	DE000HT24E65	DE000HT24E73	DE000HT24E81	DE000HT24E99
DE000HT24EA2	DE000HT24EB0	DE000HT24EC8	DE000HT24ED6	DE000HT24EE4
DE000HT24EF1	DE000HT24EG9	DE000HT24EH7	DE000HT24EJ3	DE000HT24EK1
DE000HT24EL9	DE000HT24EM7	DE000HT24EN5	DE000HT24G14	DE000HT2AD78
DE000HT2AD86	DE000HT2AD94	DE000HT2ADA9	DE000HT2ADB7	DE000HT2ADC5
DE000HT2ADD3	DE000HT2ADE1	DE000HT2ADF8	DE000HT2ADG6	DE000HT2ADH4
DE000HT2ADJ0	DE000HT2ADK8	DE000HT2ADL6	DE000HT2ADM4	DE000HT2ADN2
DE000HT2ADP7	DE000HT2ADQ5	DE000HT2ADR3	DE000HT2ADS1	DE000HT2ADT9
DE000HT2ADU7	DE000HT2ADV5	DE000HT2ADW3	DE000HT2ADX1	DE000HT2ADY9
DE000HT2ADZ6	DE000HT2AE02	DE000HT2AE10	DE000HT2AE28	DE000HT2AE36
DE000HT2AE44	DE000HT2AE51	DE000HT2AE69	DE000HT2AE77	DE000HT2AE85
DE000HT2AE93	DE000HT2AEA7	DE000HT2AEB5	DE000HT2AEC3	DE000HT2AED1
DE000HT2AEE9	DE000HT2AEF6	DE000HT2AEG4	DE000HT2AEH2	DE000HT2AEJ8
DE000HT2AEK6	DE000HT2AEL4	DE000HT2AEM2	DE000HT2AEN0	DE000HT2AEP5
DE000HT2AEQ3	DE000HT2AER1	DE000HT2AES9	DE000HT2AET7	DE000HT2AEU5
DE000HT2AEV3	DE000HT2AEW1	DE000HT2AEX9	DE000HT2AEY7	DE000HT2AEZ4
DE000HT2AF01	DE000HT2AF19	DE000HT2AF27	DE000HT2AF35	DE000HT2AF43
DE000HT2AF50	DE000HT2AF68	DE000HT2AF76	DE000HT2AF84	DE000HT2AF92
DE000HT2AFA4	DE000HT2AFB2	DE000HT2AFC0	DE000HT2AFD8	DE000HT2AFE6
DE000HT2AFF3	DE000HT2AFG1	DE000HT2AFH9	DE000HT2AFJ5	DE000HT2AFK3
DE000HT2AFL1	DE000HT2AFM9	DE000HT2AFN7	DE000HT2AFP2	DE000HT2AFQ0
DE000HT2AFR8	DE000HT2AFS6	DE000HT2AFT4	DE000HT2AFU2	DE000HT2AFV0
DE000HT2AFW8	DE000HT2AFX6	DE000HT2AFY4	DE000HT2AFZ1	DE000HT2AG00
DE000HT2AG18	DE000HT2AG26	DE000HT2AG34	DE000HT2AG42	DE000HT2AG59
DE000HT2AG67	DE000HT2AG75	DE000HT2AG83	DE000HT2AG91	DE000HT2AGA2
DE000HT2AGB0	DE000HT2AGC8	DE000HT2AGD6	DE000HT2AGE4	DE000HT2AGF1
DE000HT2AGG9	DE000HT2AGH7	DE000HT2AGJ3	DE000HT2AGK1	DE000HT2AGL9
DE000HT2AGM7	DE000HT2AGN5	DE000HT2AGP0	DE000HT2AGQ8	DE000HT2AGR6
DE000HT2AGS4	DE000HT2AGT2	DE000HT2AGU0	DE000HT2AGV8	DE000HT2AGW6
DE000HT2AGX4	DE000HT2AGY2	DE000HT2AGZ9	DE000HT2AH09	DE000HT2AH17
DE000HT2AH25	DE000HT2AH33	DE000HT2AH41	DE000HT2AH58	DE000HT2AH66
DE000HT2AH74	DE000HT2AH82	DE000HT2AH90	DE000HT2AHA0	DE000HT2AHB8
DE000HT2AHC6	DE000HT2AHD4	DE000HT2AHE2	DE000HT2AHF9	DE000HT2AHG7
DE000HT2AHH5	DE000HT2AHJ1	DE000HT2AHK9	DE000HT2AHL7	DE000HT2AHM5

DE000HT2AHN3	DE000HT2AHP8	DE000HT2AHQ6	DE000HT2AHR4	DE000HT2AHS2
DE000HT2AHT0	DE000HT2AHU8	DE000HT2AHV6	DE000HT2AHW4	DE000HT2AHX2
DE000HT2AHY0	DE000HT2AHZ7	DE000HT2AJ07	DE000HT2AJ15	DE000HT2AJ23
DE000HT2AJ31	DE000HT2AJ49	DE000HT2AJ56	DE000HT2AJ64	DE000HT2AJ72
DE000HT2AJ80	DE000HT2AJ98	DE000HT2AJA6	DE000HT2AJB4	DE000HT2AJC2
DE000HT2AJD0	DE000HT2AJE8	DE000HT2AJF5	DE000HT2AJG3	DE000HT2AJH1
DE000HT2AJJ7	DE000HT2AJK5	DE000HT2AJL3	DE000HT2AJM1	DE000HT2AJN9
DE000HT2AJP4	DE000HT2AJQ2	DE000HT2AJR0	DE000HT2ajs8	DE000HT2AJT6
DE000HT2AJU4	DE000HT2AJV2	DE000HT2AJW0	DE000HT2AJX8	DE000HT2AJY6
DE000HT2AJZ3	DE000HT2AK04	DE000HT2AK12	DE000HT2AK20	DE000HT2AK38
DE000HT2AK46	DE000HT2AK53	DE000HT2AK61	DE000HT2AK79	DE000HT2AK87
DE000HT2AK95	DE000HT2AKA4	DE000HT2AKB2	DE000HT2AKC0	DE000HT2AKD8
DE000HT2AKE6	DE000HT2AKF3	DE000HT2AKG1	DE000HT2AKH9	DE000HT2AKJ5
DE000HT2AKK3	DE000HT2AKL1	DE000HT2AKM9	DE000HT2AKN7	DE000HT2AKP2
DE000HT2AKQ0	DE000HT2AKR8	DE000HT2AKS6	DE000HT2AKT4	DE000HT2AKU2
DE000HT2AKV0	DE000HT2AKW8	DE000HT2AKX6	DE000HT2AKY4	DE000HT2AKZ1
DE000HT2AL03	DE000HT2AL11	DE000HT2AL29	DE000HT2AL37	DE000HT2AL45
DE000HT2AL52	DE000HT2AL60	DE000HT2AL78	DE000HT2AL86	DE000HT2AL94
DE000HT2ALA2	DE000HT2ALB0	DE000HT2ALC8	DE000HT2ALD6	DE000HT2ALE4
DE000HT2ALF1	DE000HT2ALG9	DE000HT2ALH7	DE000HT2ALJ3	DE000HT2ALK1
DE000HT2ALL9	DE000HT2ALM7	DE000HT2ALN5	DE000HT2ALP0	DE000HT2ALQ8
DE000HT2WTG6	DE000HT2WTH4	DE000HT2WTJ0	DE000HT2WTK8	DE000HT2WTL6
DE000HT2WTM4	DE000HT2WTP7	DE000HT2WTQ5	DE000HT2WTR3	DE000HT2WTT9
DE000HT2WTU7	DE000HT2WTV5	DE000HT2WTW3	DE000HT2WTX1	DE000HT2WTY9
DE000HT2WTZ6	DE000HT2WU06	DE000HT2WU14	DE000HT2WU22	DE000HT2WU30
DE000HT2WU48	DE000HT2WU55	DE000HT2WU63	DE000HT2WU71	DE000HT2WU89
DE000HT2WU97	DE000HT2WUA7	DE000HT2WUB5	DE000HT2WUC3	DE000HT2WUD1
DE000HT2WUE9	DE000HT2WUF6	DE000HT2WUG4	DE000HT2WUH2	DE000HT2WUJ8
DE000HT2WUK6	DE000HT2WUL4	DE000HT2WUM2	DE000HT2WUN0	DE000HT2WUP5
DE000HT2WUQ3	DE000HT2WUR1	DE000HT2WUS9	DE000HT2WUT7	DE000HT2WUU5
DE000HT2WUV3	DE000HT2WUW1	DE000HT2WUX9	DE000HT2WUY7	DE000HT2WUZ4
DE000HT2WV05	DE000HT2WV13	DE000HT2WV21	DE000HT2WV39	DE000HT2WV47
DE000HT2WV54	DE000HT2WV62	DE000HT2WV70	DE000HT2WV88	DE000HT2WV96
DE000HT2WVA5	DE000HT2WVB3	DE000HT2WVC1	DE000HT2WVD9	DE000HT2WVE7
DE000HT2WVF4	DE000HT2WVG2	DE000HT2WVH0	DE000HT2WVJ6	DE000HT2WVK4
DE000HT2WVL2	DE000HT2WVM0	DE000HT2WVN8	DE000HT2WVP3	DE000HT2WVQ1
DE000HT2WVR9	DE000HT2WVS7	DE000HT2WVT5	DE000HT2WVU3	DE000HT2WVV1
DE000HT2WVW9	DE000HT2WVX7	DE000HT2WVY5	DE000HT2WVZ2	DE000HT2WW04
DE000HT2WW12	DE000HT2WW20	DE000HT2WW38	DE000HT2WW46	DE000HT2WW53
DE000HT2WW61	DE000HT2WW79	DE000HT2WW87	DE000HT2WW95	DE000HT2WWA3
DE000HT2WWB1	DE000HT2WWC9	DE000HT2WWD7	DE000HT2WWE5	DE000HT2WWF2
DE000HT2WWG0	DE000HT2WWH8	DE000HT2WWJ4	DE000HT2WWK2	DE000HT2WWL0
DE000HT2WWM8	DE000HT2WWN6	DE000HT2WWP1	DE000HT2WWQ9	DE000HT2WWR7
DE000HT2WWS5	DE000HT2WWT3	DE000HT2WWU1	DE000HT2WWV9	DE000HT2WWW7

DE000HT2WWX5	DE000HT2WWY3	DE000HT2WWZ0	DE000HT2WX03	DE000HT2WX11
DE000HT2WX29	DE000HT2WX37	DE000HT2WX45	DE000HT2WX52	DE000HT2WX60
DE000HT2WX78	DE000HT2WX86	DE000HT2WX94	DE000HT2WXA1	DE000HT2WXB9
DE000HT2WXC7	DE000HT2WXD5	DE000HT2WXE3	DE000HT2WXF0	DE000HT2WYG8
DE000HT2WXH6	DE000HT2WXJ2	DE000HT2WXK0	DE000HT2WXL8	DE000HT2WXM6
DE000HT2WXN4	DE000HT2WXP9	DE000HT2WXQ7	DE000HT2WXR5	DE000HT2WXS3
DE000HT2WXT1	DE000HT2WXU9	DE000HT2WXV7	DE000HT2WXW5	DE000HT2WXX3
DE000HT2WXY1	DE000HT2WXZ8	DE000HT2WY02	DE000HT2WY10	DE000HT2WY28
DE000HT2WY36	DE000HT2WY44	DE000HT2WY51	DE000HT2WY69	DE000HT2WY77
DE000HT2WY85	DE000HT2WY93	DE000HT2WYA9	DE000HT2WYB7	DE000HT2WYC5
DE000HT2WYD3	DE000HT2WYE1	DE000HT2WYF8	DE000HT2WYG6	DE000HT2WYH4
DE000HT2WYJ0	DE000HT2WYK8	DE000HT2WYL6	DE000HT2WYM4	DE000HT2WYN2
DE000HT2WYP7	DE000HT2WYQ5	DE000HT2WYR3	DE000HT2WYS1	DE000HT2WYT9
DE000HT2WYU7	DE000HT2WYV5	DE000HT2WYW3	DE000HT2WYX1	DE000HT2WYY9
DE000HT2WYZ6	DE000HT2WZ01	DE000HT2WZ19	DE000HT2WZ27	DE000HT2WZ35
DE000HT2WZ43	DE000HT2WZ50	DE000HT2WZ68	DE000HT2WZ76	DE000HT2WZ84
DE000HT2WZ92	DE000HT2WZA6	DE000HT2WZB4	DE000HT2WZC2	DE000HT2WZD0
DE000HT2WZE8	DE000HT2WZF5	DE000HT2WZG3	DE000HT2WZH1	DE000HT2WZJ7
DE000HT2WZK5	DE000HT2WZL3	DE000HT2WZM1	DE000HT2WZN9	DE000HT2WZP4
DE000HT2WZQ2	DE000HT2WZR0	DE000HT2WZS8	DE000HT2WZT6	DE000HT2WZU4
DE000HT2WZV2	DE000HT2WZW0	DE000HT2WZX8	DE000HT2WZY6	DE000HT2WZZ3
DE000HT2X009	DE000HT2X017	DE000HT2X025	DE000HT2X033	DE000HT2X041
DE000HT2X058	DE000HT2X066	DE000HT2X074	DE000HT2X082	DE000HT2X090
DE000HT2X0A0	DE000HT2X0B8	DE000HT2X0C6	DE000HT2X0D4	DE000HT2X0E2
DE000HT2X0F9	DE000HT2X0G7	DE000HT2X0H5	DE000HT2X0J1	DE000HT2X0K9
DE000HT2X0L7	DE000HT2X0M5	DE000HT2X0N3	DE000HT2X0P8	DE000HT2X0Q6
DE000HT2X0R4	DE000HT2X0S2	DE000HT2X0T0	DE000HT2X0U8	DE000HT2X0V6
DE000HT2X0W4	DE000HT2X0X2	DE000HT2X0Y0	DE000HT2X0Z7	DE000HT2X108
DE000HT2X116	DE000HT2X124	DE000HT2X132	DE000HT2X140	DE000HT2X157
DE000HT2X165	DE000HT2X173	DE000HT2X181	DE000HT2X199	DE000HT2X1A8
DE000HT2X1B6	DE000HT2X1C4	DE000HT2X1D2	DE000HT2X1E0	DE000HT2X1F7
DE000HT2X1G5	DE000HT2X1H3	DE000HT2X1J9	DE000HT2X1K7	DE000HT2X1L5
DE000HT2X1M3	DE000HT2X1N1	DE000HT2X1P6	DE000HT2X1Q4	DE000HT2X1R2
DE000HT2X1S0	DE000HT2X1T8	DE000HT2X1U6	DE000HT2X1V4	DE000HT2X1W2
DE000HT2X1X0	DE000HT2X1Y8	DE000HT2X1Z5	DE000HT2X207	DE000HT2X215
DE000HT2X223	DE000HT2X231	DE000HT2X249	DE000HT2X256	DE000HT2X264
DE000HT2X272	DE000HT2X280	DE000HT2X298	DE000HT2X2A6	DE000HT2X2B4
DE000HT2X2C2	DE000HT2X2D0	DE000HT2X2E8	DE000HT2X2F5	DE000HT2X2G3
DE000HT2X2H1	DE000HT2X2J7	DE000HT2X2K5	DE000HT2X2L3	DE000HT2X2M1
DE000HT2X2N9	DE000HT2X2P4	DE000HT2X2Q2	DE000HT2X2R0	DE000HT2X2S8
DE000HT2X2T6	DE000HT2X2U4	DE000HT2X2V2	DE000HT2X2W0	DE000HT2X2X8
DE000HT2X2Y6	DE000HT2X2Z3	DE000HT2X306	DE000HT2X314	DE000HT2X322
DE000HT2X330	DE000HT2X348	DE000HT2X355	DE000HT2X363	DE000HT2X371
DE000HT2X389	DE000HT2X397	DE000HT2X3A4	DE000HT2X3B2	DE000HT2X3C0
DE000HT2X3D8	DE000HT2X3E6	DE000HT2X3F3	DE000HT2X3G1	DE000HT2X3H9
DE000HT2X3J5	DE000HT2X3K3	DE000HT2X3L1	DE000HT2X3M9	DE000HT2X3N7
DE000HT2X3P2	DE000HT2X3Q0	DE000HT2X3R8	DE000HT2X3S6	DE000HT2X3T4
DE000HT2X3U2	DE000HT2X3V0	DE000HT2X3W8	DE000HT2X3X6	DE000HT2X3Y4
DE000HT2X3Z1	DE000HT2X405	DE000HT2X413	DE000HT2X421	DE000HT2X439
DE000HT2X447	DE000HT2X454	DE000HT2X462	DE000HT2X470	DE000HT2X488
DE000HT2X496	DE000HT2X4A2	DE000HT2X4B0	DE000HT2X4C8	DE000HT2X4D6
DE000HT2X4E4	DE000HT2X4F1	DE000HT2X4G9	DE000HT2X4H7	DE000HT2X4J3

DE000HT2X4K1	DE000HT2X4L9	DE000HT2X4M7	DE000HT2X4N5	DE000HT2X4P0
DE000HT2X4Q8	DE000HT2X4R6	DE000HT2X4S4	DE000HT2X4T2	DE000HT2X4U0
DE000HT2X4V8	DE000HT2X4W6	DE000HT2X4X4	DE000HT2X4Y2	DE000HT2X4Z9
DE000HT2X504	DE000HT2X512	DE000HT2X520	DE000HT2X538	DE000HT2X546
DE000HT2X553	DE000HT2X561	DE000HT2X579	DE000HT2X587	DE000HT2X595
DE000HT2X5A9	DE000HT2X5B7	DE000HT2X5C5	DE000HT2X5D3	DE000HT2X5E1
DE000HT2X5F8	DE000HT2X5G6	DE000HT2X5H4	DE000HT2X5J0	DE000HT2X5K8
DE000HT2X5L6	DE000HT2X5M4	DE000HT2X5N2	DE000HT2X5P7	DE000HT2X5Q5
DE000HT2X5R3	DE000HT2X5S1	DE000HT2X5T9	DE000HT2X5U7	DE000HT2X5V5
DE000HT2X5W3	DE000HT2X5X1	DE000HT2X5Y9	DE000HT2X5Z6	DE000HT2X603
DE000HT2X611	DE000HT2X629	DE000HT2X637	DE000HT2X645	DE000HT2X652
DE000HT2X660	DE000HT2X678	DE000HT2X686	DE000HT2X694	DE000HT2X6A7
DE000HT2X6B5	DE000HT2X6C3	DE000HT2X6D1	DE000HT2X6E9	DE000HT2X6F6
DE000HT2X6G4	DE000HT2X6H2	DE000HT2X6J8	DE000HT2X6K6	DE000HT2X6L4
DE000HT2X6M2	DE000HT2X6N0	DE000HT2X6P5	DE000HT2X6Q3	DE000HT2X6R1
DE000HT2X6S9	DE000HT2X6T7	DE000HT2X6U5	DE000HT2X6V3	DE000HT2X6W1
DE000HT2X6X9	DE000HT2X6Y7	DE000HT2X6Z4	DE000HT2X702	DE000HT2X710
DE000HT2X728	DE000HT2X736	DE000HT2X744	DE000HT2X751	DE000HT2X769
DE000HT2X777	DE000HT2X785	DE000HT2X793	DE000HT2X7A5	DE000HT2X7B3
DE000HT2X7C1	DE000HT2X7D9	DE000HT2X7E7	DE000HT2X7F4	DE000HT2X7G2
DE000HT2X7H0	DE000HT2X7J6	DE000HT2X7K4	DE000HT2X7L2	DE000HT2X7M0
DE000HT2X7N8	DE000HT2X7P3	DE000HT2X7Q1	DE000HT2X7R9	DE000HT2X7S7
DE000HT2X7T5	DE000HT2X7U3	DE000HT2X7V1	DE000HT2X7W9	DE000HT2X7X7
DE000HT2X7Y5	DE000HT2X7Z2	DE000HT2X801	DE000HT2X819	DE000HT50KG1
DE000HT5UM62	DE000HT5UM70	DE000HT5UM88	DE000HT5UM96	DE000HT5UMA1
DE000HT5UMB9	DE000HT5UMC7	DE000HT5UMD5	DE000HT5UME3	DE000HT5UMF0
DE000HT5UMG8	DE000HT5UMH6	DE000HT5UMJ2	DE000HT5UMK0	DE000HT5UML8
DE000HT5UMM6	DE000HT5UMN4	DE000HT5UMP9	DE000HT5UMQ7	DE000HT5UMR5
DE000HT5UMS3	DE000HT5UMT1	DE000HT5UMU9	DE000HT5UMV7	DE000HT5UMW5
DE000HT5UMX3	DE000HT5UMY1	DE000HT5UMZ8	DE000HT5UN04	DE000HT5UN12
DE000HT5UN20	DE000HT5UN38	DE000HT5UN46	DE000HT5UN53	DE000HT5UN61
DE000HT5UN79	DE000HT5UN87	DE000HT5UN95	DE000HT5UNA9	DE000HT5UNB7
DE000HT5UNC5	DE000HT5UND3	DE000HT5UNE1	DE000HT5UNF8	DE000HT5UNG6
DE000HT5UNH4	DE000HT5UNJ0	DE000HT5UNK8	DE000HT5UNL6	DE000HT5UNM4
DE000HT5UNN2	DE000HT5UNP7	DE000HT5UNQ5	DE000HT5UNR3	DE000HT5UNS1
DE000HT5UNT9	DE000HT5UNU7	DE000HT5UNV5	DE000HT5UNW3	DE000HT5UNX1
DE000HT5UNY9	DE000HT5UNZ6	DE000HT5UP02	DE000HT5UP10	DE000HT5UP28
DE000HT5UP36	DE000HT5UP44	DE000HT5UP51	DE000HT5UP69	DE000HT5UP77
DE000HT5UP85	DE000HT5UP93	DE000HT5UPA4	DE000HT5UPB2	DE000HT5UPC0
DE000HT5UPD8	DE000HT5UPE6	DE000HT5UPF3	DE000HT5UPG1	DE000HT5UPH9
DE000HT5UPJ5	DE000HT5UPK3	DE000HT5UPL1	DE000HT5UPM9	DE000HT5UPN7
DE000HT5UPP2	DE000HT5UPQ0	DE000HT5UPR8	DE000HT5UPS6	DE000HT5UPT4
DE000HT5UPU2	DE000HT5UPV0	DE000HT5UPW8	DE000HT5UPX6	DE000HT5UPY4
DE000HT5UPZ1	DE000HT5UQ01	DE000HT5UQ19	DE000HT5UQ27	DE000HT5UQ35
DE000HT5UQ43	DE000HT5UQ50	DE000HT5UQ68	DE000HT5UQ76	DE000HT5UQ84
DE000HT5UQ92	DE000HT5UQA2			

LETZTE SEITE



Wertpapierbeschreibung vom 9. Oktober 2025 für einen Basisprospekt

für

Bonus-Wertpapiere

bezogen auf Aktien, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Edelmetalle

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH
Düsseldorf

garantiert durch
HSBC Continental Europe S.A.
Paris, Frankreich

handelnd unter der Firma ihrer Zweigniederlassung, der HSBC Continental Europe S.A., Germany

Düsseldorf, 9. Oktober 2025

HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH